

Schweizerisches Bundesblatt.

XXVII. Jahrgang. II. Nr. 16.

17. April 1875.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Bericht

des

schweizerischen Bundesrathes an die h. Bundesversammlung
über seine Geschäftsführung im Jahre 1874.

Tit.!

Der schweizerische Bundesrath hat die Ehre, nach Vorschrift des Art. 102, Ziffer 16 der Bundesverfassung, Ihnen hiemit den Bericht über seine Geschäftsführung im Jahr 1874 zu erstatten.

Geschäftskreis des Politischen Departements.

Allgemeines.

Die Beziehungen, welche die Schweiz im Jahre 1874 mit dem Auslande unterhalten hat, waren in jeder Beziehung befriedigend und es wurden dem Bundesrath in seinem internationalen Verkehre überall Zeugnisse der Achtung, des Vertrauens und der Freundschaft zu Theil. Das Jahr 1874 war übrigens für Europa ruhiger als die vorhergehenden Jahre, was der Schweiz gestattet hat, sich im Frieden und ganz frei von äußerer Beeinflussung dem Werke der Revision ihres Grundgesetzes hinzugeben und diese Arbeit zu gutem Ende zu führen. Am 31. Januar 1874 nahm die Bundesversammlung einen Verfassungsentwurf an, welcher am 19. April nächstfolgend der Abstimmung des Schweizervolkes unterstellt und der sodann mit 340,199 gegen 198,013 Stimmen angenommen

wurde. Da die Kantone, von denen die meisten erklärten, daß sie die Volksabstimmung als Standesstimme betrachten, auch ihrerseits den Entwurf, mit 14 $\frac{1}{2}$ gegen 7 $\frac{1}{2}$ Stimmen annahmen, so erklärte die Bundesversammlung feierlich, durch Beschluß vom 29. Mai 1874, die neue Bundesverfassung als angenommen und mit diesem Tage in Kraft getreten. Wegen des Näheren verweisen wir auf die sachbezügliche Botschaft des Bundesrathes vom 20. Mai 1874.

Die Bundesversammlung hat nicht gezögert, die zur Durchführung der von der neuen Verfassung aufgestellten Grundsätze erforderlichen Gesetzgebungsarbeiten an Hand zu nehmen; zunächst lud sie den Bundesrath ein, ihr ein Programm über die Reihenfolge vorzulegen, in welcher die von der Bundesverfassung von 1874 vorgesehenen Gesetze ausgearbeitet werden sollen. Der Bundesrath entledigte sich dieser Aufgabe durch seinen Bericht vom 9. Oktober 1874, welcher Ihrer hohen Versammlung in der letzten Dece-mber-session unterbreitet worden ist.

I. Beziehungen mit dem Auslande.

A. Abgeschlossene oder ratifizierte Verträge.

Am 31. Dezember 1873 schloß der Vorsteher des politischen Departements mit der italienischen Gesandtschaft in Bern eine Uebereinkunft behufs definitiver Feststellung der italienisch-schweizerischen Grenze auf der Alp Cravairola durch ein Schiedsgericht, und eine Uebereinkunft zur Berichtigung von § 4 des Protokolls über Vermarchung der italienisch-schweizerischen Grenze zwischen Brusio und Tirano (siehe Geschäftsbericht von 1873). Nachdem jener Arbitralkompromis von der Bundesversammlung am 29/31. Januar 1874 ratifizirt worden und die letztgenannte Uebereinkunft am 4. gleichen Monats die Genehmigung des Bundesrathes erhalten, fand der Austausch der Ratifikationen dieser beiden Aktenstücke in Bern am 25. März nächstfolgend, zwischen dem Bundespräsidenten und S. Exc. Senator Melegari, italienischer Minister in der Schweiz, statt. (Wegen der Vollziehung dieser Uebereinkunft vide das später folgende Kapitel D: Spezialfälle).

Die Ratifikationen des am 23. Juli 1873 in Genf zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kaiserreich Persien abgeschlossenen und von der Bundesversammlung am 27. Januar 1872 genehmigten Freundschafts- und Handelsvertrags wurden am 27. Oktober 1874 in Paris zwischen den diplomatischen Vertretern

der beiden Staaten, gemäß den Bestimmungen des Art. 12 des Vertrags, ausgewechselt.

Der Bundespräsident und Hr. H. Dolez, belgischer Geschäftsträger in Bern, haben am 1. Juli 1874 die Ratifikationen der am 13. Mai gl. J. in Bern zwischen der Schweiz und Belgien über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern abgeschlossenen und von der Bundesversammlung am 16. Juni 1874 genehmigten Uebereinkunft ausgewechselt. Gemäß Art. 16 der Uebereinkunft ist ihr Inkrafttreten auf den 20. Juli 1874 festgesetzt und den Kantonsregierungen rechtzeitig angezeigt worden.

Die Ratifikationen der am 30. Oktober 1873 zwischen der Schweiz und Portugal über gegenseitige Auslieferung abgeschlossenen und von der Bundesversammlung am 6. Dezember 1873 genehmigten Uebereinkunft sind am 23. September 1874 zwischen dem Bundespräsidenten und dem Herrn Conseiller Lessa, Generalpostdirektor des Königreichs von Portugal und Delegirter dieses Staates zum Postkongreß in Bern, ausgewechselt worden.

Zu dem zwischen den nämlichen Staaten unterm 6. Dezember 1873 abgeschlossenen Handelsvertrag sind dagegen die Ratifikationen noch nicht ausgetauscht worden. Wir haben übrigens bei der portugiesischen Regierung bereits Schritte gethan, damit sobald als möglich diese Formalität erfüllt werde, welche bisher durch den Hinschied von Vicomte de Santa Isabel, portugiesischer Minister in Bern, verzögert wurde.

Am 29. Dezember abhin haben der Hr. Minister v. Tschudi und Hr. Dr. Hampe, Referendär des Fürsten von Liechtenstein, in Wien die Ratifikationen des am 6. Juli 1874 zwischen der Schweiz und dem Fürstenthum Liechtenstein abgeschlossenen und von der Bundesversammlung am 9/14. November 1874 genehmigten Niederlassungsvertrags ausgewechselt.

Endlich erfolgte am 31. Dezember abhin zwischen dem Bundespräsidenten und Hrn. Corbett, Minister-Resident von Großbritannien in Bern, der Austausch der Ratifikationen des zwischen der Schweiz und Großbritannien am 31. März 1874 abgeschlossenen und von der Bundesversammlung am 8/16. Juni nächstfolgend genehmigten Auslieferungsvertrags.

B. Erklärungen, Aufkündigungen und Modifikationen bestehender Uebereinkünfte, Beitrittserklärungen etc.

Bereits in unserm letzten Geschäftsberichte machten wir Ihre h. Behörde aufmerksam auf eingetretene Schwierigkeiten in der

Auslegung der Erklärung der kais. russischen Gesandtschaft vom 12. April 1872, durch welche die russische Regierung sich verpflichtete, die Unterhalts- und Heimbeförderungskosten der den Spitälern oder andern öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten in der Schweiz zur Last fallenden russischen Angehörigen zu bezahlen. Das vom Bundesrathe mit Note vom 9. Juni 1873 gestellte Ansuchen um eine präzisere Redaktion beantwortete die russische Gesandtschaft unterm 26. Dezember gl. J. durch den Vorschlag des Abschlusses einer Uebereinkunft auf Grundlage gegenseitiger Vergütung der Unterhalts- und Heimbeförderungskosten. Wir erwiederten am 26. Januar 1874, daß die Abschließung des beantragten Uebereinkommens nicht in unserer Kompetenz liege, daß wir vielmehr demselben nur im Namen der Kantone beitreten könnten, welche zunächst begrüßt werden müßten.

Gleichen Tags richteten wir an alle eidgenössischen Stände ein Kreisschreiben, mit dem wir ihnen den Wortlaut der russischen Note vom 26. Dezember 1873 zur Kenntniß brachten und sie um Beantwortung der durch letztere angeregten verschiedenen Fragen ersuchten. Es handelte sich vor Allem — vorausgesetzt, daß die Kantone geneigt seien, eine diesfällige Uebereinkunft abzuschließen — darum, ob diese Uebereinkunft auf dem Grundsatz gegenseitiger Vergütung der Unterhalts- und Heimbeförderungskosten, oder auf dem Grundsatz gegenseitiger Unentgeltlichkeit beruhen solle. Fünfzehn Kantone und drei Halbkantone sprachen sich für den Grundsatz unentgeltlicher Unterstützung der erkrankten mittellosen Russen aus, gegen Reciprocitätseinhaltung; drei Halbkantone und zwei Kantone für den Grundsatz gegenseitiger Vergütung der Unterstützungskosten, und drei Kantone lehnten es ab, mit Rußland eine Uebereinkunft abzuschließen. Wir theilten diese Antworten der russischen Gesandtschaft mit Note vom 25. September abhin mit, unter Beifügung eines entsprechenden Entwurfs einer Erklärung. Mit Note vom 12. November antwortete uns die russische Gesandtschaft, daß ihre Regierung den Standpunkt nicht verlassen könne, auf den sie sich bis dahin gestellt habe, d. h. die gegenseitige Vergütung der Kosten für Unterstützung mittelloser Kranker, und daß sie sich nicht entschließen könne, eine Uebereinkunft abzuschließen, welche nicht in gleichmäßiger Weise auf die gesammte Eidgenossenschaft Anwendung fände. Für den Fall, daß der Bundesrath den Anträgen der kaiserlichen Regierung nicht sollte beitreten können, spreche diese ihr Bedauern darüber aus, daß die beiden Staaten ihre Auffassungen nicht in Einklang bringen konnten. Mit Note vom 20. November brachten wir der russischen Gesandtschaft in Erinnerung, daß wir nicht kompetent seien, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft über Unterstützungs-

fragen Uebereinkünfte abzuschließen. Wir sprachen übrigens unser Bedauern darüber aus, daß die Unterhandlungen resultatlos geblieben, und fügten bei, daß wenn einmal das im Art. 48 der neuen Verfassung vorgesehene Bundesgesetz diese Fragen im Innern der Schweiz einheitlich normirt haben werde, alsdann es ohne Zweifel leichter sei, in unsern Beziehungen mit auswärtigen Staaten gleichmäßige Bestimmungen anzunehmen. Endlich zeigten wir mit Kreisschreiben vom 2. Dezember allen Kantonen an, daß die Unterhandlungen zwischen der Schweiz und Rußland über Verpflegung und Heimbeförderung ihrer kranken und mittellosen Angehörigen sich zerschlagen haben, und daß demzufolge die beiden Staaten sich von nun an auf dem gleichen Fuße behandeln werden, wie vor der Erklärung von Rußland vom 12. April 1872, indem sie einander frei von jeder förmlichen Verpflichtung gegenüberstehen.

In unserm letzten Geschäftsberichte erwähnten wir, daß die am 26. Januar 1861 zwischen Brasilien und der Schweiz abgeschlossene Konsularkonvention, in Folge ihrer Aufkündigung durch die brasilianische Regierung vom 20. April 1872, mit dem 20. August 1873 außer Kraft treten werde. Wir bemerkten jedoch, daß die kais. Gesandtschaft uns am 19. August 1873 die Erstreckung der Dauer dieser Uebereinkunft bis zum 24. Februar 1874 angezeigt und daß wir darauf, unterm 22. August 1873, erwiedert haben: wir gewärtigen die Anträge der brasilianischen Regierung für Abschließung einer neuen Uebereinkunft. Am 24. März 1874 theilte die kais. Gesandtschaft dem Bundespräsidenten mit, daß eine neue Erstreckung bis zum 20. August nächstfolgend beschlossen worden sei, und am 28. März übergab uns dieselbe einen Vertragsentwurf. Mit Note vom 8. Mai abhin ersuchten wir die brasilianische Gesandtschaft, von der kais. Regierung zu verlangen, daß die Uebereinkunft bis zum 20. Februar 1875 erstreckt werde, um eine längere Zeit für die Unterhandlungen zu gewinnen und die alte Uebereinkunft nicht vor Abschluß und definitiver Ratifikation der neuen erlöschen zu lassen. Die kais. Gesandtschaft theilte uns, mit Noten vom 13. Mai, 20. Juni und 1. August 1874, mit, daß ihre Regierung sich in der Nothwendigkeit befinde, jede neue Erstreckung unbedingt abzulehnen. Demnach erlosch die Uebereinkunft am 20. August 1874. Indem wir dies mit Kreisschreiben vom 14. August unsern Konsularagenten in Brasilien zur Kenntniß brachten, ertheilten wir ihnen die Instruktion, die Interessen ihrer Mitbürger auch ferner wie bisher zu wahren, sich dabei an die Landesgesetze und die angenommenen Uebungen zu halten und sich in allen Fällen, wo sie besonderer Weisungen bedürfen sollten, an den Bundesrath zu wenden. Wir können beifügen, daß seither die Beziehungen zwischen unsern Konsularagenten und den

brasilianischen Behörden in keiner Weise durch das gegenwärtige Provisorium gelitten haben. Am 25. September nahmen wir einen vom politischen Departement ausgearbeiteten Instruktionseutwurf an, welcher unserm Unterhändler, Hrn. Raffard, schweizerischer Generalkonsul in Rio Janeiro, übermittelt wurde. Beim gegenwärtigen Stande der Dinge können wir hier nicht auf das Nähere der Anträge der brasilianischen Regierung und des Bundesrathes eingehen, sondern müssen hiefür den Ausgang der Unterhandlungen abwarten. Uebrigens werden wir Anlaß haben, den Gang derselben Ihrer h. Behörde darzulegen, wenn wir im Falle sein werden, sie um Genehmigung der betreffenden Uebereinkunft anzugehen.

Was die Genfer Convention betrifft, so dauerten die Unterhandlungen für die definitive Ratifikation der Additionalartikel vom 20. Oktober 1868, bis Mitte 1874. Alle Staaten sind diesen Artikeln, sowie den von England, Frankreich und Rußland beantragten Abänderungen beigetreten, mit Ausnahme von Deutschland. So standen die Dinge, als das St. Petersburger Cabinet den Zusammentritt einer internationalen Konferenz in Brüssel, auf den 24. Juli 1874, vorschlug, um daselbst einen Vertragsentwurf über Geseze und Uebungen für Kriegszeiten zu diskutieren. Von der Ansicht ausgehend, es dürfte dies ein günstiger Anlaß sein, um den bei der Genfer Convention beteiligten Staaten den Gang der Unterhandlungen betreffend die Additionalartikel und den gegenwärtigen Stand der Frage darzulegen, erließen wir am 8. Juli 1874 an dieselben ein Cirkular folgenden Inhalts:

„Durch seine Cirkularnote vom 2. Mai 1870 hat der Bundesrath die Ehre gehabt, S. Exc. den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten von in Kenntniß zu sezen, daß mit Ausnahme von Spanien und Rom die Regierungen aller Staaten, welche die Genfer Convention vom 22. August 1864 für Verbesserung des Loses der in den Feldarmeen verwundeten Militärs unterzeichneten, den in Genf unterm 20. Oktober 1868 angenommenen Additionalartikeln zur genannten Convention, sowie den von Frankreich und England beantragten Abänderungen und Auslegungen zu den Paragraphen IX und X dieser Artikel beigetreten sind. Gleichzeitig brachte der Bundesrath S. Exc. zur Kenntniß, daß das kais. Cabinet von St. Petersburg, übrigens unter Annahme dieser Additionalartikel, einen Zusaz zum Artikel XII beantragt hatte, bezwekend Verhütung des Mißbrauchs der Neutralitätsfahne, und ersuchte Wohldieselbe, ihm mit möglichster Beförderung die Ansichten Ihrer Regierung über diesen neuen Vorschlag mitzutheilen.

„Seither hatte der Bundesrath im Weitem die Ehre, den Regierungen der Signatar-Staaten mit Kreisschreiben vom 31. Dezember 1872 den Beitritt Spaniens zu den Additionalartikeln vom 20. Oktober 1868 anzuzeigen.

„Wenn bis jetzt das Ergebniß der Unterhandlungen über Annahme des von der kais. russischen Regierung beantragten Amendements ihnen noch nicht mitgetheilt worden, so rührt dies daher, daß die in den Jahren 1870 und 1871 in Europa eingetretenen Ereignisse die Antworten der verschiedenen Regierungen auf das oberwähnte Kreisschreiben vom 2. Mai 1870 bedeutend verzögerten.

„Heute ist der Bundesrath im Falle, den beteiligten Staaten einen Bericht vorzulegen, welcher, ohne vollständig und definitiv zu sein, ihm doch gestattet, ihnen über den gegenwärtigen Stand der Frage Aufschluß zu geben, indem er ihnen die Sorge dafür anheimstellt, eine Lösung derselben zu ermitteln, welche geeignet wäre, die Zukunft eines Werkes zu sichern, an dessen Gelingen sich so große Interessen knüpfen.

„Auf Ende 1873 hatten alle Staaten, welche die Genfer Convention unterzeichneten, Deutschland ausgenommen, dem Bundesrath ihren Beitritt zum Vorschlage des St. Petersburger Cabinets angezeigt. Portugal knüpfte seinen Beitritt daran, daß dieser Vorschlag zum Gegenstande eines erläuternden Protokolls gemacht werde, damit nicht der eigentliche Text der von den Cortes bereits ratifizirten Additionalartikel abgeändert werden müsse. Die Niederlande sprachen, übrigens unter Annahme des betreffenden Grundsatzes, den Wunsch aus, das zweite Alinea von Art. XII beizubehalten, welches also von der russischen Redaktion gefolgt aber nicht ersetzt würde.

„So standen die Dinge, als die kais. russische Regierung die europäischen Staaten einlud, an einer internationalen Konferenz theilzunehmen, welche am 27. Juli nächsthin in Brüssel zusammentreten soll, um den Entwurf zu einer internationalen Uebereinkunft über die im Kriege zu beobachtenden Geseze und Gebräuche zu berathen. Nachdem der Bundesrath von diesem Entwurfe Kenntniß genommen, in welchem ein den Nichtkombattanten und Verwundeten gewidmetes Kapitel ausdrücklich der Genfer Convention erwähnt, gab das Berliner Cabinet, vom Bundesrathe darum angegangen, ihm seinen Entscheid betreffend Ratifikation der Genfer Additionalartikel mittheilen zu wollen, seine Antwort dahin ab, daß dasselbe diese Frage als konnex mit dem russischen Vertragsentwurfe ansehe und daß es daher zur Regelung derselben angemessen sei, den Zusammentritt der Brüsseler Konferenz abzuwarten.

„Nachdem er dies der kais. russischen Regierung zur Kenntniß gebracht und an sie die Anfrage gestellt hatte, ob sie es für unzweckmäßig halten würde, wenn dem von der Regierung des deutschen Reiches geäußerten Gedanken Folge gegeben würde, hatte der Bundesrath die Genugthuung, die Antwort zu erhalten, daß das Cabinet von St. Petersburg seinerseits hierin keinen Uebelstand erblickt, dem Bundesrathe übrigens es überlassend, in dieser Frage die Initiative zu ergreifen, welche im Anfange in dem Programme der Brüsseler Konferenz, wie solches den verschiedenen Regierungen mitgetheilt wurde, sich nicht aufgenommen fand.

„Indem er das Vorgebrachte Sr. Exc. dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten von . . . mittheilt, beeilt sich der Bundesrath, beizufügen, daß er nicht darüber entscheiden wollte, in welcher Form die Frage der endgültigen Ratifikation der Additionalartikel vom 20. Oktober 1868 gestellt werden solle. Was der Bundesrath vor Allem wünscht, ist, den günstigen Anlaß, den ihm die hochherzige Initiative der kais. russischen Regierung bietet, zu benutzen, um den Staaten, welche die Genfer Convention unterzeichneten, darüber Rechenschaft zu geben, wie er sich des ehrenvollen Auftrags entledigt hat, den dieselben ihm freundlichst anvertrauten. Er findet übrigens, daß Gründe höherer Schiklichkeit ihn verpflichten, der Brüsseler Konferenz selbst den Entscheid darüber anheimzustellen, ob es angemessen sei, die Ratifikation der Additionalartikel von 1868 in ihrer gegenwärtigen Form weiter zu verfolgen, oder ob es besser sei, sie in den Entwurf der allgemeinen Uebereinkunft aufzunehmen, welche die Konferenz zu diskutieren haben wird.

„In der Hoffnung, daß S. Excellenz ihrem Vertreter diesfällige Instruktionen ertheilen werde, benutzt der Bundesrath etc.“

Als die Brüsseler Konferenz zur Prüfung der Artikel des russischen Entwurfes, welche mit der Genfer Convention konnex sind, gelangte, fand sie, daß sie diese Convention, als einen internationalen Akt, nicht berühren dürfe. Eben so wenig wollte sie sich auf die Diskussion der Additionalartikel einlassen; vielmehr beschränkte sie sich, nachdem sie ihre Ansichten über die an der Genfer Convention vorzunehmenden Abänderungen ausgetauscht hatte, darauf, die kundgegebenen verschiedenen Ansichten der Prüfung der beteiligten Regierungen anheimzugeben, zum Zwecke der Vornahme der Verbesserungen, welche an dieser Convention in allseitigem Einverständnisse anzubringen sein möchten. Indem sie in dieser Weise die Revision dieses Vertrages vorsah, welche nothwendig auch die durch die Additionalartikel behandelten Punkte umfassen würde, führte die Konferenz die Frage einer neuen Phase

entgegen, so daß die Additionalartikel, wie es scheint, für einstweilen aufgegeben werden müssen, mit dem Vorbehalte, die besondern Bestimmungen, welche sie enthielten, anlässlich eines Werkes von allgemeinerer Tragweite wieder aufzunehmen. Uebrigens fahren wir fort, der Genfer Convention und ihrer Entwicklung alle unsere Sorgfalt zu widmen; gegenwärtig aber nimmt die Diskussion des Entwurfs einer Uebereinkunft über die im Kriege zu beobachtenden Gesetze und Gebräuche, welche letztes Jahr in Brüssel begann, die Aufmerksamkeit in Anspruch. Wir werden die erste Gelegenheit benutzen, um diese Frage, an welche sich so viele wichtige Interessen knüpfen, wieder aufzunehmen.

Durch eine vom Rumänischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ausgegangene Erklärung, datirt: Bukarest, 18./30. November 1874, hat das dortseitige Fürstenthum dem Bundesrathe seinen Beitritt zur Genfer Convention angezeigt. Wir brachten dieß durch Kreisschreiben vom 11. Dezember abhin allen diesfälligen Vertrags-Staaten zur Kenntniß.

Der Beitritt von Persien zur Genfer Convention, von welchem in unserm letzten Geschäftsbericht die Rede ist, hat in authentischer Form durch Ministerialerklärung vom 5. Dezember 1874 stattgefunden. Sie kam uns jedoch erst am 2. Februar des folgenden Jahres zu und wir brachten diesen Beitritt den Signatar-Staaten erst mit Cirkularnote vom 5. Februar abhin zur Kenntniß. Um auf letzteren Umstand nicht zurückkommen zu müssen, der zwar in die Geschäftsführung von 1875 fällt, glaubten wir ihn bereits im gegenwärtigen Berichte erwähnen zu sollen.

Im Weitern erwarten wir den Beitritt der Republik San Salvador, welche über diesen Gegenstand mit uns in Communication getreten ist.

Bereits in unserm letzten Geschäftsberichte gaben wir Ihrer h. Behörde Aufschluß über den Beginn der zwischen der Schweiz und Bayern angeknüpften Unterhandlungen bezweckend Modifikation der Erklärungen vom 16. April und 15. Mai 1861, beziehungsweise die Vereinbarung eines einfachern und speditiveren Verfahrens bei gegenseitiger Uebermittlung von Geburts- und Todsscheinen. Nachdem wir hierüber die Kantone begrüßt und in der Sache von denselben übereinstimmende Meinungsäußerungen erhalten, haben wir deren Antworten mit Note vom 9. Januar 1874 der bayerischen Gesandtschaft mitgetheilt. Unterm 22. Oktober theilte dieselbe uns mit, daß ihre Regierung mit den Vorschlägen der meisten schweizerischen Kantone einverstanden sei, daß sie dagegen die Anschauungsweise von zwei Kantonen nicht theilen könne, welche wünschten, der Förmlichkeit der Beglaubigung der

Civilstandsakten enthoben zu sein. Diese Antwort wurde den zwei betreffenden Kantonen zur Kenntniß gebracht, welche sodann der Auffassung von Bayern beitraten, um nicht das Ergebnis der Unterhandlungen zu gefährden. Die beiden Regierungen konstatarfen die zwischen ihnen erzielte Uebereinstimmung mit Noten vom 22. Oktober und 27. November 1874, und da man vereinbart hatte, daß die Uebereinkunft durch einfachen Notenaustausch zu Stande kommen solle, so wurde dieselbe mit dem Datum vom 7. Dezember in die eidgenössische Gesezsammlung aufgenommen und ihr Inkrafttreten auf den 1. Januar 1875 festgesezt. Die Uebereinkunft beruht auf dem Grundsaze, daß die Uebermittlung der Geburts- und Tod-scheine zwischen den beiden Staaten kostenfrei, mit Vermeidung des diplomatischen Weges und unter Vornahme einer einzigen Legalisation, stattzufinden hat.

C. Projektirte Verträge.

In unserm lezten Geschäftsberichte hatten wir die Ehre Ihnen anzuzeigen, daß die seit mehreren Jahren zwischen der Schweiz und dem O t t o m a n i s c h e n R e i c h e schwebenden Unterhandlungen betreffend Erwerbun g v o n G r u n d e i g e n t h u m durch Schweizerbürger, in eine neue Phase eingetreten seien. Nachdem wir einige Schwierigkeit gefunden hatten, von der Hohen Pforte zur Unterzeichnung des Protokolls von 1867, betreffend das türkische Gesez über Grundeigenthumserwerbun g, zugelassen zu werden, beantragten wir derselben, durch einfachen Notenaustausch zu vereinbaren, daß die in der Türkei niedergelassenen und unter den Schuz einer andern Macht gestellten Schweizer des gleichen Rechtes auf Grundeigenthumserwerbun g theilhaftig sein sollen, wie die Angehörigen der betreffenden Schuzmacht. Dieser im November 1873 gestellte Antrag war Ende 1874 noch ohne Antwort, ungeachtet dringender Mahnungen und kategorischer Erklärungen, welche unserm Unterhändler, Hrn. v. Tschudi, durch die türkische Botschaft in Wien abgegeben worden waren. Mit Rücksicht auf diese Erklärungen glaubten wir die guten Dienste der französischen Botschaft nicht annehmen zu sollen, welche die französische Regierung uns von sich aus im Laufe des lezten Jahres anerbote, um zu erwirken, daß den Schweizern die Bestimmungen des Protokolls von 1867 ebenfalls zu gute kommen. Seither, d. h. im Anfange des Jahres 1875, ist uns die Antwort der Hohen Pforte zugekommen; allein dieselbe fördert um nichts diese Frage, die sie vielmehr hinausschieben zu wollen scheint. Da der weitere Verfolg dieser Angelegenheit in die Geschäftsführung von 1875 fällt, so treten wir hier in keine weitem

Details ein. Wir beschränken uns darauf, beizufügen, daß die Schwierigkeiten, auf die wir gestoßen sind, uns nicht abhalten werden, unsere ganze Aufmerksamkeit und Sorgfalt aufzuwenden, um die geeigneten Mittel ausfindig zu machen, die Unterhandlungen zum Ziele zu führen.

In unserm letzten Berichte bemerkten wir, daß die Unterhandlungen über Abschluß eines Handelsvertrags mit Dänemark im Laufe des Jahres 1873 nicht vorwärts gerückt seien. Im Jahre 1874 dagegen geschah nach einigen Besprechungen ein großer Schritt, so daß Hr. Kern mit Depesche vom 19. November uns anzeigen konnte, daß die letzten Schwierigkeiten gebnet seien und die Unterzeichnung des Vertrags sofort stattfinden werde. Dieselbe erfolgte in der That unterm 10. Februar 1875 und es hat Ihre h. Behörde bereits, nach Einsicht der diesfälligen Botschaft nebst Beschlüßentwurf des Bundesrathes, die Ratifikation des Vertrages ausgesprochen.

Im Laufe des letzten Jahres gingen uns zwei Petitionen von in Dänemark niedergelassenen Schweizerbürgern zu, welche verlangten, daß Schritte gethan werden sollen zum Abschlusse einer Uebereinkunft zwischen den beiden Staaten bezweckend gegenseitige Befreiung vom Militärdienste. Indessen fand das Kabinet von Kopenhagen, dieser Spezialpunkt gehöre in den allgemeinen Handels- und Niederlassungsvertrag, mit dessen Negotizirung die beiden Staaten sich beschäftigten, und da mittlerweile das Jahresende nahte und daher der Abschluß einer besondern Erklärung jedenfalls für die Herbstrekrutirung keine Wirkung hätte haben können, so glaubten wir nicht weiter darauf bestehen zu sollen. Heute ist die Frage durch den Vertrag vom 10. Februar 1875, Art. 8, geregelt.

Bereits in unserm vorjährigen Berichte haben wir die Verhandlungen besprochen, welche mit der Regierung von Frankreich zum Zwecke des Anschlusses der projektirten Linie Genf-Annemasse an das savoyische Eisenbahnnetz stattgefunden haben. Seither haben wir erfahren, daß die Nationalversammlung am 23. März 1874 beschlossen hatte, die Konzession einer Eisenbahn von Collonges nach Annemasse und Thonon, und von Annemasse nach Annecy zu ertheilen. Mit Depesche vom 28. August theilte uns die schweizerische Gesandtschaft in Paris mit, die französische Regierung wünsche die begonnenen Unterhandlungen mit dem Bundesrathe wieder aufzunehmen und habe zu diesem Zwecke drei Abgeordnete für eine Konferenz bezeichnet. Wir erwiederten auf diese Mittheilung: Nach unserm Dafürhalten sei der Augenblick für die Wiederaufnahme der Unterhandlungen noch nicht gekommen; vorgängig einer Regelung der Frage des Anschlusses der

Linie an der Grenze durch Uebereinkunft zwischen beiden Staaten müsse man warten, bis jeder derselben die erforderlichen Konzessionen ertheilt habe; endlich hätten wir Grund zu der Annahme, daß wir in ziemlich naher Zukunft uns mit der Konzession der Linie Genf-Moillesulaz-französische Grenze werden zu befassen haben.

Unter Berufung auf die Eröffnungen, welche ihr früher vom Bundespräsidenten der Eidgenossenschaft gemacht worden, hat uns die Gesandtschaft von Brasilien mit Note vom 11. August 1874 mitgetheilt, daß ihre Regierung geneigt sei, Vorschläge zum Abschlusse eines Auslieferungsvertrags zwischen den beiden Staaten in Erwägung zu ziehen. Unterm 17. August beauftragten wir unser Justiz- und Polizeidepartement, diesfalls mit der brasilianischen Gesandtschaft in Unterhandlungen zu treten, so daß dieser Gegenstand unter der Geschäftsführung des genannten Departements des Nähern wird behandelt werden.

Mit Note vom 26. April 1874 legte uns die Botschaft von Frankreich den Entwurf einer Uebereinkunft über gegenseitige Mittheilung der Civilstandsakten vor. Wir übermittelten diesen Vorschlag mit Kreisschreiben vom 11. Mai den Kantonsregierungen. Die meisten Kantone erklärten sich bereit, dem Entwurfe der französischen Botschaft in der Hauptsache beizutreten. Ein Kanton jedoch lehnte es ab, an Frankreich die Geburtscheine mitzuthemen, und diese Ablehnung, welche wir der französischen Botschaft nebst den Antworten der andern Kantone mittheilten, scheint, wenigstens für den Augenblick, den Fortgang der Unterhandlungen aufhalten zu wollen.

Die Gesandtschaft von Deutschland ersuchte uns mit Note vom 13. April 1874, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die Todscheine der in der Schweiz verstorbenen Deutschen kostenfrei den deutschen Behörden mitgetheilt werden. Wir brachten diesen Wunsch den Kantonsregierungen zur Kenntniß, mit der Anfrage, ob sie geneigt seien, mit Deutschland eine Uebereinkunft über gegenseitige Mittheilung der Civilstandsakten einzugehen. Da die eingegangenen Antworten der Kantone diesem Gedanken günstig waren, so beantragten wir der deutschen Gesandtschaft mit Note vom 17. August den Abschluß einer diesfälligen Uebereinkunft. Die Gesandtschaft erwiederte uns jedoch, mit Note vom 31. September, die deutsche Regierung wünsche die Fortsetzung der Verhandlungen zu verschieben, bis die Frage der Führung der Civilstandsregister durch die Gesetzgebung des Kaiserreichs geregelt sei. Wir gewärtigen demzufolge, daß Deutschland uns seiner Zeit Eröffnungen zur Wiederaufnahme der Unterhandlungen machen werde.

Mit Note vom 7. April übermachte die Gesandtschaft von Oesterreich dem Bundesrath eine Beschwerde einer Anzahl in Chur niedergelassener österreichischer Angehöriger gegen die ihnen auferlegten Berufssteuern und die Kaution, die man von ihnen fordert, wenn sie sich in dieser Stadt niederlassen wollen. Die Gesandtschaft beantragte bei diesem Anlaße dem Bundesrathe den Austausch einer Erklärung, daß die Angehörigen des einen der beiden Staaten im andern in Bezug auf Steuern auf dem nämlichen Fuße wie die eigenen Angehörigen behandelt werden sollen. Wir erwiederten unterm 17. April, daß wir dieser Erklärung den Abschluß des Niederlassungsvertrages vorzögen, über den die beiden Staaten schon so lange in Unterhandlung stehen. Wir ersuchten die österreichische Gesandtschaft, diesen Wunsch ihrer Regierung zur Kenntniß zu bringen. Bis anhin haben wir jedoch noch keine offizielle Antwort auf diese Eröffnungen erhalten. Was die Reklamation der in Chur niedergelassenen Oesterreicher betrifft, so haben die Behörden dieser Stadt derselben entsprochen.

Am 25. April 1874 theilte der russische Geschäftsträger in Bern dem Bundespräsidenten der Eidgenossenschaft eine Cirkular-Depesche des Reichskanzlers vom 6/18. April 1874 mit, worin die Antwort enthalten war, welche das Kabinet von St. Petersburg auf den Antrag des Hrn. General d'Houdetot, Präsident der Pariser Gesellschaft für Verbesserung des Loses der Kriegsgefangenen, ertheilt hatte. Hr. d'Houdetot schlug vor, den Entwurf eines zur Verwirklichung des Zweckes dieser Gesellschaft bestimmten internationalen Reglements der Prüfung einer Konferenz zu unterstellen, welche am 4. Mai in Paris zusammentreten sollte und zu deren Beschikung Rußland eingeladen wurde. Der Vorschlag des Herrn d'Houdetot wurde durch Vermittlung des Herrn Minister Kern auch an uns gerichtet. In ihrer Antwort zeigte das kais. Kabinet an, daß dasselbe bereits einen ähnlichen Entwurf, wie derjenige der Pariser Gesellschaft zum Gegenstand des Studiums gemacht habe und daß dieser Entwurf allen Kabinetten mit dem Vorschlage werde mitgetheilt werden, die Grundsätze desselben zu diskutieren und die nähern Details in einer Konferenz auszuarbeiten, welche wahrscheinlich in Brüssel zusammentreten werde. Das kais. Kabinet sprach daher den Wunsch aus, daß sein Entwurf und derjenige der Pariser Gesellschaft in einen einzigen verschmolzen werden möchten, der dann der Prüfung einer Versammlung von Bevollmächtigten zu unterstellen wäre, und daß diese Zusammenkunft auf einen minder nahen Zeitpunkt als der 4. Mai verschoben werden möchte.

Am 11. Mai theilte uns die Gesandtschaft von Rußland aus Auftrag ihrer Regierung den Inhalt einer Depesche mit, welche unterm 17/29. April 1874 vom Reichskanzler an sie gerichtet worden und von dem auf Veranstaltung des Kabinetts von St. Petersburg ausgearbeiteten Entwurf einer internationalen Uebereinkunft betreffend die im Kriege zu beobachtenden Geseze und Uebungen begleitet war.

Die Depesche des Reichskanzlers sprach sich über diesen Entwurf wie folgt aus :

„Der Gedanke, welcher diesen Entwurf anregte, ist ein Gedanke der Humanität, welcher, wir sind dessen gewiss, einem allgemeinen Gefühle, Interesse und Bedürfnisse entspricht.

„Je mehr sich die Zusammengehörigkeit entwickelt, welche in unsern Tagen das Bestreben hat, die Nationen als Glieder einer und derselben Familie zu nähern und zu verbinden; je mehr anderseits ihre militärische Organisation geeignet ist, ihren Konflikten den Charakter von Kämpfen zwischen bewaffneten Nationen zu verleihen, — desto mehr erscheint es angemessen, mit größerer Präcision als früher die im Kriegszustande zulässigen Geseze und Uebungen zu bestimmen, um deren Folgen zu beschränken und die Calamitäten zu vermindern, so weit dies möglich und wünschbar ist.

„Zu diesem Zwecke scheint es unerlässlich, in allseitigem Einverständnisse Normen aufzustellen, welche für die Regierungen und ihre Armeen, auf der Grundlage völliger Reziprozität, obligatorisch gemacht werden.

„Wir glauben, es sei dies sowohl eine Pflicht als ein Interesse aller Staaten.

„Der Entwurf, den wir der Prüfung der Kabinete unterstellen, ist nur ein Ausgangspunkt für die weitem Berathungen, welche, wie wir hoffen, den Boden eines allgemeinen Einverständnisses vorbereiten werden.

„Zu diesem Zwecke, erachten wir, könnte eine Konferenz von Spezialbevollmächtigten einberufen werden zur Diskutirung dieser Fragen und Feststellung eines endgültigen Reglements, welches demnach mit einem internationalen Charakter bekleidet würde.“

Endlich war Brüssel als Versammlungsort und der 27. Juli als Einberufungstag in Vorschlag gebracht.

Mit Note vom 27. Mai antworteten wir der russischen Gesandtschaft, indem wir sie ersuchten, ihrer Regierung mitzutheilen, daß wir mit ihrer Anschauung einig gehen in Bezug auf den von

ihr angegebenen Modus, ihrem Vorschlage Folge zu geben; daß wir nicht ermangeln werden, uns bei der angekündigten Konferenz durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, und daß wir übrigens eine endgültige Einberufung gewärtigen.

Nachdem die russische Gesandtschaft uns mit Note vom 8. Juli mitgetheilt, daß der Zusammentritt definitiv in Brüssel, am 27. Juli, stattfinden werde, bezeichneten wir in unserer Sizung vom 22. Juli den eidgenössischen Herrn Obersten Hammer, Minister in Berlin, als unsern Vertreter.

Die allgemeinen Instruktionen, welche der Bundesrath dem Hrn. Hammer ertheilte, enthalten unter Anderm folgende Stelle:

„Als allgemeine Richtschnur ertheilen wir unserm Abgeordneten die Weisung, sein Verhalten im Allgemeinen mit folgenden Gesichtspunkten in Einklang zu setzen:

- a. mit der der Schweiz völkerrechtlich zugesicherten neutralen Stellung;
- b. mit den in unserm Lande eingeführten oder einzuführenden Militäreinrichtungen und den für unser politisches Leben normgebenden Grundsätzen und Anschauungen;
- c. mit der Rücksichtnahme auf die bereits völkerrechtlich festgesetzten Grundsätze, wie solche in bestehenden Vereinbarungen, als Pariser-Deklaration von 1856, Petersburger-Deklaration vom 11. Dezember 1868 und Genfer-Konvention vom 22. August 1864, niedergelegt sind;
- d. mit der Erwägung, daß die Schweiz in der Regel nur Vertheidigungskriege, solche aber mit ihrer ganzen Volkskraft zu führen in der Lage sein wird.“

Die Konferenz saß theils in Plenar-, theils in Kommissional-Sizungen, vom 17. Juli bis zum 17. August. Die Sizungen waren geheim und die Abgeordneten kamen überein, über ihre Berathungen unbedingtes Stillschweigen zu beobachten. Die Konferenz beendigte ihre Arbeiten nicht durch Votirung oder Unterzeichnung eines aus ihren Verhandlungen hervorgegangenen Vertragsentwurfs. Sie beschränkte sich darauf, folgendes Schlußprotokoll zu unterzeichnen:

„Die in Brüssel, auf Einladung der Regierung Sr. Maj. des Kaisers von Rußland, zur Berathung über internationale Normirung der im Kriege zu beobachtenden Geseze und Gebräuche, versammelte Konferenz hat den ihren Diskussionen unterstellten Entwurf in einem Sinne geprüft, wie er dem hohen Gedanken entspricht, welcher ihrer Einberufung zu Grunde lag, einen Entwurf, den alle hiebei vertretenen Regierungen mit Sympathie begrüßt haben.“

„Dieser Gedanke hatte seinen Ausdruck schon in der im Jahre 1868 zwischen allen Regierungen ausgetauschten Erklärung über Ausschluß der Sprenggeschosse Ausdruck gefunden.

„Es war einstimmig konstatiert worden, daß die Fortschritte der Civilisation zur Folge haben müssen, die Kalamitäten des Krieges möglichst zu mildern, und daß der einzige rechtmäßige Zweck, den die Staaten während des Krieges sich vorsezen dürfen, der ist, den Feind zu schwächen, ohne ihm unnöthige Leiden zuzufügen.

„Diese Grundsätze haben damals allgemeine Zustimmung gefunden. Heute schließt sich die Konferenz, indem sie den gleichen Weg verfolgt, der von der Regierung Sr. Maj. des Kaisers von Rußland ausgesprochenen Ueberzeugung an, daß ein weiterer Schritt zu thun sei, durch Revision der im Kriege geltenden Geseze und Gebräuche, sei es zum Zwecke, dieselben präciser zu definiren, sei es um einverständlich denselben gewisse Schranken zu ziehen, welche ihre Härte möglichst einschränken sollen.

„Der in dieser Weise geregelte Krieg würde geringere Kalamitäten mit sich bringen; er wäre weniger den Erschwerungen ausgesetzt, den die Ungewißheit, das Unvorhergesehene und die durch den Kampf aufgeregten Leidenschaften mit sich bringen; er würde in wirksamerer Weise zu dem führen, was sein Endzweck sein soll, d. h. die Wiederherstellung guter Beziehungen und eines dauerhafteren Friedens zwischen den kriegführenden Staaten.

„Die Konferenz glaubte diesen Humanitätsgedanken nicht besser erwiedern zu können, als indem sie sich von denselben auch bei Prüfung des Entwurfes durchdringen ließ, den sie zu berathen hatte. Die an demselben angebrachten Modifikationen, die Kommentare, Vorbehalte und gesonderten Ansichten, welche die Delegirten in die Protokolle niederlegen zu sollen glaubten auf Grund der besondern Instruktionen und Gesichtspunkte ihrer Regierungen oder nach ihren persönlichen Anschauungen, bilden das Ganze ihrer Arbeit. Sie glaubt dieselbe den betreffenden Regierungen, deren Beauftragter sie ist, als eine gewissenhafte Untersuchung anheimgeben zu können, welche geeignet ist, einem weitem Gedankenaustausch und einer Weiterentwicklung der Bestimmungen der Genfer Konvention von 1864 und der St. Petersburger Erklärung von 1868 als Grundlage dienen zu können. Es wird ihre Sache sein, zu beurtheilen, was von dieser Arbeit Gegenstand eines Einverständnisses abgeben und was eine reiflichere Prüfung erheischen dürfte.

„Die Konferenz drückt zum Schlusse die Ueberzeugung aus, daß ihre Debatten jedenfalls Licht in diese wichtigen Fragen gebracht haben, deren Regelung, wenn sie aus einem allgemeinen Einverständnisse sich ergeben sollte, ein wirklicher Fortschritt für die Menschheit wäre.“

Am 26. September 1874 hat Hr. v. Westmann, Verweser des russischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, an die diplomatischen Vertreter Rußlands im Auslande folgendes Kreisreiben erlassen:

„Verschiedene Abgeordnete zu der Konferenz von Brüssel haben uns über den weitem Gang befragt, den die daselbst behandelten Fragen nehmen sollen, das heißt, ob die kais. Regierung es sei, welche einen neuen Entwurf auf Grundlage der in der Konferenz kundgegebenen Ansichten vorlegen sollte, oder ob sie vorher das Urtheil abwarten würde, welches die Regierungen über diese Fragen gefällt haben.

„Ich halte es demnach für nothwendig, Ihnen hierüber die Auffassung des kais. Kabinetts zur Kenntniß zu bringen.

„Das Ergebniß der Arbeiten der Konferenz scheint uns an sich schon den einzuschlagenden Weg klar anzudeuten.

„Sie hat eine Enquôte gemacht. Ihre Protokolle reproduziren alle Ansichten, welche ausgesprochen wurden, sowohl über die Punkte, über welche man sich im Einklange fand, als über diejenigen, in Bezug auf welche sich Divergenzen geltend machten oder Vorbehalte angebracht wurden. Das von der Kommission umgearbeitete Protokoll enthält die transaktionellen Redaktionen, welche eine Folge der Debatten waren. Endlich stellt das Schlußprotokoll die gesammten Arbeiten der Prüfung der betreffenden Regierungen anheim, als Grundlage eines weitem Gedankenaustausches.

„Unserer Ansicht nach folgt daraus, daß es an den Regierungen, nachdem diese durch die Regierung Sr. Maj. des Königs von Belgien einmal in den Besiz der vollständigen und authentischen Verhandlungen der Konferenz gesetzt sind, sein wird, die vorgeschlagenen Lösungen zu prüfen und, sei es ihre Konklusionen über die zu einer sofortigen Vereinbarung geeigneten Artikel, sei es ihre Bemerkungen oder Vorschläge über diejenigen, welche zu Meinungsdivergenzen Stoff geben, vorzulegen.

„Es scheint uns, daß St. Petersburg der geeignetste Ort für die Sammlung aller dieser Konklusionen, Bemerkungen oder Vorschläge wäre.

„Wenn die kais. Regierung sich im Besize aller dieser Materialien befindet, wird sie darauf bedacht sein, sei es die einverständlichen Punkte in einem zum Austausche von Erklärungen zwischen den Mächten bestimmten Akte niederzulegen, sei es ihnen einen neuen Entwurf zu unterbreiten, sei es endlich eine neue Zusammenkunft der Delegirten oder Vertreter der Regierungen zu veranstalten, um die auseinandergelassenen Ansichten einer schließ-

lichen Vereinbarung entgegenzuführen, welche in einem endgültigen Akte formulirt würde.

„Wollen Sie das Vorstehende der Regierung zur Kenntniß bringen, bei der Sie beglaubigt sind, und dieselbe ersuchen, uns demgemäß möglichst beförderlich die Konklusionen, Bemerkungen oder Vorschläge zu übermitteln, zu welchen sie sich durch die Prüfung der gesammten Arbeiten der Konferenz veranlaßt sehen wird.“

Ende 1874 hatten wir diese Anträge noch nicht beantwortet und wir sind offiziell nicht in Kenntniß gesetzt worden, daß ein anderer Staat seine Antwort bereits der russischen Regierung übermittelt hätte.

Da der weitere Verfolg dieser Unterhandlungen in die Geschäftsführung von 1875 fällt und da dieselben noch zur Stunde schwebend sind, so verweisen wir alle weiteren Details auf unsern nächsten Bericht. Die Bundesversammlung darf übrigens dessen gewiß sein, daß wir auch ferner wie bisher jeder wahrhaft hochherzigen und humanitären Idee uns anschließen werden, ohne jedoch die besondern Interessen der Schweiz und den Plaz, der ihr im Konzerte der europäischen Staaten gehört, außer Acht zu lassen.

Was die vom Ständerath unterm 20. Juli 1871 an uns gerichtete Einladung betrifft, die Frage zu prüfen, ob man nicht durch eine internationale Erklärung die Rechte und Pflichten der neutralen Staaten in Kriegszeiten normiren könnte, so glauben wir, daß die Diskussionen, welche in Brüssel stattgefunden haben, und diejenigen, welche noch weiter stattfinden könnten, uns Anlaß geben werden, die uns gestellte Frage zu beantworten.

D. Spezialfälle.

Die Vollziehung der am 31. Dezbr. 1873 in Bern abgeschlossenen Uebereinkunft über Berichtigung der italienisch-schweizerischen Grenze bei Brusio (Graubünden), d. h. die Vornahme der Grenzsteinlegung, hat im Laufe des Sommers 1874 unter der Leitung von Hrn. Siegfried, eidg. Oberst, Chef des Stabsbureau, als schweizerischer Kommissär, und der Herren Graf Salis, Unterkommissär bei der Gesellschaft von Oberitalien, und Goggia, Major der Alpenkompagnieen von Como, in der Eigenschaft italienischer Kommissäre, stattgefunden. Die Regierung von Graubünden hatte sich hiebei vertreten lassen durch die Herren Albrici, von Puschlav, und Albertini, Ingenieur des Bezirks Engadin, welche von einer Delegation der Munizipalbehörden von Brusio begleitet waren. Die

Operationen schlossen mit der Unterzeichnung eines Vermarchungs-Protokolls. Eines der Doppel dieses Protokolls, datirt Tirano, 27. August 1874, und unterzeichnet von allen Kommissären, wurde uns von Hrn. Siegfried unterm 25. November übermittelt, nebst einem Berichte über seine Mission, welche Aktenstücke wir in das eidgenössische Archiv niederlegten. Diese Angelegenheit, welche schon seit Langem alljährlich in unserm Geschäftsberichte figurirte, kann demnach heute als definitiv erledigt angesehen werden. Wir fügen noch bei, daß, wie Hr. Siegfried uns anzeigte, sofort auf dem 20. Blatte des eidgenössischen Atlases die erforderlichen Berichtigungen werden angebracht werden.

In Folge des am 31. Dezember abhin in Bern unterzeichneten Kompromisses, bezwekend die schiedsrichterliche Erledigung des Anstandes betreffend die italienisch-schweizerische Grenze auf der Alp Cravairola, hat der Bundesrath als diesfälligen Schiedsrichter Hrn. Ständerath Hold und die italienische Regierung Hrn. Senator E. Gucciardi bezeichnet. Im Weitern ernannten wir zwei Agenten, als Vertreter der Interessen der Schweiz vor den Schiedsrichtern: die Herren Siegfried, eidg. Oberst und Chef des Stabsbüreaus, und Battaglini, Nationalrath.

Die Schiedsrichter saßen zu verschiedenen Malen in Mailand im Laufe der Monate Mai, Juli und September. Den Fall voraussehend, daß sie sich nicht zu einigen vermöchten, ernannten sie, gemäß Art. 4 der Uebereinkunft vom 31. Dezember, sofort einen Obmann und zwar in der Person des Hrn. Marsh, Minister der Vereinigten Staaten bei der italienischen Regierung. Die Lokalbesichtigung, welcher auch Hr. Marsh beiwohnte, fand am 9. und 10. September statt, worauf die Schiedsrichter sich wieder in Mailand versammelten. Da dieselben sich nicht einigen konnten, so riefen sie den Entscheid des Obmanns. an.

Am 23. September fällte der Obmann seinen Spruch in Gegenwart der schweizerischen und italienischen Schiedsrichter und Agenten. Er anerkennt, daß gewisse Motive der Schiklichkeit und Billigkeit zu Gunsten der Abtretung der Alp Cravairola an die Schweiz sprechen. Er anerkennt ferner, daß vom geographischen Gesichtspunkte aus und davon ausgehend, daß die Linie der Wasserscheide als Regel angenommen würde, diese Alp eher zum Schweizergebiet gehören müßte. Allein diese Gründe treten ihm zufolge zurück vor der Frage des strengen Rechts, welche er zu Gunsten Italiens entscheidet. Für Italien scheinen ihm in's Gewicht zu fallen: ein Titel, welcher auf der vor dem Jahre 1500 durch Gemeinden, die damals unter italienischer Hoheit standen, stattgefundenen Erwerbung des streitigen Gebietes, sowie auf dem ungestörten und beständigen

Besize dieses Gebietes von Seiten der gedachten Gemeinden beruht; — gewisse von den Behörden von Domo d'Ossola ausgehende und auf dem Gebiete der Alp Cravairola ausgeübte Jurisdiktionsakte, welche, wenn sie auch an und für sich nicht gerade konkludent sind, doch immerhin Vermuthungen begründen, welche bis zum Gegenbeweise ihre Kraft haben; — Vermarchungsoperationen, welche in den Jahren 1554, 1555 und 1556 stattfanden behufs Ausscheidung der Grenze und der Jurisdiktion der beiden Länder, welche Operationen von beiden Theilen ein Jahrhundert lang unbestritten anerkannt wurden; — endlich die Abwesenheit jeder Reklamation betreffend Ausübung der Hoheits- und Jurisdiktionsrechte auf dem Gebiete von Cravairola von Seite der Schweiz oder ihrer Angehörigen bis im Jahre 1641, als diese Alp bereits Jahrhunderte lang im Besize von italienischen Gemeinden war. Da alle diese verschiedenen, von der Schweiz bestrittenen Thatsachen vom Obmann anerkannt wurden, so fällt dieser einen für Italien günstigen Spruch, indem er die Konklusionen des letztern unbedingt adoptirte, denen zufolge die Alp Carvairola seinem Gebiete einverleibt wird.

Die schweizerischen Agenten haben uns unterm 20. November abhin eine Ausfertigung dieses Spruches und einen einläßlichen Bericht eingesandt. Wir beschlossen am 4. Januar 1875, den von Hrn. Marsh gefällten Spruch anzunehmen und die von ihm festgesetzte Grenzlinie als endgiltig anzuerkennen; diese Verfügung in Beschlußform in die amtliche Gesezsammlung anzunehmen und den Spruch des Hrn. Marsh in das eidgenössische Archiv niederzulegen. Im Weitern ernannten wir den Hrn. Siegfried zum eidgenössischen Kommissär, um der Grenzsteinlegung beizuwohnen, welche im Laufe dieses Jahres in Vollziehung des genannten Spruches vor sich gehen soll. Im nächsten Geschäftsberichte werden wir Anlaß haben, darauf zurückzukommen.

Ein neuer Anstand betreffend die italienisch-schweizerische Grenze ist kürzlich bei Chiasso (Tessin) zum Vorschein gekommen. Anlässlich der Arbeiten der Konferenz von Como vom 5./6. März 1873, betreffend das Tracé der Gotthardbahn, zeigte sich einige Ungewißheit in den Plänen für Beschreibung der italienisch-schweizerischen Grenze bei Chiasso auf dem Punkte, wo die Landstraße von Mendrisio nach Como vom Schweizergebiete auf Gebiet des Königreichs Italien übergeht. (Eidgenössische topographische Karte Blatt 20.) Die Grenze ist im Vertrage von Varese vom Jahr 1752 sehr genau beschrieben, allein diese Beschreibung harmonirt nicht mit der Linie, welche die heute an Ort und Stelle befindlichen Grenzsteine bilden. Am 5. Januar 1874 beauftragten wir unsere Gesandtschaft in Rom, die Aufmerksamkeit der ita-

lienischen Regierung auf diesen Umstand hinzulenken und sie anzufragen, ob sie geneigt wäre, Spezialkommissäre zu bezeichnen behufs Untersuchung der allfällig in dieser Beziehung vorzunehmenden Berichtigungen. In Antwort auf diese Eröffnung erklärte sich die italienische Regierung bereit, unsern Vorschlag anzunehmen, und bezeichnete als Kommissäre die Herren Ant. Rossi, Civilingenieur der Provinz Como, und Philipp Terzaghi, Stabsmajor. Unterm 10. April 1874 ernannten wir unsererseits die Herren Bernasconi, eidg. Oberst in Chiasso, und Koller, Gotthardinspektor in Bern. Diese Kommissäre haben sich bereits mehrmals versammelt, jedoch ohne bisher zu irgend einem Schlusse gelangen zu können, mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit einer Aktenvervollständigung. Zu diesem Zwecke sind bereits verschiedene Schritte geschehen. Der weitere Verfolg dieser Angelegenheit wird in einem späteren Berichte behandelt werden.

Mit Note vom 23. Mai abhin lenkte das Ministerium der Justiz und des Aeußern des Großherzogthums Baden unsere Aufmerksamkeit auf die Bauten und Dammarbeiten, welche vom Gebiete des Kantons Thurgau aus in den See hinein bis zu den Zugängen der Stadt Konstanz vor sich gehen. Gestützt auf die am 24. April 1786 zwischen dem Kaiser Joseph II. und den schweizerischen Kantonen, Herren des Thurgaus, abgeschlossenen Uebereinkunft, behauptete die badische Regierung, daß der See, an dem Orte, wo die fraglichen Arbeiten stattfinden, der badischen Hoheit unterworfen sei, und daß Baden das Recht habe, jede künstliche Modifikation des Seeufers auf diesem Punkte zu verhindern. Sie ersuchte uns daher, die thurgauischen Behörden einzuladen, die badische Grenze zu respektiren und sofort die Arbeiten im See einzustellen. Nach Anhörung der thurgauischen Regierung und Zuratheziehung des Hrn. Siegfried, Chef des Stabsbüreaus, antworteten wir der badischen Regierung, mit Note vom 20. November abhin, daß wir ihre Reklamation nicht anerkennen können, indem der von ihr angerufene Vertrag vom Jahre 1786 heute außer Kraft sei, und das Großherzogthum Baden bereits lange seither auch seinerseits den Grundsatz anerkannt habe, daß die Souveränität eines jeden der Uferstaaten des Bodensees sich vom eigenen Ufer bis in die Mitte des Sees erstreckt. Wir ersuchten demnach die badische Regierung, ihre Reklamation zurückziehen zu wollen. Bis Ende 1874 ist uns hierauf noch keine Antwort zugegangen.

Mit Depesche vom 2./14. Juni 1874 machte uns das schweizerische Konsulat in Odessa auf die Schwierigkeiten aufmerksam, auf welche die Liquidation der Intestat-Erbenschaften der in Rußland verstorbenen Schweizerbürger stößt. Da nun

einerseits der Art. 10 des Niederlassungsvertrags zwischen der Schweiz und Rußland vom 14. 26. Dezember 1872 den schweizerischen Konsuln die nämlichen Vorrechte, Vollmachten, Vergünstigungen und Immunitäten zuerkennt, deren die Konsuln der meistbegünstigten Nation theilhaftig sind oder noch werden könnten, und da andererseits der Art. 20 des französisch-russischen Niederlassungsvertrages von 1857 den französischen Konsuln sehr ausgedehnte Kompetenzen in Erbliquidationen einräumt, so fand der Konsul von Odessa, es sollte verlangt werden, daß diese Bestimmung des französisch-russischen Vertrages auch für die schweizerischen Konsuln zur Anwendung komme. Wir holten diesfalls die Ansicht des Generalkonsuls in St. Petersburg ein, welcher mit Depesche vom 22. August die Bemerkungen seines Kollegen von Odessa in allen Punkten bestätigte. Endlich ging uns direkt die Beschwerde einer Person zu, welche seit mehreren Jahren umsonst sich bemüht, die Liquidation einer in Rußland zu ihren Gunsten eröffneten Verlassenschaft zu erwirken.

Am 16. Oktober richteten wir, durch Vermittlung des schweizerischen Generalkonsuls in St. Petersburg, an das kais. Ministerium eine Note, in welcher wir, gestützt auf Art. 10 des im Jahre 1872 zwischen der Schweiz und Rußland abgeschlossenen Niederlassungsvertrags verlangten, daß die Bestimmungen des Art. 20 des französisch-russischen Vertrages von 1857 und diejenigen der zwischen diesen beiden Staaten abgeschlossenen Konsularkonvention vom 20. März/1. April 1874 von jezt an als anwendbar auch auf die schweizerischen Konsuln anerkannt werden, und daß die letzteren demnach in Bezug auf Liquidation von Intestaterbschaften auf dem gleichen Fuße wie die französischen Konsuln behandelt werden.

Wir haben von der russischen Regierung noch keine Antwort hierauf erhalten.

II. Diplomatische und Konsularvertretung der Schweiz im Auslande.

A. Gesandtschaften.

Auf 31. Dezember 1874 gestaltet sich der Etat des Personals der schweizerischen Agendtschaften im Auslande wie folgt:

Paris:	Hr. Dr. Kern, von Berlingen (Thurgau), außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister.
	„ Dr. Lardy, von Neuenburg, Legationsrath.
	„ Roguin, von Yverdon (Waadt), Legationssekretär.
Rom:	„ J. B. Pioda, von Locarno, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister.
	„ L. Pioda, von Locarno, Legationsrath.
Wien:	„ v. Tschudi, von Glarus, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister.
	„ A. de Claparède, von Genf, Legationssekretär.
Berlin:	„ B. Hammer, von Olten, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister.
	„ de Claparède, von Genf, Legationsrath.
Washington:	„ J. Hitz, Generalkonsul und diplomatischer Agent.

Durch Beschluß vom 22/24. Juli 1869 hat uns die Bundesversammlung eingeladen, ihr Bericht und Antrag über die Frage vorzulegen, ob und wie die diplomatische Vertretung der Eidgenossenschaft auf dem Wege der Gesetzgebung zu organisiren sei.

Die Revision der Bundesverfassung verhinderte uns, sofort an's Werk zu gehen, und heute, da diese revidirte Verfassung in Kraft getreten ist, haben der Bundesrath und die Bundesversammlung eine so große Zahl dringender und wichtiger Geseze auszuarbeiten und zu berathen, daß wir glaubten, die Beendigung dieser Gesetzgebungsarbeiten abwarten zu sollen, bevor wir uns mit einer Frage befassen, welche im Ganzen nicht als dringlich erscheint.

B. Konsulate.

Im Personal des Konsularkorps sind folgende Aenderungen vorgekommen:

Hr. Albert Barth, von Stein (Appenzell A. Rh.) wurde an den vakant gewordenen Posten eines Vizekonsuls in Rio Janeiro gewählt.

Der verstorbene Hr. Schellenbaum, schweizerischer Generalkonsul in Batavia, wurde durch Hrn. Erb von Oberwinterthur (Zürich) ersetzt.

In Bahia wurde der Vizekonsul Hr. Chenaud durch Hrn. J. Meili von Hettlingen (Zürich) ersetzt.

In Valparaiso wurde der Konsul, Hr. Nägeli, durch Hr. J. U. Zürcher, von Bühler (Appenzell A. Rh.) ersetzt.

In Hamburg wurde der Konsul, Hr. Mercier, durch Hr. Robert L. Siordet, von Genf ersetzt.

Endlich wurde in Odessa der Vizekonsul, Hr. Jenny, durch Hr. Gottlieb Häny, von Kölliken (Aargau) ersetzt.

Im Weitern haben die Konsuln von Lyon und Pernambuco und der Vizekonsul von Nizza ihre Entlassung verlangt. Auf Ende des Jahres 1874 waren jedoch diese Demissionen noch nicht angenommen und die betreffenden Posten noch unbesetzt.

Wir sahen uns genöthigt, das Konsulat von Sevilla aufzuheben, dessen Inhaber die von seiner Amtsstellung geforderten Bedingungen nicht mehr erfüllte. Die besondern Erwägungen, welche diese Schlußnahme veranlaßten, eignen sich übrigens nicht dazu, in einem Geschäftsberichte auseinandergesetzt zu werden.

Eine gleiche Maßnahme mußten wir für das Konsulat von Moskau treffen; jedoch können wir mit Befriedigung beifügen, daß wir Anfangs 1875 diesen Posten nach einer kurzen Vakanz wieder besezt haben.

Errichtung neuer Konsulate. Im Laufe des Jahres 1874 sind zwei neue Konsulate errichtet worden, nämlich in Nancy und in Besançon. Für erstere Stadt wurde Hr. J. U. Wild, von Mitlödi (Glarus), und für die zweite Hr. Jeannot-Droz, von Neuenburg, zum Konsul ernannt. Infolge Einverleibung von Elsaß-Lothringen in Deutschland ist Nancy eine Grenzstadt geworden. Es passiren daselbst häufig schweizerische, von Deutschland nach Frankreich reisende Arbeiter, welche Rath und Unterstützung bedürfen, so daß die schweizerische Kolonie, welcher diese Aufgabe bisher zufiel, an ihrer Spitze einen Konsul zu haben wünschte. Die schweizerische Gesandtschaft in Paris anerkannte die Nützlichkeit der Errichtung eines Konsulats in jener Stadt. Was Besançon betrifft, so berechtigte uns die Wichtigkeit der dortigen Schweizerkolonie dazu, diesen Plaz zum Size eines Konsulats zu wählen.

In unserm letzten Geschäftsberichte bemerkten wir, daß uns häufig Anerbieten spanischer Bürger zukamen, welche die Errichtung schweizerischer Konsulate in Spanien nachsuchten und sich für die betreffenden Stellen meldeten; daß wir aber diese Begehren nicht berücksichtigen zu sollen glaubten, indem die uns vorgeschlagene Errichtung von Konsulaten für uns von keinem Nutzen erschien und die diesfälligen Kandidaten hiebei nichts anderes im Auge hatten, als sich von gewissen Bürgerpflichten

loszumachen, vermöge der Vorrechte, welche die Eigenschaft eines Konsularagenten verleiht. Die gleiche Erscheinung zeigte sich auch im Laufe des Jahres 1874, wo wir die an uns gerichteten Anträge in gleicher Weise wie früher beantworteten.

Wir erhielten Dienstanerbietungen von Seite eines in Helsingfors niedergelassenen Schweizerbürgers mit Bezug auf die Errichtung eines dortigen schweizerischen Konsulats; nach eingezogenen Erkundigungen nahmen wir dieselben jedoch nicht an, wegen der kleinen Zahl Schweizerbürger, welche in Finland niedergelassen sind.

Die schweizerische Gesellschaft „*Helvetia*“ in Frankfurt a. M. verlangte von uns die Errichtung eines schweizerischen Konsulats in dortiger Stadt. Da wir gerade mit dem Studium der Frage der Errichtung von Konsularkreisen in Deutschland beschäftigt waren, wie wir weiter unten des Nähern auseinanderzusetzen Anlaß haben werden, so antworteten wir den Petenten, wir werden ihr Begehren anläßlich der allgemeinen Frage der Organisation unserer Konsulate in Deutschland in Prüfung ziehen.

Schon lange macht sich die Nothwendigkeit fühlbar, in Warschau ein Schweizerkonsulat zu haben. Diese im Jahre 1874 wieder in Anregung gebrachte Frage hat jedoch, wegen der Schwierigkeiten, welche der Wahl eines Amtsinhabers entgegenstehen, noch nicht erledigt werden können.

Was die Konsulate von Melbourne und Sidney betrifft, deren Wiederbesetzung seit Jahren Gegenstand unserer Bemühungen ist, so hoffen wir bald zu einem günstigen Ergebnisse zu gelangen. Es sind uns diesfällige Kandidaten präsentirt worden und wir warten nur noch die letzten Informationen ab, die uns gestatten werden, zu einer Wahl zu schreiten. Es ist übrigens begreiflich, daß die bedeutende Entfernung, die uns von Australien trennt, diese Unterhandlungen sehr langwierig gestalten müssen.

Nachdem die Bundesversammlung uns die Berücksichtigung der Petitionen empfohlen hatte, welche die Vergütung von Verlusten, die von Generalkonsul Glinz in St. Petersburg verursacht worden, verlangen, zeigten wir Ihnen in unserm vorjährigen Geschäftsberichte an, daß wir den Petenten 75 % von ihren Forderungen bewilligt haben, wogegen sie uns alle auf ihre Reklamationen bezüglichen Dokumente und Titel abzutreten und die Eidgenossenschaft allen Ansprüchen der Petenten an die Masse Glinz zu substituiren hätten. Bisher hat unsere Dazwischenkunft in die Liquidation der Glinz'schen Verlassenschaft noch kein Ergebnis erzielt. Wir haben durch Vermittlung des Generalkonsulats in

St. Petersburg alle unsere Aktenstücke und Titel einem russischen Rechtskundigen, Hrn. Cramer, Staatsrath in St. Petersburg, zugestellt und denselben mit unserer Vertretung beauftragt.

Die Vertheilung des Kredites von Fr. 50,000 als Beitrag an schweizerische Konsulate (Budget für 1874, Rubrik IV, A 6) geschah in folgender Weise:

Es erhielten:

Das Generalkonsulat in Washington	.	.	.	Fr. 16,000
„ „ „ Rio Janeiro	.	.	.	„ 9,000
Das Konsulat in Neu-York	.	.	.	„ 5,000
„ „ „ Havre	.	.	.	„ 5,000
„ Generalkonsulat in St. Petersburg	.	.	.	„ 3,000
„ Konsulat in Neu-Orleans	.	.	.	„ 2,000
„ „ „ Philadelphia	.	.	.	„ 2,000
„ „ „ Marseille	.	.	.	„ 2,000
„ „ „ Buenos-Ayres	.	.	.	„ 2,000
„ „ „ Bremen	.	.	.	„ 1,000
„ „ „ Genua	.	.	.	„ 1,000
„ „ „ Amsterdam	.	.	.	„ 1,000
„ „ „ Antwerpen	.	.	.	„ 1,000

Kredit für 1874: Fr. 50,000

Unterm 28. September abhin hat uns das politische Departement einen einläßlichen Bericht und Anträge über die Revision des Reglements für die schweizerischen Konsuln vom 1. Mai 1851 vorgelegt. Wir gedachten im Laufe des Jahres 1874 dieses schon vor langer Zeit begonnene und so oft, theils von der Bundesversammlung, theils von den Konsularbeamten selbst verlangte Werk zu Ende zu führen, und wir hatten den Entwurf des politischen Departements bereits einer gründlichen Prüfung unterworfen, als ein neuer Umstand unsere Arbeit aufhielt. Der Art. 13 des Bundesgesetzes vom 24. Dezember 1874 über Civilstand und Ehe schreibt nämlich vor:

„Der Bundesrath kann da, wo er es für angemessen erachtet, die diplomatischen und konsularischen Vertreter der Eidgenossenschaft im Auslande ermächtigen, Geburten und Todesfälle schweizerischer Angehöriger zu erwahren und Ehen zwischen Schweizern unter sich, sowie Ehen zwischen Schweizern und Ausländern abzuschließen.

„Er wird zu diesem Zweck auf Grundlage dieses Gesetzes die nöthigen Reglemente und Verordnungen erlassen.“

Im neuen Konsular-Reglement mußte man nun nothwendigerweise auf diese Bestimmung Rücksicht nehmen, und da dieses Bundesgesetz erst nach Ablauf der für Ausübung des Referendums angesetzten Frist wird in Kraft treten können, so mußten wir die Fortsetzung unserer Arbeit bis dahin verschieben. Wir treten daher für dieses Jahr auf diese Frage hier nicht näher ein, indem wir unserm nächsten Geschäftsbericht vorbehalten, in zusammenhängender Weise die Aenderungen darzulegen, welche wir in der Organisation unseres Konsular-Systems vorzunehmen gedenken.

Endlich haben wir uns, wie bereits oben angedeutet, mit der Errichtung von Konsularkreisen in Deutschland beschäftigt. Wir beabsichtigen diese Maßnahme nach und nach überall in Anwendung zu bringen, indem dieselbe allein geeignet ist, zwischen den verschiedenen in einem und demselben Lande aufgestellten Konsulaten jeden Vorwand zu Konflikten zu beseitigen. Wir haben diese Vorkehrung bisher nur für Italien, Brasilien und die Vereinigten Staaten getroffen. Da die Frage der Errichtung von Konsularkreisen in Deutschland noch Gegenstand der Prüfung ist, so enthalten wir uns für einstweilen weiterer Bemerkungen darüber.

III. Auswärtige Gesandtschaften und Konsulate in der Schweiz.

A. Gesandtschaften.

Folgende Aenderungen sind im Personal des diplomatischen Korps eingetreten:

Spanien. Am 24. Juni 1874 wurde Hr. Melchior de Sangro, Graf de la Almina, in der Eigenschaft eines Geschäftsträgers der spanischen Republik beglaubigt, in Ersetzung des von seiner Regierung an einen anderen Posten versetzten Hrn. Martra.

Großbritannien. Am 14. April 1874 stellte uns Hr. Bonar, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Großbritanniens, sein Abberufungsschreiben zu, und am 31. August überreichte uns Hr. Edwin Corbett, Esq., sein Beglaubigungsschreiben als Minister-Resident.

Frankreich. Nachdem Hr. Graf v. Chaudordy, französischer Botschafter in Bern, uns im Laufe des Monats September sein Abberufungsschreiben zugestellt, empfingen wir am 7. Oktober in feierlicher Audienz den Herrn Grafen Bernhard von Harcourt,

der uns das Schreiben überreichte, durch welches der Präsident der französischen Republik ihn bei der schweizerischen Eidgenossenschaft als Botschafter beglaubigt.

Unterm 26. Mai 1874 theilte uns der Generalkonsul von Portugal in Bern offiziell den Tod des Hrn. Grafen de Santa Isabel, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister des Königreichs Portugal in der Schweiz, mit.

B. Konsulate.

Im Jahre 1874 ist folgenden Ernennungen das eidgenössische Exequatur ertheilt worden:

Niederlande: Hr. Louis Emil Gauchat, von Lignières (Neuenburg), Vice-Konsul in Bern.

Deutschland: Hr. Gustav Bernouilli, Konsul in Basel, in Ersezung des Hrn. Mylius.

Frankreich: Das Vice-Konsulat in Neuenburg wurde nach Zürich verlegt und dieser Posten dem Hrn. Emil de la Chaume übertragen.

Chili: Hr. Hagenauer, Konsul in Zürich.

Haiti: Herren Gustave de Belot, General-Konsul, und Fritz Russer, Vice-Konsul in la Chaux-de-Fonds.

Costa Rica: Hr. Benjamin Haas, Konsul in Genf.

IV. Auswanderung.

In unserem vorjährigen Berichte hatten wir die Ehre, Ihnen die mangelhafte Organisation der Kolonien Moniz, Theodoro und Polycarpia in der Provinz Bahia, welche jedoch eine ziemlich große Anzahl unserer Mitbürger an sich zogen, einläßlich darzulegen. Wir bemerkten Ihnen, daß die Wohlthätigkeitsgesellschaft von Bahia bei diesem Anlaße eine große Hingebung für die in das vollständigste Elend gerathenen schweizerischen Kolonisten an den Tag gelegt und ihnen Unterstützungen in reichlichem Maße zugewendet habe. Da anläßlich der Berathung des Geschäftsberichtes von 1873 die Frage angeregt wurde, ob es nicht angemessen wäre, der Gesellschaft von Bahia die von ihr für die schweizerischen Kolonisten der Provinz Bahia gehaltenen Kosten zu vergüten, so verlangten wir von dieser Gesellschaft die genaue Rechnung über diese Ausgaben, mit

dem Beifügen, daß wir bereit seien, sie dafür zu entschädigen, wenn sie es wünschte. Dieses Anerbieten wurde jedoch nicht angenommen.

In Auswanderungsangelegenheiten hatten wir übrigens im Jahre 1874 nicht weiter zu interveniren.

V. Hilfsgesellschaften.

Da der Jahresbeitrag für die schweizerischen Wohlthätigkeitsgesellschaften im Jahre 1874 von Fr. 10,000 auf Fr. 12,000 erhöht wurde, so war es uns möglich, einigen derselben, deren Finanzverhältnisse besonders ungünstig waren, in wirksamerer Weise unter die Arme zu greifen. In der Regel jedoch nahmen wir die vorhergehenden Vertheilungen zur Grundlage. Die Zahl der auf die Vertheilungsliste von 1874 aufgenommenen Gesellschaften betrug 53, d. h. eine mehr als für 1873. Da die schweizerischen Gesellschaften von New-Orleans und Besançon dem Bundesrathe keinen Jahresbericht übersandten, so konnten sie den ihnen zugedachten Beitrag nicht erhalten. Die zwei New-Yorker Gesellschaften: Swiss benevolent Society und Swiss general mutual and benevolent Society fusionirten sich unter dem Namen Société suisse de bienfaisance. Nachdem die schweizerische Wohlthätigkeitsgesellschaft von San Francisco sich in eine Gesellschaft für gegenseitige Unterstützungen umgewandelt, gründete das dortige Konsulat eine schweizerische Hilfsgesellschaft, welche in der Vertheilung an die Stelle der früheren Gesellschaft tritt. Die neugegründeten Gesellschaften, von denen wir zum ersten Male einen Bericht erhielten, sind die schweizerische Gesellschaft Helvetia in St. Louis, die helvetische Wohlthätigkeitsgesellschaft in Algier und die schweizerische Gesellschaft von Bukarest. Die neugegründete schweizerische Hilfsgesellschaft Köln-Mühlheim hat keinen Beitrag verlangt.

Vertheilungsliste für 1874:

1.	Philhelvetische Gesellschaft in Brüssel	Fr.	150
2.	Gesellschaft Helvetia in Augsburg	„	50
3.	Schweizerische Hilfsgesellschaft in München	„	100
4.	„ Hilfskasse in Hamburg	„	200
5.	„ Wohlthätigkeitsgesellsch. in Berlin	„	350
6.	„ Gesellschaft Helvetia in Frankfurt am Main	„	150
	Uebertrag	Fr.	1,000

		Uebertrag	Fr.	1,000
7.	Schweizerische Gesellschaft in Leipzig		"	50
8.	" Hilfsgesellschaft Helvetia in Eßlingen		"	50
9.	" Gesellschaft Helvetia in Stuttgart		"	50
10.	" " " " Mannheim		"	100
11.	Helvetische Gesellschaft in Besançon		"	50
12.	Schweizerische Wohlthätigkeitsgesellschaft in Bordeaux		"	250
13.	" " " " Marseille		"	800
14.	" Wohlthätigkeitskasse in Nizza		"	100
15.	Helvetische Wohlthätigkeitsgesellschaft in Paris		"	1,400
16.	Schweizerische Gesellschaft für gegenseitige Unterstützung in Paris		"	500
17.	" Gesellschaft für gegenseitige Unterstützung in Lyon		"	50
18.	" Hilfsfond-Gesellschaft in London		"	400
19.	Reformirte Kirche, Wohlthätigkeitskasse in Florenz		"	100
20.	Schweizerische Gesellschaft Concordia in Ancona		"	150
21.	Helvetische Wohlthätigkeitsgesellschaft in Genua		"	100
22.	Schweizerische Hilfskasse in Mailand		"	100
23.	Helvetische Wohlthätigkeitsgesellschaft in Neapel		"	1,000
24.	" " " " Livorno		"	100
25.	" " " " Rom		"	150
26.	Schweizerische Hilfsgesellschaft in Turin		"	150
27.	Helvetische Wohlthätigkeitsgesellschaft in Venedig		"	100
28.	" Hilfsgesellschaft in Triest		"	100
29.	Schweizerische " " Wien		"	200
30.	" " " " Pesth		"	50
31.	" " " " St. Petersburg		"	300
32.	" Wohlthätigkeitsgesellschaft in Moskau		"	50
33.	" " " " in Odessa		"	150
34.	" Hilfskasse in Amsterdam		"	100
35.	" Wohlthätigkeitsgesellschaft in Lissabon		"	150
36.	" " " " in Barcelona		"	50
37.	" " " " in New-York		"	1,000
38.	" " " " in Washington		"	250
39.	" " " " in Philadelphia		"	200
40.	" Hilfsgesellschaft in San Francisco		"	500
		Uebertrag	Fr.	9,850

		Uebertrag	Fr.	9,850
41.	Schweizerische	Hilfsgesellschaft in Boston . . .	"	50
42.	"	Wohlthätigkeitsgesellschaft in Chi- cago	"	200
43.	"	" in Cincinnati	"	50
44.	"	Hilfsgesellschaft in New-Orleans .	"	50
45.	"	Philanthropische Gesellschaft in Rio de Janeiro	"	400
46.	"	Wohlthätigkeitsgesellschaft in Bahia	"	100
47.	"	Philanthropische Gesellschaft in Buenos Ayres	"	300
48.	Diakonissenspital	in Alexandrien	"	200
49.	Schweizerische	Hilfsgesellschaft in Alexandrien .	"	200
50.	"	" " " Cairo	"	150
51.	Schweizerische	Wohlthätigkeitsgesellschaft Helvetia in St. Louis	"	200
52.	Helvetische	Wohlthätigkeitsgesellschaft in Algier	"	100
53.	Schweizerische	Gesellschaft in Bukarest	"	150
Total-Kredit			Fr.	12,000

Das Gesellschaftskapital der Wohlthätigkeitsvereine, welches auf 31. Dezember 1872 Fr. 301,066. 20 betrug, stellte sich am 31. Dezember 1873 auf Fr. 373,698. 96. Die Gesamtausgaben dieser Gesellschaften beliefen sich im Jahre 1873 auf Fr. 183,339. 35.

Bereits in unserem letzten Geschäftsbericht sprachen wir den Wunsch aus, es möchten die Kantonsregierungen und die Gemeindebehörden sich in wirksamerer Weise an dem Werke der Wohlthätigkeitsgesellschaften betheiligen. Zu diesem Zwecke erließen wir unterm 22. Oktober und 23. November abhin an alle Mitstände ein Kreisschreiben, dessen wesentlichster Theil wie folgt lautet:

„Eine wirksamere Förderung der Interessen derselben dürfte unserer Ansicht nach darin liegen, wenn die h. Kantonsregierungen für deren Unterstützung gewonnen werden könnten.

„Allerdings leisten einige von ihnen jetzt schon bezügliche Beiträge, allein es sind ihrer nur wenige, während doch, wie leicht einzusehen, die Leistungen dieser Gesellschaften wesentlich den kantonalen und den Gemeindebehörden zu gute kommen: denn da unsere Konsulate im Allgemeinen keine Entschädigung aus der Bundeskasse beziehen, auf der andern Seite aber auch keine Konsulatshilfsskassen besitzen, so würden die Kosten für Unterstützung und Heimschaffung dürftiger Schweizer im Auslande den Heimathgemeinden auffallen, wenn nicht glücklicher Weise solche Hilfsge-

schaften bestünden. Man kann sich wohl kaum eine Vorstellung von den Verwicklungen und Anständen ohne Zahl machen, die aus den Unterstützungsbegehren erwachsen würden, welche die Konsula für mittellose Angehörige an die betreffenden Heimathgemeinden richten würden. Das Vorhandensein von Hilfsgesellschaften, ihre Entwicklung und Vermehrung ist demnach von größter Bedeutung für Gemeinden und Kantone, wie auch für die Lösung der kizlichen Frage der öffentlichen Armenpflege.

„Wir ersuchen Sie daher, vom umstehenden Tableau Kenntniß zu nehmen, welches die Namen der schweizerischen Hilfsgesellschaften im Auslande angibt und statistische Angaben über ihre Hilfsmittel, über die ihnen aufliegenden Verpflichtungen und ihre Thätigkeit enthält. Wir glauben sicher auf Ihre Sympathien für dieses humanitäre und vaterländische Werk zählen zu können und möchten dasselbe Ihrer Fürsorge warm empfehlen, indem wir zugleich der Hoffnung Ausdruck geben, daß die h. Regierungen, welche bis jetzt diesen Gesellschaften Beiträge gewährt haben, denselben auch fürderhin nach Kräften ihre Unterstützung zuwenden und daß die übrigen Kantone ihrem Beispiele folgen werden.“

VI. Innere Angelegenheiten.

Gesetz über das Referendum.

Das Bundesgesetz betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse vom 17. Juni 1874, welches Gegenstand unserer Botschaft vom 29. Mai war, ist am 17. September mit Ablauf der durch die Bundesverfassung für die Ausübung des Referendumsrechts festgesetzten 90tägigen Frist in Kraft getreten.

Wir hatten in dieser Beziehung zwei Fragen zu erörtern, nämlich einerseits das Datum, mit welchem ein Bundesgesetz oder ein Bundesbeschluß von allgemeinerer Bedeutung und nicht dringlicher Natur, als in Kraft tretend anzusehen ist; und andererseits die Form, in welcher dieses Datum in der Gesetzsammlung festgestellt und publizirt werden soll. Wir beschlossen, daß das Datum des Inkrafttretens dieser Gesetze und Beschlüsse dasjenige ist, unter welchem die Volksabstimmung stattgefunden hat oder mit welchem — im Falle des Nichtgebrauchs des Referendums — die für dessen Ausübung festgesetzte 90tägige Frist abläuft; in welchem letztern Falle das Volk und die Kantone angesehen werden, als haben sie auf die Ausübung dieses Rechtes verzichtet und ihrerseits die Schlußnahme der Bundesversammlung adoptirt. Ferner beschlossen

wir, daß die Promulgation nicht durch einfache Angabe, daß ein Gesez oder Beschluß unter dem und dem Datum in Kraft getreten ist, geschehen kann, sondern daß sie in der Form eines Beschlusses des Bundesrathes, der das Inkrafttreten des betreffenden Legislativ-Erlasses anordnet, stattfinden soll.

Konfessionelle Angelegenheiten.

Theils Ende 1873, theils im Laufe des Jahres 1874 ging uns eine große Anzahl von Rekursen zu, welche von Katholiken des Berner-Jura gegen Maßnahmen der Regierung des Kantons Bern gerichtet waren, die theils mit der Absezung ihrer Priester, theils mit dem neuen Kirchengeseze vom 18. Januar 1874 im Zusammenhange stehen.

Herr Folletête, Advokat in Pruntrut, und 13 andere Großräthe aus dem bernischen Jura, rekurirten gegen die Verordnung des Regierungsrathes des Kantons Bern vom 6. Dezember 1873 betreffend den Gottesdienst in den katholischen Gemeinden des Jura. Unterm 26. März 1874 faßten wir sachbezüglich folgende Schlußnahme:

Der schweizerische Bundesrath
hat

auf die Beschwerde von Herrn Advokat Folletête in Pruntrut und dreizehn andern Mitgliedern des bernischen Großen Rathes aus dem neuen Kantonstheil, betreffend Verfassungsverletzung;

nachdem sich aus den Akten im Wesentlichen Folgendes ergeben:

I. Unterm 6. Dezember 1873 erließ der Regierungsrath des Kantons Bern folgende Verordnung betreffend den Gottesdienst in den katholischen Gemeinden des neuen Kantonstheils:

„Art. 1. Sämmtlichen gerichtlich von ihren Stellen abberufenen katholischen Pfarrern, ferner denjenigen katholischen Geistlichen (Vikarien, Pfarrverwesern, Abbés u. s. w.), welche seiner Zeit den Protest vom Februar 1873 unterzeichnet und bis jezt nicht zurückgezogen haben, endlich überhaupt allen katholischen Geistlichen, welche keine staatliche Ermächtigung hizu besizen, ist jede geistliche Verrichtung irgend welcher Art in allen unter staatlicher Oberaufsicht stehenden und einer öffentlichen Zweckbestimmung dienenden Gebäulichkeiten und Lokalitäten strengstens verboten und untersagt.

Zu den hievor bezeichneten Gebäulichkeiten und Lokalitäten gehören namentlich alle öffentlichen Kirchengebäude (Kirchen, Kapellen u. dgl.), ferner die öffentlichen Schulgebäude, die Gemeindehäuser u. s. w.

Art. 2. Den Nämlichen sind ferner untersagt alle Funktionen in den öffentlichen Schulen und Unterrichtsanstalten, sowie in den Behörden derselben.

Art. 3. In Gebäuden, Lokalien und an Orten, welche keiner öffentlichen Bestimmung dienen, ist den in Art. 1 hievor bezeichneten Geistlichen innert den Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung (§ 80 der Staatsverfassung) die Ausübung des Gottesdienstes gestattet.

Ausgenommen hievon und demgemäß verboten ist jedoch die Theilnahme im Ornat an Leichenzügen und Prozessionen auf öffentlichen Straßen.

Insbesondere ist auch den Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen untersagt, die Schulkinder zu den in Art. 1 bezeichneten Geistlichen in den Gottesdienst oder in die Christenlehre zu führen.

Art. 4. Wenn der Privatgottesdienst (Art. 3) oder ein sonstiger Anlaß dazu mißbraucht wird, um Glaubenshaß oder Verfolgung wegen religiöser Bekenntnisse oder Ansichten zu stiften, sowie um gegen die vom Staate eingesetzten Geistlichen und gegen die Anordnungen und Erlasse der Staatsbehörden aufzureizen, so werden die Schuldigen, sofern nicht ein bereits mit Strafe bedrohtes Vergehen vorliegt, gemäß Art. 5 hienach bestraft.

Ueberdieß können Versammlungen und Zusammenkünfte, an denen solche Handlungen begangen werden, von Polizei wegen aufgelöst werden.

Art. 5. Widerhandlungen gegen die in Art. 1 bis und mit 4 enthaltenen Verbote werden, sofern sie nicht in eine schwerere Gesetzesverletzung übergehen, mit einer Buße von Fr. 100 bis 200 bestraft.

Im Rückfalle ist die für den ersten Fehler ausgesprochene Buße angemessen zu erhöhen.

Art. 6. Den Beamten und Angestellten der gerichtlichen Polizei wird zur besondern Pflicht gemacht, unnachsichtlich einzuschreiten in Fällen von Amtsmaßung (Art. 83) und von Friedensstörungen (Art. 93, 94, 96 und 97 des Strafgesetzbuches).

Art. 7. Diese Verordnung, durch welche diejenige vom 28. April 1873 dahinfällt, tritt sofort in Kraft.“

Bei Erlaß dieser Verordnung stützte sich die Regierung von Bern auf den Art. 44 der Bundesverfassung, ferner auf die §§ 39, 40 und 80, zweites Lemma, der Kantonsverfassung, sowie auf den Beschluß des Großen Rathes vom 1. März 1858, und zog dabei in Betracht:

1) Daß zur Zeit im neuen Kantonstheil nur diejenigen Geistlichen zu einem öffentlichen, beziehungsweise staatlich anerkannten, katholischen Kultus berechtigt seien, welche auf Grundlage der Verordnung vom 6. Oktober 1873 von der Regierung ernannt und in ihr Amt eingesetzt oder wenigstens mit staatlicher Ermächtigung zur Ausübung eines solchen öffentlichen Gottesdienstes befugt erklärt worden seien;

2) Daß allen andern, nicht staatlich anerkannten katholischen Geistlichen, namentlich den durch gerichtliches Urtheil vom 15. September 1873 von ihren Stellen abberufenen Pfarrern, sowie denjenigen, welche seiner Zeit den Protest vom Februar 1873 unterzeichnet und bis jetzt nicht zurückgezogen haben, nur die Ausübung eines Privatgottesdienstes innert den Schranken der Staatsverfassung (§ 80, Lemma 2) erlaubt sei;

3) Daß nun aber diese hievor bezeichneten Geistlichen erwiesenermaßen vielfach die ihnen verfassungsgemäß angewiesenen Grenzen des Privatgottesdienstes überschreiten und durch ihre Handlungen die öffentliche Ruhe und Ordnung, sowie den konfessionellen Frieden in hohem Maße stören;

4) Daß es unter diesen Umständen geboten erscheine, die in Ueberschreitung jener Grenze begangenen Handlungen zu ahnden;

5) Daß diese Verordnung nach Inhalt und Zweck als eine Maßregel zur Vollziehung einerseits des obergerichtlichen Abberufungsurtheils, anderseits der früher erlassenen Verordnung vom 6. Oktober 1873, überdieß als eine zu Handhabung der gesetzlichen und öffentlichen Ordnung erforderliche Vorkehr anzusehen sei.

II. Gegen diese Verordnung reichten die Eingangs genannten Rekurrenten dem Bundesrathe eine vom 18. Dezember 1873 datirte Beschwerde ein, welche im Wesentlichen dahin geht:

Die rekurrirte Ordonnanz sei ein verfassungswidriger Akt und stehe mit den vom Bundesrathe in seinem Beschlusse vom 15. November 1873 aufgestellten Prinzipien im Widerspruche. Dieser Beschluß sichere der katholischen Bevölkerung des bernischen Jura namentlich das Recht zu, innerhalb der Schranken der öffentlichen Ordnung und Ruhe einen Privatgottesdienst zu feiern. Dieses Recht werde aber durch die fragliche Verordnung illusorisch gemacht, besonders durch diejenigen Bestimmungen, welche den abberufenen

Pfarrern verbieten, geistliche Verrichtungen irgend welcher Art in den unter staatlicher Oberaufsicht stehenden und einer öffentlichen Zweckbestimmung dienenden Gebäulichkeiten und Lokalitäten auszuüben. Diese Verordnung steht ferner im Widerspruche mit dem Art. 44 der Bundesverfassung, welcher der römisch-katholischen Konfession freie Kultusausübung garantirt, sowie mit der Vereinigungsurkunde vom Jahr 1815, und es haben die jurassischen Katholiken als Glieder einer durch cit. Art. 44 der Bundesverfassung anerkannten christlichen Konfession kraft Art. 80 (erster Satz) der Kantonsverfassung auch jetzt noch wie früherhin die gleichen Rechte und den nämlichen staatlichen Schutz anzusprechen, wie die Alt-katholiken.

Die Rekurrenten schließen ihre Beschwerde mit den Begehren, der Bundesrath wolle:

- I. erklären, die Verordnung vom 6. Dezember 1873 stehe mit der Vereinigungsurkunde von 1815, ferner mit der kantonalen Staatsverfassung, sowie mit der Bundesverfassung und dem Beschlusse des Bundesrathes vom 15. November 1873 im Widerspruche, — und daher die erstere als ungültig aufheben;
- II. die Regierung von Bern anweisen, den römischen-Katholiken und ihren Priestern diejenigen Pfarrkirchen, in welchen noch keine staatlich ernannten Pfarrer fungiren, zum freien Gebrauche zu überlassen;
- III. wolle der Bundesrath erklären, daß der den römisch-katholischen Bewohnern des Jura garantirte Privatgottesdienst in sich begreife:
 - a. das Recht, ihre Verstorbenen mit den von ihrer Religion vorgeschriebenen liturgischen Ceremonjen, unter Assistenz ihrer Priester im Ornate und mit dem üblichen Leichenzuge, zu beerdigen;
 - b. das Recht, in den Pfarrgemeinden die üblichen liturgischen Prozessionen unter Assistenz ihrer Priester im Ornate abzuhalten.

III. Die Regierung des Kantons Bern trug in ihrer Antwort vom 14. Februar 1874 auf Abweisung der Rekurrenten an, und machte geltend, daß diese Beschwerde vorerst bei dem Großen Rathe des Kantons Bern hätte angebracht werden sollen. Das bernische Volk habe mit großer Mehrheit unterm 18. Januar 1874 ein neues Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens angenommen und damit gleichzeitig erklärt, daß es mit dem Vorgehen der Regierung in den kirchlichen Angelegenheiten einverstanden

sei. Diesem Gesetze haben sich auch die renitenten Geistlichen und ihre Anhänger zu fügen. Dasselbe enthalte unter Andern auch die Bestimmung, daß zu Geistlichenstellen an öffentlichen Kirchgemeinden nur solche Geistliche wahlfähig seien, die in den bernischen Kirchendienst aufgenommen worden seien. Von den renitenten Geistlichen im Jura sei aber kein einziger in den bernischen Kirchendienst aufgenommen worden. Es könne nur den in gesetzlicher Weise erwählten Ortsgeistlichen die Vornahme priesterlicher Handlungen zugestanden werden. Die gesetzlich vorgeschriebene Aufnahme in den bernischen Kirchendienst hätte keinen Sinn, wenn es jedem beliebigen Geistlichen gestattet wäre, in öffentlichen Kirchen, Schulgebäuden, Gemeindehäusern u. s. w. Gottesdienst zu halten und im Ornat an Leichenzügen und Prozessionen auf öffentlichen Straßen Theil zu nehmen. Diese Funktionen fallen nicht in den Begriff eines Privatgottesdienstes, sondern haben einen öffentlichen Charakter. Von einer Beeinträchtigung des eigentlichen Privatgottesdienstes durch die Verordnung vom 6. Dezember 1873 sei daher keine Rede;

In Erwägung:

1) daß die Verordnung vom 6. Dezember 1873 nur den Privatgottesdienst derjenigen römisch-katholischen Geistlichen betrifft, welche gerichtlich von ihren Pfarrstellen abberufen worden sind oder den Protest vom Februar 1873 unterzeichnet und bis jezt nicht zurückgezogen haben oder zu öffentlichen geistlichen Funktionen keine staatliche Ermächtigung haben;

2) daß sie diesen Privatgottesdienst nur insofern beschränkt, als demselben die Benutzung der unter staatlicher Oberaufsicht stehenden und einer öffentlichen Zweckbestimmung dienenden Gebäulichkeiten und Lokalitäten nicht gestattet und den besagten Geistlichen das Tragen des Ornates bei Leichenbegängnissen und Prozessionen auf öffentlicher Straße untersagt wird;

3) daß der Bundesrath sich gegenüber den Beschwerdeführern bezüglich der Inanspruchnahme von Kirchen und andern, einer öffentlichen Zweckbestimmung dienenden Gebäulichkeiten für die Abhaltung ihres besondern Gottesdienstes in den Erwägungen zu seinem Beschlusse vom 15. November 1873 bereits ausgesprochen hat;

4) daß in dem Verbot an die in Ziffer 1 genannten Priester, auf öffentlicher Straße den Ornat der staatlich anerkannten katholischen Pfarrgeistlichen zu tragen, eine Verletzung der Kultusfreiheit, soweit dieselbe durch die Bundesverfassung garantirt ist, nicht gefunden werden kann;

5) daß die Rekurrenten ihre Beschwerde wegen Verletzung der Staatsverfassung des Kantons zunächst vor die gesetzgebende Behörde des Kantons Bern zu bringen haben,

beschlossen:

1. Der Rekurs von Hrn. Folletête und Genossen ist abgewiesen.

2. Dieser Beschluß ist der Regierung des Kantons Bern und dem Hrn. Advokaten Folletête in Pruntrut für sich und zuhanden der übrigen Rekurrenten mitzuthemen.

Die Herren Folletête und Moschard, Advokaten, handelnd im Namen der Katholiken des bernischen Jura, rekurrierten gegen den Beschluß des Regierungsrathes des Kantons Bern vom 30. Januar 1874, welcher einer Anzahl katholischer Geistlichen den Aufenthalt in den jurassischen Bezirken untersagte; — über welche Angelegenheit wir am 26. März 1874 folgende Schlußnahme faßten:

Der schweizerische Bundesrath

hat

über die Rekurse und Protestationen aus dem bernischen Jura gegen den Beschluß der Regierung des Kantons Bern vom 30. Januar 1874, betreffend Verfassungsverletzung;

auf Grundlage der bei dem Beschlusse des Bundesrathes vom 15. November 1873 über die Rekurse der Pfarrgeistlichen des bernischen Jura bereits bekannt gewordenen Thatsachen, und nachdem sich aus den Akten im Weitern ergeben:

I. Am 14. Januar 1874 kamen im Großen Rathe des Kantons Bern die jüngsten von der Regierung zur Beruhigung des bernischen Jura getroffenen Maßnahmen (Truppenaufgebote) zur Verhandlung.

Der Große Rath ertheilte dem bisherigen Vorgehen der Regierung die Genehmigung und gab ihr im Fernern die Vollmacht, alle weitern für die Handhabung der öffentlichen Ordnung und des konfessionellen Friedens im Jura gebotenen Maßnahmen zu treffen.

II. Gestützt auf diese Vollmacht, faßte sodann die Regierung des Kantons Bern unterm 30. Januar 1874, und zwar unter Berufung auf den Art. 44 der Bundesverfassung und auf die §§ 39, 40 und 80, Satz 2 der kantonalen Verfassung, sowie gestützt auf den § 2 des bernischen Gesetzes vom 18. Januar 1874, betreffend die Organisation des Kirchenwesens, folgenden

B e s c h l u ß :

1. Den durch gerichtliches Urtheil vom 15. September 1873 von ihren Stellen abberufenen katholischen Pfarrern, sowie denjenigen katholischen Geistlichen, welche den Protest vom Februar 1873 mitunterzeichnet haben, ist bis auf Weiteres der Aufenthalt in den Amtsbezirken Courtelary, Delsberg, Freibergen, Laufen, Münster, Pruntrut und Biel untersagt.

2. Diese Untersagung fällt dahin, sobald die Betreffenden ausdrücklich erklären, daß sie sich der Staatsordnung, den Staatsgesetzen und den Verfügungen der staatlichen Behörden unterziehen wollen.

3. Innerhalb zweier Tage, vom Tage der amtlichen Eröffnung dieses Beschlusses an gerechnet, hat der betreffende Geistliche, wenn er sich der Bedingung sub Art. 2 nicht unterzieht, die obgenannten Amtsbezirke zu verlassen.

4. Der Regierungskommissär ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.^a

Dieser Beschluß stützt sich auf folgende Erwägungen:

- a) daß die durch gerichtliches Urtheil vom 15. September 1873 von ihren Stellen abberufenen Pfarrer, sowie diejenigen Geistlichen, welche seiner Zeit den Protest vom Februar 1873 unterzeichnet und nicht zurückgezogen haben, nach den übereinstimmenden amtlichen Berichten, namentlich der betreffenden Regierungsstatthalter und des Regierungskommissärs, fortfahren, Glaubenshaß und Verfolgung wegen religiöser Ansichten zu stiften, gegen die vom Staate eingesetzten Geistlichen und gegen die Erlasse und Anordnungen der Staatsbehörden aufzuzuzen und überhaupt die öffentliche Ordnung und den konfessionellen Frieden zu stören;
- b) daß in Folge hievon in verschiedenen Ortschaften des Jura grobe Excesse vorgefallen sind, welche ein militärisches Aufgebot nöthig machten;
- c) daß eine Rückkehr zur staatlichen Ordnung aber nur dann zu erwarten ist, wenn den ungehorsamen und aufrührerischen Geistlichen der fernere Aufenthalt im neuen Kantonstheil, wenigstens zeitweise, entzogen wird.

III. Gegen dieses Dekret erhoben bei dem Bundesrathe Beschwerde:

Herr Advokat C. Folletète in Pruntrut und acht andere Mitglieder des bernischen Großen Rathes, mit Eingabe vom 1. Februar 1874, und Herr Advokat Aug. Moschard in Münster, als

Bevollmächtigter einer Anzahl katholischer Geistlicher des bernischen Jura, mit Eingabe d. d. 2. Februar 1874, und verschiedenen Nachschriften. Im Uebrigen gingen noch weitere Eingaben und Protestationen von katholischen Geistlichen aus dem Jura ein.

Die Rekurrenten bestreiten jede Schuld an den Ruhestörungen und machen im allgemeinen geltend, daß der obige Beschluß der Regierung des Kantons Bern im Widerspruche stehe mit dem § 80 der kantonalen und mit dem Art. 44 der Bundesverfassung, daß ferner durch die im rekurrirten Beschlusse verfertigte Wegweisung der betroffenen Geistlichen die §§ 72, 74 und 79 der Kantons- und der Art. 41 der Bundesverfassung verletzt worden seien, zumal diese Geistlichen dem verfassungsmaßigen Richter entzogen werden; auch sei die gegen sie ausgesprochene Verbannung eine ungesetzliche Strafe.

Die Petenten stellen daher das Begehren:

1) es möchte die Regierung des Kantons Bern angewiesen werden, die Vollziehung ihres Beschlusses vom 30. Januar 1874 vorläufig zu sistiren;

2) in der Hauptsache: diesen Beschluß als verfassungswidrig aufheben.

IV. In ihrer Antwort vom 16. Februar 1874 brachte die Regierung des Kantons Bern in erster Linie die Kompetenzfrage zur Sprache, indem sie die Ansicht vertheidigte, daß nach dem bestehenden Bundesrechte bei Ordnungs- und Friedensstörungen in kirchlichen Angelegenheiten der Bund nur in internationalen und interkantonalen Fällen zum Einschreiten kompetent sei, daß dagegen in Fällen rein kantonalen Art diese Kompetenz, kraft der Souveränität der Kantone, ausschließlich diesen letztern zustehe. In Fällen dieser Art wäre eine Einmischung der Bundesbehörden nur dann begründet, wenn eine Gefahr für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft vorhanden wäre. Da es sich im vorliegenden Falle aber nur um einen Span in einem bernischen Kantonstheile handle, so haben auch nur die Behörden dieses Kantons die Streitfrage anzufechten, und sei die rekurrirte Verfügung innert den Schranken der den bernischen Behörden zustehenden Kompetenz getroffen worden.

In materieller Beziehung stützte die Regierung ihre Antwort auf einen Bericht der bernischen Kirchendirektion vom 16. Februar 1874, worin diese letztere an der Hand der erhobenen Akten einlaßlich über die Ursachen, den Verlauf des jurassischen Kirchenkonfliktes und namentlich über die bisher vorgekommenen Unord-

nungen und Excesse im Jura unmittelbar vor Erlaß der angegriffenen Verfügung sich ausspricht.

Gestützt auf diesen Bericht spricht sich die Regierung dahin aus, daß die öffentliche Ruhe und Ordnung und der konfessionelle Friede im katholischen Jura seit Monaten auf das Aergste gestört und daß die renitenten Geistlichen die alleinigen intellektuellen Urheber dieser Störungen seien. Der im Jura bestehende Zustand sei im Grunde schlimmer, als offener Krieg. Zu dem gleichen Resultate gelangte auch der am 12. Januar 1874 als Regierungskommissar in den Jura abgeordnete Herr Ch. Kuhn, welcher in seinem Berichte an die Direktion des Kirchenwesens vom 3. Februar 1874, erklärt, daß die Wirren im Jura in der Aufreizung der Bevölkerung durch die abberufenen Pfarrer ihren Ursprung haben.

Im Weitern machte die Regierung geltend: In der rekurrirten Schlußnahme sei sie nicht weiter gegangen, als wozu der Art. 44 der Bundesverfassung und der Art. 40 der bernischen Staatsverfassung sie berechtige. Unter den in diesen Artikeln zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen vorbehaltenen „geeigneten Maßnahmen“, oder „erforderlichen Vorkehren“ seien nicht nur die gewöhnlichen Maßnahmen der Präventivpolizei etc. verstanden, sondern wo diese, wie im vorliegenden Spezialfalle, nicht ausreichen, auch außerordentliche, zur Beseitigung eines exceptionellen Zustandes geeignete Vorkehren.

Sodann sei von einer Beschränkung der freien Kultusausübung keine Rede. Die Bevölkerung werde in der freien Ausübung ihres Kultus keineswegs gehindert, und das ganze Verfahren der Regierung sei allein gegen die Geistlichen im Jura gerichtet, welche den staatlichen Gesezen sich nicht unterwerfen wollen.

In allen anlässlich dieses Konfliktes erlassenen Verfügungen sei immer scharf zwischen der Bevölkerung des Jura und dem widerspenstigen Klerus unterschieden und der Bevölkerung stets ihre Kultusrechte gewahrt worden; nur habe man eben nicht gestattet, daß renitente Geistliche zur Ausübung der pfarrantlichen oder geistlichen Verrichtungen zugelassen werden.

Die Regierung gebe die bestimmte Zusicherung, daß sie sofort nach Annahme des Dekretes über die definitive Eintheilung der katholischen Kirchspiele, die nicht mit Pfarrern versehenen Kirchengemeinden in den Fall sezen werde, sich gemäß dem neuen Kirchengeseze zu konstituiren und ihre Pfarrer zu wählen. Hiebei werde jeder katholische Geistliche wahlfähig sein, sofern er sich den Bedingungen des Gesezes unterziehe.

Die abberufenen Geistlichen können angesichts des bundesrätlichen Entscheides vom 15. November 1873 die Ausübung eines öffentlichen Kultus nicht für sich ansprechen. Es könne sich also nur fragen, ob sie zu einem Privatkultus zugelassen werden müssen. Der Privatkultus sei aber sowohl im Sinne der Bundesverfassung als gemäß den Bestimmungen der kantonalen Verfassung nur innerhalb der Schranken der öffentlichen Ordnung gestattet. (Ullmer Bd. I, Nr. 175, Entscheid des Bundesrathes im Rekurse des Priesters Ginella gegen die Regierung von Tessin.)

Wo aber der Privatgottesdienst, wie im Spezialfalle, erwiesenermaßen zur Störung der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Friedens führe, da sei die Regierung sowohl an der Hand der Verfassung als des kantonalen Kirchengesetzes zur Unterdrückung desselben resp. zu den geeigneten Maßnahmen gegen die Urheber dieser Störung berechtigt und verpflichtet.

Aus dem Beschlusse des Bundesrathes vom 15. November 1873 folge nicht die Berechtigung zur unbedingten Ausübung des Privatkultus von Seite der Rekurrenten, denn dieselbe sei ihnen nach Inhalt dieses Beschlusses nur bedingungsweise, d. h. innerhalb den Schranken der öffentlichen Ordnung, zugesichert worden.

Was das letzte Hauptargument der Rekurrenten betreffe, nämlich, daß das gegen sie ausgesprochene Verbot des Aufenthaltes in den betreffenden Bezirken im Widerspruch stehe mit Art. 41 der Bundes- und § 79 der kantonalen Verfassung, so sei zunächst zu erinnern, daß die fragliche Verfügung sich als eine polizeiliche und politische Maßregel darstelle. Sodann sei den betreffenden Geistlichen keineswegs die Niederlassung für den Kanton Bern entzogen worden, sondern nur für einen bestimmten Theil dieses Kantons und nur in bedingter Weise; übrigens werden nur Kantonsbürger von jener Verfügung betroffen, da unter den fraglichen Priestern bloß sechs Schweizerbürger anderer Kantone oder Ausländer sich befinden, die zudem keine Schriften deponirt haben. Nach dem bestehenden Bundesrechte und konstanter Praxis der Bundesbehörden sei aber das innerkantonale Niederlassungswesen ausschließlich den Kantonen überlassen. Endlich sei auch die Berufung auf den § 79 der Verfassung nicht zutreffend, da darin eine Beschränkung der freien Niederlassung aus polizeilichen Gründen vorgesehen sei; jedenfalls wäre eine bezügliche Beschwerde in erster Linie bei dem Großen Rathe von Bern anzuhoben.

Die Regierung von Bern schloß mit dem Antrage: der Bundesrath möchte auf die Rekurse überhaupt nicht eintreten,

eventuell sowohl das vorläufige Suspensionsbegehren als die Rekurse selbst abweisen.

In Erwägung:

daß die Rekurrenten geltend machen, es stehe die von der Regierung des Kantons Bern erlassene Verordnung vom 30. Januar 1874 sowohl mit Bestimmungen der bernischen Staatsverfassung als mit Vorschriften der Bundesverfassung im Widerspruch, und darauf gestützt bei den Bundesbehörden auf Aufhebung derselben antragen;

daß die Regierung von Bern in erster Linie die Kompetenz des Bundes in dieser Angelegenheit überhaupt bestreitet, weil die Bundesverfassung selbst in Art. 44, Lemma 2, neben dem Bunde auch den Kantonen, und zwar ihnen in erster Linie, das Recht gebe, zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Maßnahmen zu treffen;

daß diese Einrede deshalb unstichhaltig ist, weil, wenn den Kantonen dieses Recht auch zusteht, dasselbe von der im ersten Saze des fraglichen Artikels gewährleisteten Kultusfreiheit nicht getrennt behandelt werden kann, somit in jedem einzelnen Falle, wo jenes Recht zur Anwendung kommt, auf Beschwerde hin zu untersuchen ist, ob die kantonale Behörde blos eine Verfügung getroffen, welche im Interesse der öffentlichen Ordnung und des konfessionellen Friedens geboten gewesen sei, oder ob sie diese Grenze überschritten und in das Wesen der Kultusfreiheit selbst eingegriffen habe;

daß die Bundesbehörde somit im Falle ist, auf die vorliegenden Rekurse einzutreten;

daß, was die von der Regierung von Bern zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und des konfessionellen Friedens getroffene Maßregel der bedingten Ausweisung der Rekurrenten aus den jurassischen Amtsbezirken betrifft, es nicht Sache der Bundesbehörde ist, die Zweckmäßigkeit dieser Maßnahme zu beurtheilen, sondern ihr lediglich zukommt, die Verfassungsmäßigkeit derselben zu untersuchen;

daß die Rekurrenten hierauf bezüglich in erster Linie geltend machen, es sei die über sie verhängte Ausweisung eine offenbare Verletzung der sowohl in Art. 80 der Kantonsverfassung als in Art. 44 der Bundesverfassung garantirten Kultusfreiheit, indem ohne Geistliche die Ausübung des katholischen Kultus nicht mehr möglich sei;

daß diese Frage, soweit sie die kantonale Staatsverfassung betrifft, zu allernächst vor die gesetzgebende Behörde des Kantons Bern gehört und der Bundesrath somit nicht im Falle ist, dermalen darauf einzutreten;

daß es dagegen, was den Art. 44 der Bundesverfassung betrifft, Sache der Bundesbehörde ist, zu prüfen, ob die Verordnung der Regierung von Bern vom 30. Januar 1874 mit der in diesem Artikel garantierten Kultusfreiheit der anerkannten christlichen Konfessionen vereinbar sei;

daß diese Frage verneint werden müßte, wenn die fragliche Verordnung darauf ausginge, Geistlichen des Kultus, welchen die Rekurrenten und ihre Glaubensgenossen angehören, grundsätzlich und allgemein den Aufenthalt und die geistliche Thätigkeit unter ihnen zu untersagen;

daß dies offenbar der Zweck der Verordnung nicht ist, da das Verbot des Aufenthaltes in den Amtsbezirken des bernischen Jura ausschließlich nur die bestimmten römisch-katholischen Geistlichen betrifft, welche durch gerichtliches Urtheil vom 15. September 1873 von ihren Pfarrstellen abberufen worden sind, sowie diejenigen, welche den Protest vom Februar 1873 mitunterzeichnet haben, und der Eintritt anderer Geistlicher des betreffenden Kultus, welche unter obige Kategorien nicht fallen, nicht gehindert ist;

daß in dieser Beziehung die Regierung von Bern in ihrer Vernehmlassung vom 16. Februar 1874 überdies „die bestimmte Erklärung abgibt, daß sie sofort nach Annahme des Dekretes über die definitive Eintheilung der katholischen Kirchspiele, welches nächstens dem Großen Rathe vorgelegt werden kann, die nicht mit Pfarrern versehenen Kirchgemeinden in den Fall setzen wird, gemäß dem neuen Kirchengesetze sich zu konstituiren und ihre Pfarrer zu wählen“, und zwar nach ihrem eigenen Willen Geistliche neu- oder altkatholischen Glaubens;

daß die Rekurrenten im Fernern geltend machen, die Verordnung vom 30. Januar sei eine offenbare Verletzung des durch die Bundesverfassung und durch die kantonale Verfassung garantierten Rechtes der freien Niederlassung;

daß diese Frage, soweit sie die bernische Staatsverfassung betrifft, zunächst dem Entscheide der gesetzgebenden Behörde des Kantons zu unterstellen und somit die Bundesbehörde nicht im Falle ist, dermalen darauf einzutreten;

daß, was die Bundesverfassung betrifft, dieselbe nicht angerufen werden kann, da der Art. 41 derselben nur die Regulirung des Niederlassungsrechtes in interkantonalen Beziehung zum Zweck und Gegenstande hat, während es sich im vorliegenden Falle um die Niederlassung von bernischen Kantonsbürgern im Innern des Kantons handelt, und hiefür ausschließlich die bernische Verfassung maßgebend ist;

daß die Beschwerde der Rekurrenten, es sei die Ausweisung an ihnen vollzogen worden, ohne daß eine gerichtliche Untersuchung geführt und ein Urtheil über jeden Beteiligten gefällt worden wäre, deshalb nicht zutrifft, weil es sich nicht um einen Strafakt, sondern um eine polizeiliche Administrativmaßregel handelt, wie solche sowohl in Art. 44 der Bundesverfassung, als in Art. 90 der kantonalen Verfassung, vorgesehen sind;

daß die besondere Beschwerde zweier Rekurrenten, welche nachweisen, daß sie, obschon weder zu den abberufenen Pfarrern noch zu denjenigen gehörend, welche die Protestation vom Februar 1873 unterzeichnet, gleichwohl gleich allen andern ausgewiesen worden seien, bei der kompetenten kantonalen Behörde anzubringen ist;

beschlossen:

1. Die Rekurrenten sind mit ihren Begehren abgewiesen.
2. Dieser Beschluß ist der Regierung des Kantons Bern, sowie den Herren Fürsprecher C. Folletête in Pruntrut und Fürsprecher A. Moschard in Münster zuhänden der Beschwerdeführer mitzutheilen.

Diese Schlußnahme gab zu einem Rekurse an Ihre hohe Behörde Anlaß.

Herr Folletête, Advokat in Pruntrut, und 11 jurassische Mitglieder des bernischen Großen Rathes, rekurrirten unterm 6. April 1874 gegen das Gesetz über die Organisation der Kulte vom 18. Januar 1874. Am 17. September 1874 haben wir über diesen Rekurs wie folgt abgeurtheilt:

Der schweizerische Bundesrath

hat

betreffend den Rekurs des Hrn. Advokat Folletête und Genossen gegen das bernische Kirchengesetz vom 30. Oktober 1873;

Nachdem sich aus den Akten Folgendes ergeben:

Mit Schreiben vom 7. April d. J. hat Hr. Kasimir Folletête, Advokat in Pruntrut und Mitglied des Großen Rathes des Kantons Bern, dem Bundesrath einen Rekurs, datirt vom 6. gl. Mts., übermacht, der von 11 Mitgliedern der genannten Behörde unterzeich-

net und gegen das Gesez vom 30. Oktober 1873 über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern gerichtet ist.

In dieser Eingabe machten die Rekurrenten geltend:

Das Ergebniß der Volksabstimmung vom 18. Januar 1874 über das Gesez vom 30. Oktober 1873 beweiße, daß der katholische Theil der Bevölkerung in seiner größten Mehrheit dieses Gesez zurückweise, indem er in demselben eine Gefährdung der Gewissensfreiheit und eine Unterdrückung der Rechte erblicke, welche zu Gunsten der katholischen Religion sowohl aus den in den Verträgen und in der Vereinigungsurkunde vom 14. November 1815 enthaltenen Garantien, als aus den Vorschriften der Verfassungen des Bundes sich ergeben.

In Art. 2 des genannten Gesezes sei dem Staate mit Rücksicht auf alle kirchlichen Erlasse und Verordnungen, sowie auf alle Handlungen kirchlicher Behörden oder einzelner Geistlicher ein Interventionsrecht eingeräumt, worin ein Eingriff in das rein religiöse Gebiet liege. Die römisch-katholische Kirche beruhe auf einer göttlichen Verfassung; aus ihr folgen die hierarchische Organisation der Kirche mit dem Papste an der Spitze, die Autonomie, die kirchliche Disziplin und überhaupt Alles, was daraus fließe.

Indem man diese Grundsätze mißkenne, verzele man die Rechte der römisch-katholischen Kirche, schaffe man eine neue Religion, und mache man sich gegenüber den 60,000 Katholiken des bernischen Jura eines Eingriffes in die Gewissensfreiheit schuldig.

Nun bestelle das neue Gesez eine neue Geistlichkeit, die von dem Papste und den Bischöfen unabhängig sei und die kanonischen Bedingungen, an welche die Ausübung ihres heiligen Amtes geknüpft sei, nicht zu erfüllen habe, indem über die Bedingungen ihrer Zulassung zum geistlichen Amte der Staat allein entscheide.

Im Widersprache mit dem Art. 6 der Vereinigungsurkunde, wonach die Ernennung der Pfarrer dem Diözesanbischöfe zustehe, seien dieselben nach dem neuen Geseze durch die Kirchgemeinden zu wählen, welche letzteren überdies auch der Entscheid über Fragen zugewiesen sei, die ihre Beziehungen zu einer obern kirchlichen Behörde betreffen.

Der Kirchgemeinderath sei in einer solchen Weise organisiert, daß der Pfarrer ganz von ihm abhängig sei. Der Pfarrer sei nach dem Geseze nur ein Beamter, der gänzlich unter der Willkür der Mehrheit einer aus Laien gebildeten Behörde stehe.

Wenn das Gesez das weltliche Element an die Stelle des kirchlichen Elementes seze, so könne es nur geschehen durch Mißkennung der Beziehungen, welche im Kanton Bern gesezlich zwischen der Kirche und dem Staate bestehen.

Indem aber jede Einmischung der geistlichen Behörde in kirchlichen Angelegenheiten absolut ausgeschlossen und dieselbe der bürgerlichen Gewalt übertragen werde, involvire das Gesez vom 30. Oktober 1873 eine Verletzung der Rechte der römisch-katholischen Kirche, welche ihr sowohl durch den Art. 44 der Bundesverfassung von 1848, und durch Art. 80 der Verfassung des Kantons Bern, als auch durch die Vorschriften der Vereinigungsurkunde vom 14. November 1815 gewährleistet seien.

Aus diesen Gründen schlossen die Rekurrenten dahin, es möchte der Bundesrath das Gesez vom 30. Oktober 1873 als verfassungswidrig aufheben.

Die Rekurseingabe wurde von Seite des eidg. politischen Departements am 14. April 1874 der Regierung des Kantons Bern zum Berichte mitgetheilt, worauf diese Regierung mit Schreiben vom 27. Mai wie folgt antwortete:

Der Art. 2 des Gesezes vom 30. Oktober 1873, aus welchem die Rekurrenten beweisen wollen, daß in diesem Geseze die Gewissensfreiheit verletzt sei, enthalte wesentlich die gleiche Bestimmung, wie der Art. 50 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874.

Die fernere Behauptung derselben, daß durch das genannte Gesez die hierarchische Ordnung der Kirche zerstört werde, sei ungenau, indem es das innere kirchliche Verhältniß der katholischen Kirche zum Bischofsverband und zur Gesamtkirche Roms unberührt lasse und kirchliche Obern in keiner Weise ausschließe.

Der Bundesrath selbst habe in seinem Beschlusse vom 15. November 1873 erklärt, daß die Bestimmungen der Vereinigungsurkunde unter der Herrschaft der Bundesverfassung von 1848 weder ein besonderes Recht zu Gunsten der Bewohner und der katholischen Geistlichkeit des Jura schaffen, noch eine Ausnahme vom öffentlichen Rechte der Eidgenossenschaft begründen können. Dies gelte auch unter der Herrschaft der Verfassung vom 29. Mai 1874.

Wenn man übrigens die Vereinigungsurkunde als einen gegenseitig verbindlichen Vertrag auffassen wollte, der nur mit Einwilligung der beidseitigen Kontrahenten aufgehoben werden könnte, so wäre diese Einwilligung dadurch erfolgt, daß das Gesez vom 30. Oktober 1873 sowohl von der Mehrheit der jurassischen Bevölkerung als von derjenigen des alten Kantonstheiles angenommen worden sei. Durch das Gesez seien die mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen der Vereinigungsurkunde ipso facto außer Kraft gesetzt worden.

Das Gesez vom 30. Oktober 1873 bezwecke nicht, der freien Ausübung der katholischen Religion Hindernisse in den Weg zu

legen, sondern es beschränke sich darauf, die Stellung und das Verhältniß dieser Religionsgenossenschaft zum Staate zu normiren. Dasselbe stehe sonach weder mit der kantonalen noch mit der Bundesverfassung im Widerspruche.

Die Regierung des Kantons Bern schloß daher mit dem Antrage auf Abweisung der Rekursbeschwerde.

In Erwägung:

1) daß das angefochtene Gesez von den kompetenten Behörden des Kantons Bern erlassen und von dem Volke des Kantons mit großer Mehrheit angenommen worden ist;

2) daß sowohl nach der Bundesverfassung vom 12. September 1848, als nach der seit Eingabe des Rekurses in Kraft getretenen neuen Bundesverfassung Alles, was auf die Einrichtung des Kirchenwesens sich bezieht, unbedingt Sache der Kantone ist;

3) daß der Bund jedoch gegen Anordnungen der kantonalen Behörden einschreiten kann, welche den durch die Bundesverfassung gewährleisteten Rechten zuwider sind, oder eine Verletzung der kantonalen Verfassung enthalten;

4) daß die von den Rekurrenten angerufenen Artikel 49 und 50 der Bundesverfassung, betreffend Glaubens- und Gewissensfreiheit, sowie freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen, deßhalb nicht zutreffen, weil den Rekurrenten und ihren Gesinnungsgenossen durch das angefochtene Gesez weder ein Zwang in Betreff ihrer Glaubensansichten und ihres Gewissens auferlegt, noch die Möglichkeit freier Ausübung gottesdienstlicher Handlungen nach ihrem Glauben benommen wird;

5) daß auch eine Verletzung des Art. 80 der bernischen Staatsverfassung nicht vorliegt, da dieser Artikel die Rechte der katholischen Kirche nur in allgemeiner Weise gewährleistet und eine Anerkennung der Satzungen der Kirche und des kanonischen Rechtes darin nicht eingeschlossen ist;

6) daß die Bestimmungen der Vereinigungsurkunde des bernischen Jura mit dem alten Kanton Bern unter der Herrschaft der Bundesverfassung kein besonderes Recht zu Gunsten der Bewohner und der katholischen Geistlichkeit des bernischen Jura schaffen, noch eine Ausnahme vom eidgenössischen Recht begründen können;

beschlossen:

1. Die Beschwerde der Herren Folletête und Genossen vom 6. April 1874 ist als unbegründet abgewiesen.

2. Dieser Beschluß ist der Regierung des Kantons Bern, sowie den Rekurrenten mitzuthemen.

Noch weitere Rekurse kamen uns im Laufe des Jahres 1874 aus dem bernischen Jura zu. Sie wurden der bernischen Regierung zur Berichterstattung überwiesen; unsere Schlußnahmen darüber mußten wir jedoch, da die Antworten uns noch nicht eingegangen sind, verschieben. Im nächsten Geschäftsberichte werden wir darauf zurückzukommen Anlaß haben.

Hr. Quily, Pfarrer von Chêne-Bourg, rekurrierte unterm 5. August 1874 an den Bundesrath gegen die Schlußnahmen des katholischen Oberkirchenrathes von Genf vom 2. und 25. Juli gl. J., welche über den Rekurrenten eine Censur verhängen wegen Disziplinarvergehen und ihn in seinem Amte für die Dauer von vier Jahren einstellen; sowie auch gegen den Beschluß des Staatsrathes von Genf vom 17. Juli 1874, welcher über einen von Abbé Quily an ihn adressirten Rekurs gegen die erste Schlußnahme des Oberkirchenrathes zur Tagesordnung schrift. Hr. Quily verlangte die Aufhebung jener Schlußnahmen und des letztern Beschlusses, als den Bestimmungen der Bundesverfassung und der Genfer Verfassung und namentlich den Artikeln 36, 46, 49, 55 und 58 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 zuwiderlaufend.

Unterm 17. September beschlossen wir, auf diesen Rekurs wegen Inkompetenz nicht einzutreten, indem Abbé Quily in Uebereinstimmung mit den sachbezüglichen Genfer Gesezen censurirt und in seinen Funktionen eingestellt worden ist.

Hr. David Rossi, Pfarrer der Gemeinde Giornico, rekurrierte unterm 16. Juni 1874 an den Bundesrath gegen ein Dekret des Staatsrathes des Kantons Tessin vom 20. Mai gl. J., welcher ihm das Placet entzieht, und gegen ein anderes Dekret vom 29. Mai nächstfolgend, das ihm untersagt, in der katholischen Kirche von Giornico die Messe zu lesen. Da Rossi gegen das erstere Dekret an den Großen Rath des Kantons Tessin rekurriert hatte, so glaubten wir nicht dazwischentreten, vielmehr, nach konstanter Rechtspraxis, die kantonale Oberbehörde vorgängig absprechen lassen zu sollen. In Bezug auf den zweiten Gegenstand seines Rekurses rief Rossi den Art. 50 der Bundesverfassung an, welcher die freie Ausübung des Gottesdienstes gewährleistet, sowie den Art. 31 der nämlichen Verfassung über Gewährleistung der Handels- und Gewerbsfreiheit. Wir gingen von dem Gesichtspunkte aus, daß die freie Ausübung des Gottesdienstes nicht das Recht in sich schließt, geistliche Funktionen in den öffentlichen Pfarrkirchen auszuüben, indem dieses Recht speziellen, in die Kompetenz der Kantone gelegten Bedingungen unterworfen ist; und daß andererseits die Handels- und

Gewerbsfreiheit durch die Eidgenossenschaft nur unter Vorbehalt der kantonalen Geseze, welche deren Ausübung normiren, gewährleistet ist. Aus diesen Gründen haben wir am 17. September 1874 den Rekurs von Pfarrer Rossi abgewiesen.

Mit Eingabe vom 19. Juli 1874 hat Pater Marcellino, Kapuziner in Faido, an den Bundesrath gegen eine Schlußnahme des Staatsrathes des Kantons Tessin vom 5/16. gl. Mts. rekurrirt, welche Schlußnahme ihn anwies, provisorisch die Funktionen eines Pfarrers der Kirchgemeinde Verscio zu erfüllen, an Stelle von Andreas Franci, welcher kurz vorher abgesetzt worden war. Der Rekurrent führte an, diese Schlußnahme widerspreche den tessinischen Gesezen, den Artikeln 43 und 45 der Bundesverfassung, betreffend das Niederlassungsrecht, und dem Art. 49 derselben, der die Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet. Im Weitern hielt er dafür, daß seine persönliche Freiheit durch die ihm von der Tessiner Regierung ertheilte Weisung verletzt sei.

Wir beschränken uns darauf, zu erinnern, daß wir diesen Rekurs unterm 17. September abgewiesen haben. Was die Gründe für diesen Entscheid betrifft, so hatten Sie dieselben bereits anläßlich des Rekurses zu prüfen, den Pater Marcellino an Ihre hohe Behörde gegen unsern Beschluß vom 17. September ergriffen hat. Nachdem dieser Rekurs vom Ständerathe abgewiesen worden, zog Rekurrent denselben zurück, bevor der Nationalrath darüber absprach.

Der Pfarrer Andreas Franci, welchen der vorgenannte Pater Marcellino ersezen sollte, rekurrirte am 10. September 1874 an den Bundesrath gegen die Schlußnahme des Staatsrathes des Kantons Tessin vom 2/7. September, welche ihm die Ausübung aller geistlichen Funktionen in der Gemeinde Cavigliano untersagte und ihn in eine Buße von 200 Franken verfallte, wegen Uebertretung früherer Weisungen der Regierung und des Kirchengesezes vom 24. Mai 1855. Da Pfarrer Franci sich mittlerweile am 23. September an den Großen Rath des Kantons Tessin wandte, um die Aufhebung der staatsrathlichen Schlußnahme zu erwirken, so hielten wir dafür, daß wir erst dann dazwischen zu treten veranlaßt sein könnten, wenn diese Behörde in Sachen gesprochen hätte, und beschlossen daher unterm 22. Oktober 1874, gegenwärtig auf diesen Rekurs nicht einzutreten.

Geschäftskreis des Militärdepartements.

I. Geseze, Verordnungen und Reglemente.

Von der Bundesversammlung wurden folgende Geseze erlassen :

- 1) das Militärgesez, vom 13. November 1874, und
- 2) das Pensionsgesez, vom 13. November 1874, deren Inkrafttreten auf das Jahr 1875 fällt.

Vom Bundesrathe gingen aus:

- 1) Bundesrathsbeschluss betreffend Erhöhung des Entschädigungstarifes für Pferdeausrüstungsgegenstände, vom 21. Januar 1874.
- 2) Reglement über die Bedienung der Feldgeschütze, vom 2. März 1874.
- 3) Bundesrathsbeschluss über den Schulsold für Artillerieschulen, vom 9. März 1874.
- 4) Ordonnanz über das Sanitätsmaterial bei den Truppenkorps, vom 1. April 1874.
- 5) Ordonnanz über das Offiziersreitzeug, vom 24. April 1874.
- 6) Ordonnanz über das Reitzeug für Artillerie-Unteroffiziere und das Pferdegeschirr für Batterien und Linientrain, vom 24. April 1874.
- 7) Ordonnanz über das Material der Batterien gezogener 8,4^{cm}-Kanonen, vom 28. November 1874.

- 8) Bundesrathsbeschluß über die Eintheilung des Landes in Divisionskreise, vom 16. November 1874.
- 9) Instruktion über den Ankauf von Kavalleriepferden, vom 7. Dezember 1874.

Vom Militärdepartement wurden erlassen:

- 1) Instruktion über das Sanitäts-, Kontrol- und Rapportwesen, vom 17. Januar 1874.
- 2) Ausrüstung der Feldapotheken mit neuen Rapportformularen, vom 10. März 1874.
- 3) Instruktion über die Untersuchung der Schlagröhren, vom 29. Dezember 1874.
- 4) Generalbefehl für die eidgen. Militärschulen.
- 5) Anleitung zu den Pionnierarbeiten der Infanterie im Felde.

Kantonale Militärgesetzgebung.

Dem Bundesrathe wurden zur Genehmigung vorgelegt und erhielten dieselbe:

- 1) Nachtrag zum Militärgesetz von Freiburg betreffend die Rekrutirung der Kavallerie, vom 16. Februar 1874. (Band XI, 495.)
- 2) Abänderung zur Militärorganisation von Waadt betreffend die Aufhebung der Commis d'exercice, vom 11. März 1874. (Band XI, 494.)
- 3) Zusaz zum Militärgesetz von Freiburg betreffend Berichtigung der Bestimmungen über Militärsazpflicht, vom 28. November 1874. (Band I neue Folge, 209.)

II. Geschäftsabtheilungen und Beamte der Militärverwaltung.

Am 9. Februar verschied nach kurzer Krankheit der um die Instruktion unserer Offiziere und um das Heerwesen überhaupt hochverdiente Herr eidgen. Oberst Gustav Hoffstetter, Oberinstruktor der Infanterie und Adjunkt des Departements für das Personelle,

dem es nicht vergönnt war, die neue Militärorganisation, an deren Entwurf auch er mitgearbeitet hatte, in's Leben treten zu sehen.

Das Departement verlor an diesem Offizier nicht allein eine ausgezeichnete Arbeitskraft für die Durchführung des neuen Gesetzes, sondern auch einen Beamten, der sein ganzes Vertrauen in jeder Beziehung verdiente.

Im Verlauf des Jahres wurde Herr eidgen. Oberst de Gingins-la-Sarraz als Inspektor des VI. Infanteriekreises durch Herrn eidg. Oberst Louis Chuard in Lausanne ersetzt.

III. Spezialkommissionen.

- 1) Die Thätigkeit der ständigen Artilleriekommission wird im Abschnitt XXX besprochen,
- 2) Diejenige der Pensionskommission im Abschnitt XXIV.
- 3) Die zur Aufstellung eines verbesserten Repetirgewehr- und Revolver-Modells im Jahr 1873 niedergesetzte Kommission hat bis an die Munitionsfrage ihre Arbeiten abgeschlossen; es bleiben jedoch die definitiven Modelle zu erstellen.
- 4) Die Armee-Verwaltungskommission, sowie
- 5) die Kommission für Beschaffung des Pferdmaterials und Organisation der Kavallerie und
- 6) die Kommission über Organisation der taktischen Einheiten und des Unterrichts der Infanterie

haben ihre Arbeiten beendigt, und es sind dieselben entweder in der neuen Militärorganisation verwerthet worden, oder können nächstens zur Berathung gelangen.

- 7) Der Abschluß der Versuche mit der fahrenden Feldküche des Technikers Scherrer konnte noch nicht stattfinden; dagegen haben die in den Offiziersschulen und in der Infanterie-Korporalsschule gemachten Versuche mit dem Linnemann'schen Infanterie-Spaten derart befriedigt, daß dessen Einführung in reifliche Erwägung zu ziehen ist.
- 8) Konnte die mit Revision des Reglementes für die Gebirgsartillerie betraute Kommission ihre Arbeit nicht beendigen.

Neue Kommissionen wurden folgende aufgestellt:

- 9) Ueber Ankauf und Untersuchung der Kavalleriepferde.
- 10) Ueber den militärischen Vorunterricht.

IV. Instruktions-Personal.

Am Schlusse des Jahres hatte das Instruktionspersonal folgenden Bestand :

Genie	5
Artillerie	31
Kavallerie	11
Scharfschützen	12
Infanterie	—
Sanität.	4
Total	<u>63</u>

Wie im Vorjahre, so mußten auch heuer wieder eine Anzahl Instruktoeren-Aspiranten und Hilfsinstruktoren zur Verstärkung des ständigen Personals herangezogen werden.

Die Verlängerung der Unterrichtszeit, sowohl für die Rekruten als die eingetheilte Mannschaft, wird die Abhaltung coordinirter Schulen und somit eine wesentliche Vermehrung des Instruktionspersonals der Spezialwaffen erfordern, welche pro 1875 bereits eingetreten wäre, wenn — in Folge der Reorganisation der Truppenkörper — wir nicht von der Abhaltung der Wiederholungskurse Umgang genommen hätten.

V. Eidgenössische Waffenplätze.

Auf dem Waffenplatz Bière haben in Folge einer mit den Militärbehörden von Waadt abgeschlossenen Konvention noch einige Ergänzungsbauten stattfinden müssen.

Auf dem Waffenplatz Thun konnte die Schußlinie-Angelegenheit noch nicht zum Abschluß gelangen. Immerhin wurden Schritte zur gründlichen Hebung der Anstände eingeleitet und unterdessen durch provisorische Vorkehrungen und besonders beim Schießen zu beobachtende Vorsichtsmaßregeln die Anwohner der Schußlinie beschwichtigt und mit einer größern Zahl derselben Servitutsverträge abgeschlossen. Die Sachlage in Thun zwang uns, einige Artillerieschulen nach Zürich zu verlegen, wo sowohl Kaserne als Manövrplatz nur provisorisch hergerichtet waren.

In Folge des neuen Militärgesetzes haben sich mehrere Kantons- und Gemeindebehörden veranlaßt gefunden, Offerten für Erweiterung der vorhandenen Waffenplätze sowohl, als für Errichtung neuer Militäranstalten einzureichen. Wir haben von diesen Offerten, welche voraussichtlich im nächsten Jahre ihre Erledigung finden werden, vorderhand Vormerkung genommen.

VI. Genie-Unterricht.

a. Rekrutenschulen.

Für die Pontonnierwaffe fand eine Schule statt mit 7 Offizieren, 14 Unteroffizieren und übrigen Cadres, 1 Offiziersaspirant I. Klasse und 64 Rekruten. Total 86 Mann.

Für die Sappeurwaffe ebenfalls eine Schule mit 7 Offizieren, 4 Offiziersaspiranten I. Klasse, 16 Unteroffizieren und sonstigen Cadres und 136 Rekruten. Total 163 Mann.

Beide Schulen hatten wieder ganz befriedigende Ergebnisse.

b. Wiederholungskurse.

Es fanden 2 Pontonnier- und 4 Sappeur-Wiederholungskurse statt, an welchen 3 Pontonnier- und 9 Sappeurkompagnien theilnahmen, von welch' letzteren 1 Kompagnie dem Zusammenzuge der IX. Division beiwohnte.

Außer diesen ordentlichen Kursen wurde die nachdienstpflichtige Mannschaft vom Jahr 1873 sämmtlicher Kantone, sowohl die Pontonniere als Sappeurs, nach Solothurn einberufen, woselbst sie einen 12 tägigen Kurs zu bestehen hatte.

c. Aspirantenschule.

Im laufenden Jahre fand keine solche Schule statt.

d. Kurs für Offiziere des Geniestabes.

Dieser seit einigen Jahren in Aussicht genommene Kurs konnte endlich im Berichtsjahr unter der Leitung des Herrn Oberstlieutenant Burnier stattfinden. Es nahmen 7 Subalternoffi-

ziere des Geniestabes, 1 Offizier des Artilleriestabes und 2 Sappeuroffiziere daran Theil. Obwohl dieser Kurs mit zwei Uebelständen zu kämpfen hatte, — nämlich zu kurze Dauer und allzu vorgerückte Jahreszeit, — können die Ergebnisse als befriedigend bezeichnet werden.

VII. Artillerie-Unterricht.

a. Rekrutenschulen.

Es wurden abgehalten:

- 5 Schulen für Rekruten fahrender Batterien.
- 1 Schule für Rekruten der Positionskompagnien und für Rekruten deutscher Zunge des Linien- und Parktrain.
- 1 Schule für Rekruten der Gebirgsbatterien und der Parkkompagnien, sowie für Rekruten französischer Zunge des Linien- und Parktrain.
- 1 allgemeine Cadresschule.
- 1 Schule für Aspiranten II. Klasse und für zur Beförderung zu Offizieren angemeldete Unteroffiziere.

Die Zahl der Schulen für Rekruten fahrender Batterien war gegenüber frühern Jahren um eine vermehrt worden, um allzustarken Bestand einzelner Schulen zu vermeiden, eine Maßregel, die auf den Erfolg der Instruktion nicht ohne sichtlich günstigen Einfluß blieb. Die Einrichtung der allgemeinen Cadresschule war so getroffen, daß keine der Rekrutenschulen mehr mit ihr verbunden werden mußte.

Die Schule für Rekruten der Positions-Artillerie ward nach Zürich verlegt, um die auf dem Waffenplazze Thun abzuhaltenden Schießübungen wegen der dort durch Gefährdung der Umgegend entstehenden Anstände möglichst zu beschränken. Dagegen wurden die Rekruten der Parkkompagnien nach Thun gezogen, welcher Plaz für diese am besten paßt wegen den dortigen Militär-Werkstätten.

Die Rekruten der Gebirgsbatterien wurden alle zusammen in eine Schule nach Thun gezogen und nicht wieder, nach Sprachen getrennt, mit Rekruten der fahrenden Batterien in Verbindung gebracht, da dieses System, im vorhergehenden Jahre befolgt, sich nicht bewährt hatte.

Wie leztes Jahr, so stand wieder mit den beiden Schulen für Rekruten des Linien- und Parktrain je ein Kurs für Hufschmied-

Rekruten der betreffenden Zunge in Verbindung, und es schloß sich an die Schule für Rekruten fahrender Batterien in Thun ein Kurs für Schlosser-Rekruten an.

In die allgemeine Cadresschule wurden Offiziere und Unteroffiziere bloß deutscher Zunge einberufen, um dann im folgenden Jahre ein doppeltes Kontingent an Offizieren und Unteroffizieren französischer Zunge einberufen und damit solche in größerer, für die Instruktion und Uebungen passenderer Zahl zusammenbringen zu können. Für den letzten Theil der Schule, die Applikationsschule, wurden, statt wie bisher die Mannschaft einer Feldartillerie-Rekrutenschule, die Nachdienstpflichtigen deutscher Zunge der Feldartillerie auf 14 Tage einberufen, um die Cadres für die Bildung von Schulbatterien zu füllen.

Mit der Schule für Rekruten des Linien- und Parktrains deutscher Zunge in Zürich trat noch die früher an den speziellen Trainkurs angeschlossene Schule für Veterinär-Aspiranten in Verbindung.

In den sämtlichen Rekrutenschulen wurden zusammen 1402 Rekruten ausgebildet. Zu den Rekruten kamen in den verschiedenen Schulen noch 60 Offiziers-Aspiranten I. Klasse, eine ungewöhnlich hohe, für Ergänzung des Offizierskorps aber immer noch nicht zu große, ja auf die neue Organisation hin nicht einmal ausreichende Zahl. Die Summe der in die Rekrutenschulen eingerückten Cadres-Mannschaften belief sich auf 54 Offiziere (einschließlich Pferdeärzte) und 288 Unteroffiziere, Arbeiter und Spielleute. Die Zahl der an der allgemeinen Artillerie-Cadresschule theiligten Cadres-Mannschaften betrug 19 Offiziere und 71 Unteroffiziere nebst 4 Arbeitern und Spielleuten.

An der Schule für Aspiranten II. Klasse nahmen deren 45 Theil, nebst 3 Unteroffizieren, welche um Beförderung zum Offizier sich bewarben.

Die Rekrutenschulen nahmen alle bei gewohntem Gange einen normalen Verlauf; sie boten in allen wesentlichen Beziehungen ungefähr das gleiche Bild wie im Vorjahre. Besonders hervorzuheben ist die sehr gute Rekrutirung, welche Tessin diesmal getroffen hatte, und es muß bei diesem Anlaße wieder des guten Einflusses rühmend erwähnt werden, den tüchtige kantonale Waffenkommandos auf Rekrutirung, Ausrüstung der Rekruten und Auswahl der Cadres geäußert haben.

Ueber den Erfolg der Instruktion sprechen sich die Inspektionsberichte meistens ganz, zum Theil sehr befriedigt aus, am wenigsten bei der Positionsartillerie-Rekrutenschule, welche unter

ungünstigen Verhältnissen zu leiden hatte. Es hält überhaupt schwer, mit der Instruktion der Positionsartillerie in's richtige Geleise zu kommen; einerseits muß das Instruktionspersonal selbst für den besondern Dienst dieser Artilleriegattung sich erst noch heranbilden, dann fehlen zu sehr alle Befestigungsanlagen und zum Theil auch ein wirkliches Positionsartillerie-Material, an welchen unsere Positionsartillerie Halt gewinnen könnte.

Die für die Instruktion in den Schulen aufgestellten Pläne und vorgeschriebene Methode blieben sich ziemlich gleich, wie im Vorjahre, gelangten indessen zu noch etwas bewußterer und nachdrücklicherer Ausführung, besonders auch im Sinne der Betheiligung der Cadres bei der Instruktion der Rekruten und der Art und Weise des Wirkens des Instruktionspersonals. Es gelang, die Offiziere und Unteroffiziere nicht nur in stärkerem Maße bei der Instruktion zu bethätigen, sondern auch, sie diese Bethätigung mit mehr Erfolg für die Instruktion wie für ihre eigene Ausbildung entwickeln zu lassen. Ein rechter Erfolg in diesen Beziehungen wird sich freilich erst erreichen lassen, wenn es gelingt, die Offiziere, und besonders die Unteroffiziere, besser vorbereitet in die Schulen zu bekommen. Bis jezt sind die Cadres beim Eintritte in die Schulen immer zu wenig vorbereitet gewesen, haben zu sehr vorerst selbst wieder herangebildet werden müssen, und es war die Dauer der Schulen zu kurz, was zur hinreichenden Förderung der Ausbildung der Rekruten das Instruktionspersonal nöthigte, mehr als wünschbar, direkt eingreifen zu müssen. Bei der künftigen Dauer der Schulen und besserer Vorbereitung der Cadres werden sich diese an der Ausbildung und Drillung der Rekruten intensiver betheiligen können. Wenn auch der Erfolg der diesjährigen Rekrutenschulen als ein befriedigender, ja ganz guter bezeichnet wird, so ist das nur verstanden im Verhältniß zur Zeit der Instruktion und der für diese aufgewandten Mittel; nicht aber will damit gesagt werden, daß der Erfolg ein genügender gewesen sei gegenüber den Anforderungen, welche jezt gestellt werden müssen an den als zum Eintritte in die taktische Einheit für fertig ausgebildet gelten sollen den Soldaten, Unteroffizier oder Offizier.

Die Hufschmiedkurse und der Schlosserkurs haben im Ganzen, besonders letzterer, auch günstigere Erfolge erzielt als früher.

Die allgemeine Cadresschule erzielte in der Ausbildung der bei ihr betheiligten Offiziere und Unteroffiziere einen befriedigenden und merklich besseren Erfolg, als bis dahin; auch das befolgte neue System für die Applikationsschule, zur Bildung von 4 Schulbatterien die Cadres mit nachdienstpflichtiger Mann-

schaft statt mit Rekruten einer Rekrutenschule zu füllen, bewährte sich gut.

Die Schule für Aspiranten II. Klasse und für zum Offizier zu befördernde Unteroffiziere wurde in gleicher Weise abgehalten, wie im Vorjahre, nur mit um eine Woche verlängerter Dienstzeit für letztere. Von den beteiligten 45 Aspiranten und 3 Unteroffizieren konnten am Schlusse der Schule 45 Aspiranten und 1 Unteroffizier zur Brevetirung als Offiziere (5 als Parktrain-Offiziere) vorgeschlagen und empfohlen werden. Nicht nur ist der Zahl nach der daherige Zuwachs an Artillerieoffizieren größer als im letzten Jahre, sondern auch der Qualität nach befriedigend und zu guten Hoffnungen berechtigt. Einen weitem Zuwachs an Offizieren hatte die Artillerie noch erhalten von dem im Frühjahr abgehaltenen Examen für Unteroffiziere, aus welchem Examen von 4 Bewerbern indessen nur einer als Offizier angenommen werden konnte. Selbstverständlicher Weise konnte die diesjährige Aspirantenschule so wenig als die früherer Jahre ausreichen, die Ausbildung des angehenden Offiziers zu einem auch nur einigermaßen genügenden Abschlusse zu bringen.

b. Wiederholungskurse.

Den Wiederholungskurs bestanden :

- 6 schwere Batterien des Auszuges und 1 der Reserve,
- 12 leichte Batterien des Auszuges und 6 der Reserve,
- 1 Gebirgsbatterie des Auszuges und 1 der Reserve,
- 2 Positionskompagnien des Auszuges und 4 der Reserve,
- 3 Parkkompagnien des Auszuges und 3 der Reserve,
- 8 Parktrainkompagnien nebst Linientrain des Auszuges und der Reserve,
- 1 Parktrainkompagnie der Reserve.

Zusammen 48 Einheiten, wovon 24 des Auszuges, 16 der Reserve und 8 aus Auszug und Reserve gemischte.

3 Batterien von diesen Einheiten (Nr. 3, 12 u. 21) bestanden den Wiederholungskurs nur als Vorkurs zum Truppenzusammenzug der IX. Division, an welchem sie Theil nahmen. Um dieser Division die ihr laut Armeeeintheilung zugehörenden Batterien begeben zu können, waren 2 der betreffenden Batterien, Nr. 3 und 21, außer ihrer gewöhnlichen Dienstkehr in Dienst berufen worden. Zum

Truppenzusammenzuge selbst wurde noch ein Detaschement der Parktrainkompagnie Nr. 86 beigezogen.

Bei der Zusammenstellung der Einheiten zu diesen Wiederholungskursen war wieder gesucht worden, so viel als es übrige Verhältnisse und Umstände gestatteten, jeweilen nach Armeeeintheilung zusammen gehörende Einheiten einzuberufen und sie zugleich auch unter das Kommando der nach der Armeeeintheilung hiezu bezeichneten Offiziere zu stellen; ferner waren auf den größeren Waffenplätzen Thun und Bière, deren Einrichtungen es erlaubten, drei Wiederholungskurse aus einer größeren Zahl Einheiten, und zwar Batterien und Parkkompagnien nebst Parktrain zusammengesetzt und ihr Kommando so bestellt worden, daß die Kommandanten von Artilleriebrigaden der Divisionen Gelegenheit finden sollten, sich einmal im Kommando und Leitung einer aus Batterien und Park kombinierten Artillerieabtheilung zu üben.

Mit Ausnahme der Batterien Nr. 10 und 30 wurden die Wiederholungskurse mit sämmtlichen Einheiten in gewohnter Weise abgehalten.

Diesen Batterien war für ihren Wiederholungskurs die Aufgabe einer großen neuntägigen Marschübung in acht starken Etappen gestellt, als Probe der Leistungsfähigkeit schweizerischer Feldartillerie. Diese Probe wurde unter der Führung von Oberstlieutenant Bluntschli gut bestanden in einer der schweizerischen Artillerie Ehre machenden Weise. Es wäre sehr am Platze, eine derartige Uebung jährlich mit andern Batterien zu wiederholen, nur bliebe zu wünschen, daß dann im Interesse der Uebung selbst und aus Billigkeit gegenüber anderweitigen Leistungen anderer Batterien von der Sache etwas weniger Aufhebens gemacht und die Uebung in noch etwas mehr wirklich felddienstlichen Verhältnissen entsprechender Weise, mit weniger speziellen Vorbereitungen und weniger zum voraus ausgewählten Etappen etc. angeordnet würde. Neben den Leistungen der Batterien Nr. 10 und 30 auf ihrem besondern Uebungsmarsche verdienen jedenfalls auch die Leistungen der Batterien Nr. 3 und 12 auf ihren Märschen zum und vom Truppenzusammenzuge in Tessin alle Anerkennung.

Eine etwas größere Marschübung von vier Tagen Dauer wurde auch noch von den Batterien Nr. 4 und 18 ausgeführt, welche dabei ebenfalls Tüchtiges leisteten.

Anlässlich dieser Marschübungen mag hier auch ein bei denselben besonders hervortretender Umstand berührt werden, der übrigens auch in den meisten Schulen und Wiederholungskursen

fahrender Batterien dieses Jahres zu Bemerkungen und Erörterungen Anlaß gab; er betrifft die sogenannten dänischen Kummerte und die so vielfach und massenhaft von denselben verursachten Kammdrücke, so daß dieses Kummertmodell bei vielen Offizieren nachgerade ganz in Mißkredit geräth und gewöhnlich bei den Deichselpferden nicht mehr angewandt werden will. Die Sache ist zu wichtig, aber auch noch zu wenig abgeklärt, als daß sie nicht wiederholter und gründlicher Untersuchung bedürfte, um die unlängbar vorhandenen Mißstände zu beseitigen.

Die für die diesjährigen Wiederholungskurse ausgegebenen Instruktionspläne lauteten im Wesentlichen gleich wie im Vorjahre; nur war denselben in noch stärkerem Maße mehr der Charakter einer Anleitung, als eines bloßen Schema gegeben und dabei gestrebt worden, die bei der Instruktion am meisten in Betracht kommenden und wesentlichsten Punkte noch mehr hervorzuheben, der Instruktion noch bestimmtere Richtung auf ihr Endziel, die Ausbildung zur Feldtüchtigkeit, zu geben und die Initiative der Kommandirenden im Betriebe der Instruktion noch mehr anzuregen. Die Kantone gaben sich mehr Mühe und auch die Kommandanten der Kurse und die Hauptleute sorgten mehr vor, daß die Einheiten in gutem Stande und vorbereitet einrückten; von einzelnen Kantonen angeordnete Vorkurse haben sich wieder sehr nützlich erwiesen; in der Leitung der Kurse zeigt sich mehr Uebereinstimmung und erhöhte Thätigkeit; die Cadres bethätigen sich in zunehmendem Maße bei der Instruktion, und besonders auch die Unteroffiziere fangen an, sich dabei nützlicher zu machen. Im Schießwesen scheint, wenn auch nicht gerade bessere Trefferergebnisse sich aufweisen lassen, doch mit zunehmendem Verständniß gearbeitet zu werden und die abgehaltene Schießschule nicht ohne einigen Einfluß gewesen zu sein; die Bespannungen gaben zu weniger Aussezungen Anlaß; meistens befriedigender Qualität, förderten dieselben auch die Manövrirfähigkeit; im Ganzen zeigten manche Einheiten eine größere Feldtüchtigkeit als vor zwei Jahren; besonders macht sich bei einigen Parktrainkompagnien ein merklicher Fortschritt in dieser Richtung geltend, der denselben allerdings auch sehr Noth thut. Freilich darf nicht geläugnet werden, daß das Bild, welches die Einheiten der verschiedenen Artilleriegattungen zeigen, immer noch ein sehr verschiedenes ist; weitaus am besten stellten sich immer wieder die fahrenden Batterien dar, denen die meiste Sorgfalt und Aufmerksamkeit zugewendet wird, in denen sich die besten Kräfte, besonders auch an Offizieren, konzentriren; in bedenklicher Weise stehen gegen die fahrenden Batterien die Gebirgsbatterien ab; die Positionskompagnien, selbst die des Auszuges, sind noch weit davon, feldtüchtig zu sein, ihre Ausbildung für ihren besondern Dienst

leidet unter dem Druke äußerer ungünstiger Verhältnisse, wie unter dem Mangel eines besondern Positionsartillerie-Offizierskorps.

c. Spezialkurse.

An besondern Schulen und Kursen fanden außer der Instruktorenschule im Berichtsjahre statt:

- ein spezieller Trainkurs,
- ein pyrotechnischer Kurs,
- eine Schießschule,
- ein Kurs für Offiziere von 8^{em} Batterien.

Der im Schultableau vorgesehen gewesene Kurs für Offiziere des Artilleriestabes konnte nicht abgehalten werden, da wegen Ausfalls aller Neuwahlen in den eidgenössischen Stab eine hinreichende Schülerzahl nicht zusammenzubringen war. An Stelle dieses Kurses wurde dagegen dann noch ein Spezialkurs für Offiziere von 8^{em} Batterien eingeschoben.

Der spezielle Trainkurs wurde in gewohnter Weise, jedoch mit etwas größerer Schülerzahl (13 Truppenoffiziere) und in von vier auf fünf Wochen verlängerter Dauer abgehalten, um eine größere Anzahl Offiziere von diesem Kurse Nutzen ziehen zu lassen, und um das Unterrichtsprogramm desselben, besonders bezüglich der Fahrinstruktion, vollständiger und gründlicher erschöpfen zu können, als es bisher möglich gewesen. Der Kurs wurde zugleich auch zur Schulung des Train-Instruktionspersonals und zur Erprobung und Heranbildung von Train-Unterinstruktoraspiranten benützt, deren drei an demselben Theil nahmen. Der Erfolg des Kurses war ein ganz befriedigender, die Verlängerung der Dauer erwies sich sehr förderlich. Der Nutzen im Allgemeinen des speziellen Trainkurses trat in den diesjährigen Schulen und Wiederholungskursen deutlicher als je hervor, da auch für die Instruktion des Trains die Truppenoffiziere mehr als je in Anspruch genommen wurden, wobei die größere Leistungsfähigkeit derjenigen Offiziere, welche einen speziellen Trainkurs mitgemacht, sich vortheilhaft geltend machte.

Der pyrotechnische Kurs von drei Wochen Dauer schloß sich in allen Beziehungen ganz an seine Vorgänger früherer Jahre an; zu kurze Dauer des Kurses, bei zu geringer Vorbildung der Schüler, beeinträchtigte etwas den Erfolg. In Zukunft wird dieser Kurs füglich in die neuen Unteroffiziersschulen verlegt werden können, welche für die Parkartillerie wesentlich das Gleiche bezwecken und bei längerer Dauer noch besser erreichen lassen werden.

Als eine Neuerung stellte sich die im Frühjahre in Thun abgehaltene Schießschule für Offiziere der Feldartillerie, von drei Wochen Dauer, dar. Ihr Zweck war: speziellere, gründlichere Ausbildung auserlesener Offiziere der Feldartillerie im Schießwesen. Es rückten zu der Schule je ein Offizier jeder fahrenden Batterie französischer Zunge und jeder im laufenden Jahre in Wiederholungskurs kommenden fahrenden Batterie deutscher Zunge und ausnahmsweise noch ein Offizier der Positionsartillerie ein, im Ganzen 29 Offiziere. Die Schule hatte guten Erfolg; sie fand vielen Anklang, und allgemein wurde das Bedürfniß einer solchen anerkannt; die Schüler, gut ausgewählt, zogen guten Nutzen von der Instruktion, auch fing der Einfluß dieser Schule in den Wiederholungskursen bereits an, sich vortheilhaft bemerklich zu machen. Die Schule half überdies zur Ausbildung des Instruktionsspersonals selbst im Schießwesen bedeutend mit.

Der an Stelle des fallen gelassenen Artillerie-Stabsoffizierskurses eingeschobene 8^{cm} Spezialkurs von neun Tagen Dauer hatte zum Zwecke, für die diesjährigen Wiederholungskurse von 8^{cm} Batterien noch die letzten zu denselben kommenden Offiziere der Truppe und des Stabes, welche noch keine Gelegenheit gehabt hatten, den 8^{cm} Hinterlader kennen zu lernen, mit diesem vertraut zu machen. Es schloß sich demnach dieser Kurs, an welchem 8 Offiziere des Artilleriestabes und 22 der Truppe Theil nahmen, ganz an die 8^{cm} Spezialkurse der beiden vorhergehenden Jahre an, und mit ihm schloß sich auch die Reihe dieser Kurse selbst.

VIII. Kavallerie-Unterricht.

a. Rekrutenschulen.

Die Rekruten der Kavallerie erhielten ihren Unterricht in einer Guiden- und drei Dragonerschulen.

An der Guidenschule nahmen Theil:

Cadres 15, Aspiranten I. Klasse 4, Rekruten 43, Total 62 Mann.

An den Dragonerschulen nahmen Theil:

Cadres 71, Aspiranten II. Klasse 12 Dragoner- und 3 Guiden-aspiranten, Total 86 Mann.

Dragoneraspiranten I. Klasse 8, Rekruten 220, Total 228 Mann.

Die Guiden-Rekrutirung hat sich gegenüber dem Vorjahre um 8 Rekruten und diejenige der Dragoner um 17 Rekruten vermindert.

Die Rekrutierung war in den Kantonen Bern, Freiburg, Solothurn und Aargau, wo seit Jahren die Kompagnien weit unter dem regimentarischen Bestand sind, am schwächsten.

Die Leistungen der Cadres befriedigten im Allgemeinen, weniger dagegen diejenigen einer großen Zahl der Rekruten.

Geistige, sowie körperliche Tauglichkeit ließen auch diesmal wieder viel zu wünschen übrig.

Bewaffung, kleine Ausrüstung der Mannschaft, Puzzeug der Pferde waren mit wenigen Ausnahmen nach Vorschrift. Bei der Bekleidung der Rekruten und Ausrüstung ihrer Pferde kommen hingegen immer noch Abweichungen von den regimentarischen Vorschriften vor.

Das Pferdmaterial war durchschnittlich gering; nur eine kleine Anzahl Pferde hatte die Eigenschaften, wie sie der Kavalleriedienst verlangt.

Der Unterricht wurde mit unwesentlichen Abänderungen nach den Schulplänen erteilt. Die Resultate waren nicht unbefriedigend; die Disziplin ließ nicht viel zu wünschen übrig.

Das Instruktionskorps arbeitete unverdrossen mit Eifer und Ausdauer, es wurde von demselben das Möglichste geleistet.

Offiziere und Unteroffiziere strengten sich an, ihren Dienst zur Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten auszuführen, was die Schulkommandanten in ihren Berichten auch anerkannten, dabei aber doch noch den Wunsch aussprechen, daß die Cadres dennoch mehr und besser vorbereitet in die Schulen einrücken möchten als bisanhin, um sie zur Instruktion verwenden zu können.

Von den 15 Offiziersaspiranten wurden 13 zur Brevetirung als Offiziere vorgeschlagen.

b. Wiederholungskurse.

A u s z u g.

Folgende Kompagnien haben ihre Wiederholungskurse bestanden:

7 $\frac{1}{2}$ Guiden-Kompagnien: 229 Mann, 12 Mann im Nachdienst, zusammen 241 Mann.

Die Stammkontrollen weisen eine Stärke von 293 Mann auf.

22 Dragoner-Kompagnien : 1406 Mann, 75 Mann im Nachdienst, zusammen 1481 Mann.

In den Stammkontrollen sind 1674 Mann verzeichnet, somit 193 Mann weniger eingerückt wovon jedoch die größte Zahl auf den eingegangenen Rapporten ausgewiesen wurde.

Die Guiden-Kompagnien hatten in den Wiederholungskursen folgende Stärke:

Nr. 1	Bern	34 Mann.
" 2	Schwyz	31 "
" 3	Basel-Stadt	26 "
" 4	Basel-Landschaft	31 "
" 5	Graubünden	21 "
" 6	Neuenburg	30 "
" 7	Genf	39 "
" 8	Tessin, $\frac{1}{2}$ Kompagnie	17 "

Die Dragoner-Kompagnien :

Nr. 1	Schaffhausen	77 Mann.
" 2	Bern	45 "
" 10	Bern	62 "
" 11	Bern	55 "
" 13	Bern	55 "
" 21	Bern	57 "
" 22	Bern	51 "
" 3	Zürich	72 "
" 12	Zürich	79 "
" 19	Zürich	72 "
" 4	St. Gallen	67 "
" 9	St. Gallen	75 "
" 5	Freiburg	43 "
" 6	Freiburg	43 "
" 7	Waadt	80 "
" 15	Waadt	82 "
" 17	Waadt	82 "
" 8	Solothurn	51 "
" 14	Thurgau	86 "
" 16	Aargau	55 "
" 18	Aargau	62 "
" 20	Luzern	55 "

Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung der Mannschaft, sowie das Equipement der Pferde waren durchschnittlich gut besorgt und gut unterhalten.

Das Material an Pferden war in diesen Wiederholungskursen kein besseres als in frühern Jahren, die Leistungsfähigkeit und Ausdauer in den Gangarten so verschieden, daß Evolutionen, in rascherem Tempo als Trab, zu den Unmöglichkeiten gehörten, insofern man auf eine präzise Ausführung Anspruch machen will.

Ein großer Nachtheil zur weitem Ausbildung der Mannschaft im Schießen auf Scheiben war bisanhin die kurz zugemessene Zeit in den Kavallerie-Wiederholungskursen.

Seit der Einführung des Karabiners mußten diese Schießübungen auch ganz unterlassen werden, wenn die Herren Kurskommandanten nicht andere nothwendigere Unterrichtszweige vernachlässigen wollten.

In den Kursen, an denen Offiziere und Unteroffiziere Theilnahmen, welche mit den Obliegenheiten ihrer Chargen vertraut waren, wurden bei den Schwadrons- und Felddienstübungen gegenüber den Vorjahren ziemlich befriedigende Fortschritte bemerkbar.

Der Leitung der Wiederholungskurse muß lobend erwähnt werden; es wurde tüchtig gearbeitet, gute Disziplin gehandhabt, und die Truppe zeigte durchschnittlich viel Eifer und Arbeitslust, verbunden mit gutem Willen.

c. Reserve.

Acht halbe Guiden-Kompagnien und 13 Dragoner-Reservekompagnien haben ihre Inspektionen bestanden und die Stärke von 833 Mann aufgewiesen.

Die meisten zur Vornahme der Inspektionen beauftragten Offiziere gaben ihre Berichte übereinstimmend dahin ab, daß die Mannschaft bei verlängerter Dienstzeit eben so brauchbar würde, wie diejenige des Auszuges, daß dagegen die Pferde für den Kavalleriedienst untauglich seien.

d. Remontenkurse.

Es fanden zwei Remontenkurse statt:

Einer auf dem Waffenplatz Frauenfeld von 55 Pferden und einer auf dem Waffenplatz Colombier von 61 Pferden.

Nutzen und Erfolg dieser Kurse sind in frühern Berichten genügend erörtert worden, das Ergebnis der Kurse von 1874 ist den frühern ähnlich.

e. Specialkurse.

Der Kurs für Schwadronschefs und Dragoner-Hauptleute hat in Thun stattgefunden, und es haben daran 15 Offiziere Theil genommen. Nach den eingegangenen Berichten war das Ergebniß ein befriedigendes.

An die Kavallerie-Instruktorenschule, welche ebendasselbst stattfand, reihte sich der Specialreitkurs für Kavallerie-Offiziere, zu dem auch angehende Generalstabsoffiziere einberufen waren.

Die Kavallerie-Unteroffiziersschule, in der Stärke von 1 Offizier, 1 Fourier und 28 Korporalen, wurde in Luzern abgehalten.

Das Ergebniß dieser letztern Schule war nur theilweise befriedigend; am wenigsten wurde im Reiten geleistet; der Fehler lag aber weder an der Leitung des Kurses, noch an dem rationellen Reitunterricht, wohl aber an dem unbrauchbaren Pferde-Material, von welchem kaum die Hälfte zum Kavalleriedienst zu gebrauchen ist.

IX. Scharfschützen-Unterricht.

a. Rekrutenschulen.

An den drei Rekrutenschulen, welche stattfanden, nahmen Theil:

48	Offiziere,
1	Arzt,
32	Offiziersaspiranten II. Klasse,
22	„ I. „
129	Unteroffiziere,
28	Arbeiter und Spilleute,
939	Rekruten,

zusammen 1199 Köpfe.

Die geistige und körperliche Tauglichkeit der Rekruten war im Allgemeinen sehr befriedigend, die Bekleidung und Ausrüstung mit wenigen Ausnahmen neu, vorschriftsgemäß und gut unterhalten.

b. Cadreskurse.

Um die Neubewaffnung bei Auszug und Reserve zum Abschluß zu bringen, mußten noch 11 Bataillone (7 A., 4 R.) auf den Reperirstutzer eingeübt werden. Zur Erleichterung dieser Aufgabe wurden für die betreffenden Truppentheile jeweilen unmittelbar vor den Wiederholungskursen besondere Cadreskurse von sechstägiger Dauer abgehalten.

	Offiziere.	Truppen- ärzte.	Unter- offiziere.	Arbeiter und Spielleute.	Total.
Es rückten hiezu ein	166	5	662	46 =	879
Im Fernern holten	9	—	60	— =	69
den im Vorjahre und den im Berichtsjahre ver- säumten Dienst nach,	5	—	30	1 =	36
so daß diesen speziellen Unterricht genossen haben	180	5	752	47 =	984

c. Wiederholungs- und Schiesskurse.

Es machten 12 Bataillone

	Offiziere.	Truppen- ärzte.	Unter- offiziere.	Arbeiter und Spielleute.	Schützen.	Total.
(8 A., 4 R.) in einer Stärke von	191	12	755	299	3483 =	4740
den Wiederholungskurs, 9 Bataillone (5 A., 4 R.) mit	146	1	557	276	2727 =	3707
kompagnieweise die Schießübungen durch, zusammen	337	13	1312	575	6210 =	8447
Ueberdies haben	8	—	40	4	234 =	286
für den pro 1873 und	5	—	29	7	108 =	149

für den pro 1874 versäumten Wiederholungskurs nachgedient.

Zwei Bataillone (12 und 13) rückten mit der IX. Division zu den Manövern im Tessin aus.

d. Aspiranten und Offiziere.

Von 22 Aspiranten I. Klasse, welche in den Rekrutenschulen ihre erste Ausbildung erhielten, konnten nur 15 in die II. Klasse vorrücken. Von diesen letztern nahmen 6, nebst 26 des Vorjahres, zusammen 32 am Kurse II. Klasse Theil; 30 davon reüssirten und wurden zur Beförderung zu Offizieren in Vorschlag gebracht.

Der Offiziersprüfung haben sich außerdem noch 23 Unteroffiziere unterzogen; aber nur 17 Examinanden erfüllten die Bedingungen.

Die Offiziersschulen besuchten	27,
die Offiziers-Schießschulen	15 und
die Infanteriezimmerleutenschule	9 Offiziere,

4 Majore haben die Centralschule durchgemacht.

e. Korporalsschule.

Die Scharfschützen-Korporalsschule dauerte zwanzig Tage. Es sind dazu 4 Offiziere, 100 Unteroffiziere, 6 Arbeiter und Spielleute einberufen worden.

f. Instruktoerschule.

An dem sechstägigen Vorkurs für das Instruktionspersonal nahmen acht aktive und ein Hilfsinstruktor Theil.

X. Infanterie-Offiziers- und Aspirantenschulen.

Es wurden in den drei Infanterie-Offiziers- und Aspirantenschulen 404 Schüler unterrichtet, worunter 14 Aspiranten für den Kommissariatsstab. Die Kurse fanden in Thun statt, und zwar die erste und dritte unter der Leitung des Herrn Oberst Stadler, die zweite unter derjenigen des Herrn Oberst Heß. An der letztern nahmen die Aspiranten für den Kommissariatsstab Theil.

Aus den Berichten geht hervor, daß die Schulbildung der Offiziere und Aspiranten stets noch viel zu wünschen übrig ließ, und daß auch der Standpunkt ihrer militärischen Vorbildung je nach den Kantonen und deren Instruktionskorps ein verschiedener war.

Bei Eröffnung der Kurse mußten einige Theilnehmer wegen allzu mangelhafter Schulbildung entlassen, und Mehreren konnte am Schlusse derselben das Fähigkeitszeugniß nicht ertheilt werden. Die größere Anzahl der Schüler erhielt jedoch dieses Zeugniß, und

es befanden sich darunter solche, die als geeignet zum Eintritt in die Adjutantur qualifiziert wurden.

Dem Uebelstand, daß die Kantone Aspiranten zu Offizieren ernennen, bevor sie eine eidg. Schule passiert haben, der auch dieses Jahr vorhanden war, wird durch die neue Militärorganisation gründlich abgeholfen.

Ueber den Gang des Unterrichts, der zwischen Theorie und praktischen Uebungen wechselte, ist zu bemerken, daß die Zeit sehr gut ausgenutzt und daß fleißig gearbeitet wurde. Die theoretische Instruktion erstreckte sich auf die Taktik, Gefechtslehre mit erläuternden Beispielen, den Sicherheitsdienst, die Terrainlehre und Feldbefestigung, den innern Dienst, die Armeeorganisation, die Kenntniß der Artillerie, das Rapportwesen, die Hygiene und Strafrechtspflege. Bei den praktischen Uebungen mußte das Hauptaugenmerk auf die Einübung der Exerzierreglemente um so mehr gelegt werden, als wie schon erwähnt die Vorbereitung ungenügend war.

Auch wurde dahin gewirkt, die Schüler zur sichern Führung ihrer Abtheilungen zu befähigen. Bei den taktischen Uebungen, welche öfters bis in die Nacht sich ausdehnten, wurde darauf hingezielt, die geistige Spannung des Offiziers, bzw. Aspiranten bis zum Schluß der Uebung zu erhalten, welche letztere jeweilen an Ort und Stelle einer Kritik unterworfen wurde.

Die Gesamtergebnisse waren je nach den vorhandenen Elementen verschieden; immerhin ist zu konstatiren, daß die Inspektoren sich über dieselben, sowie über Fleiß und Leistungen des Instruktions- und des Schüler-Personals günstig ausgesprochen haben.

Was nun die Bewaffung, Ausrüstung und Bekleidung der Schüler anbelangt, so geben die zwei ersten keinen Anlaß zu Bemerkungen; in Betreff der letztern muß neuerdings gerügt werden, daß die reglementarischen Vorschriften noch nicht überall durchgeführt und namentlich die Waffenröcke den Maßbestimmungen nicht entsprechen, und daß die Fußbekleidung, wie dies bei den Ausmärschen klar zu Tage trat, weder für den Feld- noch den Schuldienst paßt.

XI. Schiessschulen.

An den beiden Schießschulen, wovon die eine im Frühjahr, die andere im Herbst in Wallenstadt unter der Leitung des Herrn Stabsmajor v. Mechel stattfand, nahmen 115 Offiziere der Infanterie und Schützen Theil.

Wenn auch die Auswahl der in diese Schulen beorderten Offiziere besser war als in frühern Jahren, so blieb die Zahl derjenigen, welche wirklich Genügendes leisteten, dennoch eine beschränkte. Die Vorbildung der Schüler war, sowohl in Betreff ihrer militärischen als ihrer allgemeinen Kenntnisse und Anlagen, eine sehr verschiedene. Einige derselben eigneten sich überhaupt nicht zu Offizieren, weil ihnen die geistigen und die körperlichen Eigenschaften abgingen, die überhaupt eher unter als über dem mittleren Durchschnitt waren. Der Gang der Instruktion nahm den programmäßigen Verlauf. Störend wirkte einerseits der zu starke Bestand der Schulen, wodurch dem Einzelnen nicht die wünschenswerthe Aufmerksamkeit geschenkt werden konnte, und andererseits der Mangel an bleibenden Schießeinrichtungen, geeigneten Theoriesälen, sowie an zweckentsprechenden Schußlinien und genügenden Plätzen für Tirailleurübungen, welche letztere Uebelstände ganz besonders beim Manövriren gegen die Scheiben hervortraten.

Mit der verlängerten Unterrichtszeit wird indessen vielem abgeholfen werden, namentlich wenn die Schießschulen auf einen einzigen Waffenplatz konzentriert werden, der mit bleibenden und guten Einrichtungen auszurüsten sein wird.

Bezüglich der Leistungen im Schießen und der Fortschritte darin ist zu erwähnen, daß sie etwas besser ausfielen als in den vorjährigen Schulen, was zum wesentlichen Theil dem größeren Munitions-Quantum zuzuschreiben ist. Die Ergebnisse in der zweiten Schule, wo nur in einer Sprache instruiert werden mußte, waren befriedigender als in der ersten, in welcher der Unterricht in den drei Nationalsprachen stattfand.

Schließlich bleibt uns die Bemerkung zu machen, daß bei der Waffeninspektion, welche beim Dienst Eintritt vorgenommen wurde, auffallend viele Gewehre reparaturbedürftig waren, und daß in der Bekleidung große Manigfaltigkeit herrschte.

XII. Infanterie-Korporalsschule.

Die Schule fand vom 27. September bis 24. Oktober unter der Leitung des Herrn Oberst Stadler in Thun statt. Ihr Bestand war, abgesehen vom Instruktionpersonal, welches gegenüber dem leztjährigen verdoppelt wurde, folgender:

10 Offiziere des Stabes,
66 Infanterieoffiziere,
1556 Unteroffiziere,

Total 1632 Mann.

In der letzten Woche wurde überdies dem Kommando die auf dem Waffenplatze befindliche Artillerie und Kavallerie zur Verfügung gestellt.

Das Ergebnis der Schule läßt sich in Folgendem zusammenfassen: Die tüchtige Leitung, sowie die in überwiegender Zahl vorhanden gewesenen tauglichen Elemente, die durchweg gute Disziplin und harmonisches Zusammenwirken haben dem Kurse den Erfolg gebracht, der unter obwaltenden Umständen erreicht werden konnte.

Die Infanterie-Korporalschule als solche war bestimmt, dem allgemein gefühlten Mangel einer genügenden Spezialausbildung des Unteroffizierskorps abzuhelfen, und es unterliegt keinem Zweifel, daß, eine richtige Wahl der Cadres vorausgesetzt, dieses Ziel selbst inner der ihr anberaumten Zeit hätte erreicht werden können, wenn derselben nicht noch weitere Aufgaben zu lösen überbunden worden wären. Daß dies geschehen ist und geschehen mußte, liegt in der Unzulänglichkeit der bisherigen eidg. Instructions-Institute auf allen Gebieten, die nicht die Spezialwaffen beschlagen, und die dazu nöthigte, jede neue Errungenschaft den weitesten Kreisen nutzbar zu machen. So lag es auf der Hand, daß eine Infanterie-Elite in einer Zahl, welche die Formation eines größern Corps gestattete, auch dazu benutzt wurde, um die gründlichere Einübung von Manövern nach der diesfälligen Anleitung zu versuchen, als es in den Divisions-Zusammenzügen und dergleichen möglich ist, und einer angemessenen Anzahl Offiziere des höhern Commando's Gelegenheit zu theoretischer und praktischer Belehrung zu verschaffen. An und für sich hätten sich diese beiden Aufgaben an einander reihen lassen, aber bei der verhältnißmäßig kurzen Dauer der Schule konnte dies nur mit Beeinträchtigung namentlich der erstern geschehen. Wenn nun bei den obwaltenden Verhältnissen die einheitliche intensive Ausbildung der neuernannten Korporale als Unteroffiziere nicht in dem Maße gefördert werden konnte, wie dies wünschenswerth gewesen wäre, so darf doch behauptet werden, daß wer lernen wollte auch wirklich gelernt hat, und daß die meisten Theilnehmer eine erkennbare Mehrung ihrer militärischen Kenntnisse erworben haben.

XIII. Infanterie-Zimmerleuteschule.

Der Bestand dieser Schule, welche vom 15. Juni bis 11. Juli in Solothurn unter dem Befehl des Hrn. Oberst Schumacher stattfand, war folgender:

2 Offiziere des Stabes,
42 Mann Cadres und
90 Rekruten.

Total 134.

Unter den 90 Rekruten befanden sich 82 Holzarbeiter, darunter 65 Zimmerleute und nur 8 unpassende Berufsarten, ein Verhältniss, welches bis dahin in keiner Schule erreicht wurde.

Die geistige Tauglichkeit war jedoch nicht in dem Maße vorhanden, wie man für Leute, die selbstständig zu arbeiten haben, zu erwarten berechtigt war, und woran hauptsächlich die mangelhafte Schulbildung schuld ist, da bei einer Prüfung im Schreiben und Rechnen es sich herausstellte, daß die Hälfte der Mannschaft mittelmäßige und $\frac{1}{4}$ derselben unbefriedigende Leistungen aufwies.

In körperlicher Beziehung waren dagegen die Rekruten für den Dienst der Infanterie-Pionniere vollkommen geeignet. Die Bekleidung und Bewaffnung entsprach den reglementarischen Vorschriften, und es haben die fortgesetzten Versuche mit dem neuen Axtfutteral so befriedigt, daß die Einführung desselben bei den Infanterie- und Schützen-Pionnieren nunmehr angeordnet werden kann.

Die Instruktion umfaßte in Theorie und praktischen Ausführungen den gesammten Inhalt der seither eingeführten „Anleitung zu den Pionnier-Arbeiten der Infanterie im Felde“; die Zeit wurde gut ausgenutzt, so daß die Ergebnisse des Kurses als gut bezeichnet werden dürfen und diejenigen früherer Schulen eher übertreffen.

XIV. Büchsenmacher-Kurse.

An der Rekrutenschule nahmen Theil: 1 Waffenoffizier, 1 Waffenunteroffizier und 41 Büchsenmacher. Von gleicher Dauer wie die leztjährige hatte sie einen ähnlichen Erfolg. Die gelieferten Waffen und gemachte Arbeit bewiesen eine bessere Kenntniß in der Behandlung der Bestandtheile als in frühern Jahren. Leider muß wieder gerügt werden, daß mehrere jüngere Schüler vorhanden waren, welche trotz Fleiß und Intelligenz noch nicht die erforderliche Fertigkeit im Arbeiten besizen, da sich dieselben noch in der Lehrzeit befanden, welcher Umstand störend auf den Gang des Unterrichtes wirkte.

Zum Wiederholungskurs rückten 1 Waffenoffizier, 1 Waffenunteroffizier und 14 Büchsenmacher ein. Statt auf die Montirung neuer Gewehre das Hauptgewicht zu legen, wurde dasselbe nament-

lich auf Reparaturarbeiten gerichtet. Die Theilnehmer machten daher auch schöne Fortschritte, mit Ausnahme weniger, worunter ein Büchsenmacher von Luzern, dessen Profession die Flachmalerei ist, der als Büchser gar nichts leistete und bereits in der vorjährigen Rekrutenschule als untauglich bezeichnet wurde.

Beide Kurse fanden in Zofingen statt unter der Leitung des Hrn. Hauptmanns Volmar, eidgenössischen Waffenkontroleurs.

XV. Kommissariats-Kurse.

Es fanden zwei solcher Kurse in Thun statt: ein Wiederholungskurs nebst Recognoscirungsreise mit 12 Theilnehmern, und in Verbindung mit der Infanterie-Offiziersaspirantenschule II ein Kommissariats-Aspirantenkurs mit 13 Schülern, welche nach bestandener Prüfung als Unterlieutenante brevetirt werden konnten. Ein vierzehnter Aspirant erhielt den erforderlichen Unterricht auf dem Bureau des Kriegskommissariates Thun und wurde ebenfalls brevetirt.

XVI. Unterricht des Gesundheitspersonals.

a. Medizinalpersonal.

Im Berichtsjahr wurden für Frater und Krankenwärter 6 Sanitätskurse abgehalten, für Krankenwärter französischer Zunge ein Wiederholungskurs; für jüngere Aerzte 3 Sanitätskurse und für ältere Aerzte 2 Operations-Wiederholungskurse. Die Kurse fanden in Zürich, Bern, Luzern und Basel statt; letzterer Waffenplatz wurde zum ersten Male für die Sanitätsinstruktion benutzt und hat sich in jeder Beziehung als sehr zweckentsprechend erwiesen. Im Ganzen rükten ein:

- 219 Frater und Krankenwärter, wovon 7 Mann als unbrauchbar zurückgewiesen wurden,
- 16 Krankenwärter I. Klasse,
- 55 jüngere Aerzte und
- 32 ältere Aerzte.

Ausser dem ständigen Instruktionspersonal wurden mehrere Hilfsinstruktoren einberufen, worunter ein Instruktoraspirant. Die Comptabilität besorgte in den 3 Kursen für jüngere Aerzte je ein Ambulancen-Kommissär, der gleichzeitig Unterricht im Rechnungswesen zu ertheilen hatte, welche Neuerung sich gut bewährte.

Die Ergebnisse der einzelnen Kurse bezüglich Leistungen und Betragen zeugen davon, daß die Rekrutirung der Sanitätsmannschaft vielerorts sehr zu wünschen übrig läßt. Diejenige Mannschaft, welche die Prüfungen nicht befriedigend bestand, wurde den Kantonen als zukünftige Krankenträger zugewiesen.

Was die Offiziere anbelangt, so haben dieselben den Dienst mit gutem Erfolg bestanden. Bemühend war es dagegen, die Wahrnehmung machen zu müssen, daß es immer noch einzelne Aerzte gibt, die sich durch die wichtigsten Vorwände dem Besuche des für die militärische Ausbildung derselben so nothwendigen Sanitätskurses zu entziehen suchen, und wie ihnen hie und da von den kantonalen Militärbehörden gar zu bereitwillig mit Dispensationsbewilligungen entgegen gekommen wird.

In den meisten diesjährigen Militärschulen wurden durch Schulärzte Vorträge über die wichtigsten Kapitel der Gesundheitslehre gehalten und hievon nur in kürzeren Kursen Umgang genommen.

Da schon öfters die Befürchtung ausgesprochen wurde, den Artillerie-Rekruten würden übermäßige Anstrengungen zugemuthet, so fanden wir uns veranlaßt, in verschiedenen Schulen Wägungen vornehmen zu lassen. Da in jeder Schule eine Zunahme des Körpergewichtes nachgewiesen wurde, so darf angenommen werden, daß die an die Mannschaft gestellten Anforderungen ihrer Gesundheit durchaus nicht nachtheilig sind, sondern gegentheils zu ihrem Wohlbefinden beitragen.

b. Veterinärpersonal.

Der Veterinär-Aspirantenkurs wurde von 15 Thierärzten besucht, wovon 13 den Kantonen zur Brevetirung empfohlen wurden. Entgegen früherer Uebung fand derselbe gleichzeitig mit der Parktrain-Rekrutenschule in Zürich statt, wodurch die Beaufsichtigung der Einzelnen sehr erschwert wurde, namentlich deßhalb, weil die zur Disposition stehenden Lokalitäten unzulänglich, da die Casernenbauten noch nicht vollendet waren.

Die Schüler wurden mit allen Dienstzweigen praktisch vertraut gemacht und ihre Ausbildung zum Soldaten hauptsächlich betont. Nebst dem innern Dienst, dem Stalldienst etc., wurden sie in ihren Funktionen als Korpspferdeärzte und im Rapportwesen gründlich eingeübt. Der Unterricht im medizinisch-technischen Theil wurde durch den Hrn. eidg. Oberpferdearzt geleitet.

Die Besorgung des Dienstes in den Schulen und Kursen geschah im Allgemeinen zur Zufriedenheit, und es ist mit Befriedigung

wahrzunehmen, daß im Pferdedienst überhaupt vieles sich gebessert hat.

Ueber die Kosten der Dienstpferde wird im Abschnitt „Kommissariatsverwaltung“ Bericht erstattet.

XVII. Centralschulen.

Im Schultableau waren zwei Centralschulen in Aussicht genommen, und zwar eine Schule für Infanterie- und Schützenmajore, und eine solche für höhere Offiziere des General-, Artillerie- und Geniestabes.

Unvorhergesehene Umstände, hauptsächlich aber die bevorstehende totale Umgestaltung des eidg. Stabes veranlaßten uns, von der Abhaltung dieser letztern Schule Umgang zu nehmen.

Die Centralschule für Infanterie- und Schützenmajore, kommandirt durch Hr. Oberst Stadler, fand vom 17. März bis 2. Mai in Thun statt, und zerfiel in eine theoretische und eine applikatorische Periode.

In der erstern kamen folgende Fächer zur Behandlung:

Taktik, insbesondere die der Infanterie, Sicherheitsdienst im Felde, Gefechtslehre und Truppenführung nach Verdy du Vernois, Kenntniß des Materials und der Taktik der Artillerie, Terrainlehre und Kartenlesen, Feldbefestigung, Verpflegungs- und Rapportwesen. Mit diesen theoretischen Disciplinen wechselten praktische Uebungen ab, Recognoscirung, Fechten, Revolverschießen und namentlich Reiten, welchem Unterrichtszweige täglich 1 $\frac{1}{2}$ bis 2 Stunden eingeräumt wurden.

Die applikatorische Periode bildete eine Recognoscirungsreise über Zimmerwald, Neueneck, Murten, Freiburg, Schwarzenburg und zurück nach Thun. Dieser Uebung wurde der Vormarsch einer kombinierten Brigade zu Grunde gelegt, und es hatten die Offiziere abwechselungsweise als Regiments- und Bataillonskommandanten und Vorhuts-, resp. Vorpostenkommandanten zu funktionieren. Die während derselben ausgeführten Arbeiten, sowie die eingegangenen Wochenberichte der ersten Schulperiode zeugten dafür, daß die verwendete Zeit gehörig ausgenutzt wurde.

Die Inspektion der Schule nahm Hr. Oberst Feiß ab, welcher sich über die abgehaltenen Prüfungen im Ganzen befriedigend aussprach, zugleich aber nicht unerwähnt lassen konnte, daß nicht nur die geistige Begabung des Personals eine ungleiche, sondern daß auch die militärische Vorbildung desselben sehr verschieden war.

Die Bekleidung und Bewaffnung wurde da, wo sie den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprachen, sofort den Vorschriften angepaßt, beziehungsweise ausgetauscht.

XVIII. Divisions-Zusammenzug.

Zu den Herbstmanövern wurde die IX. Armee-Division unter dem Kommando des Herrn Oberst Heinrich Wieland von Basel beordert. Dieselben dauerten vom 21. August bis 7. September, und es nahmen daran Theil:

- 7 Infanterie-Bataillone,
- 2 „ Halbbataillone,
- 2 Schützen-Bataillone,
- 3 Dragoner-Kompagnien,
- 2 Guiden-Halbkompanien,
- 3 Batterien,
- 1 Sappeur-Kompagnie,
- 3 Ambulancen und der Train,

in einem Bestande von 367 Offizieren (Stäbe inbegriffen) und
5,679 Unteroffizieren und Soldaten.

Total 6,046 Mann und
761 Pferde.

Mit Rücksicht auf die Zusammensetzung der Division wurde die Uebung in den Kanton Tessin verlegt. Die Stäbe rückten 2 Tage vor den Truppen in die Linie. Die Korps diesseits des Gottthard sammelten sich um Altdorf, die tessinischen in Bellinzona; alle, mit Ausnahme des Halbbataillons von Uri, rückten in komplettem Bestande ein. Der Anmarsch der beiden Abtheilungen konnte zu Uebungen benutzt werden, und derjenige über den Gottthard insbesondere diente zur Instruktion der Ausführung eines Kriegsmarsches.

Die dünne Bevölkerung auf der ganzen Marschstraße, die bauliche Einrichtung der Ortschaften und der Mangel an Bereitschaftslokalen etc. bedingten die Nothwendigkeit, sämtliche Truppen während der ganzen Uebungszeit und bis nach Bellinzona hinunter bivouakiren zu lassen, weßhalb die Mannschaft mit Decken und Schirmzelten versehen wurde, welche Feldausrüstung sehr gute Dienste leistete.

Die Truppen beflissen sich im Allgemeinen eines tadellosen Betragens und zeigten guten Willen. Einzig das Bataillon Nr. 32 von Schwyz, welches bereits in wenig zufriedenstellendem Zustande

in die Linie eingerückt war, benahm sich störrisch, und es muß dessen ganze Haltung und Aufführung als sehr tadelhaft bezeichnet werden, was ganz besonders den Verhältnissen im Offizierskorps zuzuschreiben ist.

Die Marschdisziplin ließ bei vielen Bataillonen sehr zu wünschen übrig und machte auf den Beobachter einen übeln Eindruck. Allerdings ist vorauszuschicken, daß einige Korps vor und nach den Gefechten ganz bedeutende Märsche zurückzulegen hatten, daß Eisenbahnarbeiten und Regengüsse die einzige Marschstraße so zu sagen ungangbar machten und die Truppen durch die steten Bivouaks ermattet waren.

Sicher ist jedoch, daß die Gleichgültigkeit, der Mangel an Aufsicht und Energie Seitens sehr vieler Offiziere, welche häufig nicht mit ihren Abtheilungen marschirten, zu der schlechten Marschdisziplin wesentlich beitrugen.

Die taktische Ausbildung der Truppen anbelangend, so konnte man ohne Mühe diejenigen Korps unterscheiden, welche eine gediegene Instruktion genossen und deren Offiziere eidg. Schulen besucht hatten; dennoch muß man sich gestehen, daß selbst diese letztern nicht auf der Stufe angelangt sind, auf welcher unsere Truppen stehen sollen.

Bei den Gefechtsübungen selbst konnte anfänglich ein zweckloses Hin- und Herschieben der Abtheilungen, ein formloses Vorgehen wahrgenommen werden; die Entwicklungen und auch die Befehlsertheilung fanden häufig im Feuerbereiche statt. Die auf jedes Gefecht folgende Kritik verfehlte jedoch den Zweck nicht und machte ihren Einfluß auf den Verlauf der spätern Uebungen geltend.

Was den Gesundheitsdienst anbetrifft, so scheint es hier am Platze zu sein, von den beunruhigenden Gerüchten zu sprechen, welche kurz vor Beginn der Uebung über den Gesundheitszustand im Tessin zirkulirten. Es wurde nemlich behauptet, daß daselbst Typhus und Dysenterie herrschten. Eine genaue Untersuchung der Gesundheitsverhältnisse in denjenigen Ortschaften, welche infiziert sein sollten, ergab, daß die Gerüchte übertrieben waren, weshalb unser Militärdepartement sich nicht veranlaßt fand, die Abstellung des Zusammenzuges zu beantragen, wohl aber eine allfällige Belegung der Dörfer Giubiasco und Camorino, wo einige Typhusfälle konstatiert worden waren, zu untersagen. Nach Rückkehr in die Heimat und wohl in Folge der anstrengenden Märsche, welche gemacht werden mußten, erkrankten im Ganzen 76 Mann der verschiedenen Korps diesseits des Gotthard, während nicht ein einziger

Krankheitsfall von Tessinern, die allerdings ihren gewohnten Verhältnissen weniger entrückt waren, nachträglich angemeldet wurde.

Der Verpflegungsdienst, welcher ausschließlich dem Divisionskommando, resp. Divisions-Kriegskommissariate, überlassen wurde, gab zu keinen begründeten Klagen Anlaß, Dank der umsichtigen Leitung dieses Dienstes und der guten Qualität der Lebensmittel.

Die Versuche, welche mit dem Einzelkochgeschirr bei der ganzen Division, mit Ausnahme der Berittenen, stattfanden, haben dargethan, daß die Einführung desselben als Feldausrüstung wünschenswerth ist; sie bedingt aber die Ausrüstung der Infanterie mit einem Werkzeug, welches gleichzeitig zum Aufwerfen von Schutzwehren, Jügergraben etc. benutzt werden kann. (Linnemann'scher Spaten.)

Das Institut der Schiedsrichter, welches nun zum zweiten Male die Probe bestanden, ist nicht nur nützlich, sondern geradezu unentbehrlich, wenn die Uebungen ihrem Zweck entsprechen sollen. Damit ein einheitliches Verfahren in der Armee befolgt werde, ist die Aufstellung eines definitiven Regulativs für den Dienst der Schiedsrichter erforderlich, worin unter Anderm festgestellt werden sollte, daß auch die Kritik, wenn möglich, auf Ort und Stelle stattzufinden habe.

Das Oberkommando des Truppenzusammenzuges verdient für die Art und Weise, wie es sich seiner Aufgabe entledigt hat, volle Anerkennung.

XIX. Unterricht in den Kantonen.

Den Vorunterricht in den Kantonen bestanden 2811 Mann (1873: 2775). Infanterierekruten wurden instruiert 11,107 (1873: 11,431), darunter 10,419 Gewehrtragende.

Zu Infanterierekrutenschulen wurden beigezogen 581 Offiziere, 1373 Unteroffiziere, 120 Frater und 510 Spielleute und Arbeiter.

Die Wiederholungskurse bestanden :

Vom Auszug 52 Bataillone, 6 Halbbataillone und 1 Einzelkompagnie. Die den Wiederholungskursen vorangehenden Cadreskurse zählten 8432 Mann, die Wiederholungskurse selbst 34,945 Mann.

Von der Reserve 17 Bataillone und 5 Halbbataillone. Cadreskurse 1375 Mann, Wiederholungskurse 15,975 Mann.

Besondere Zielschießübungen bestanden beim Auszug 8390 Mann, bei der Reserve 5342 Mann.

An den Landwehrrübungen erschienen :

Genie	122	Mann
Artillerie	532	"
Kavallerie	—	"
Schützen	1,814	"
Infanterie	19,301	"
	<hr/>	
	21,769	Mann.

An Spezialkursen nahmen Theil: 260 Offiziere der Bataillonsstäbe, 109 neuernannte Offiziere, 108 Offiziersaspiranten, 20 Unteroffiziere, 85 Frater, Zimmerleute und Spielleute.

Im Laufe des Jahres ist auch die Bewaffnung der Reservé mit dem Repetirgewehr vollzogen worden.

XX. Unterstützung freiwilliger Schiessvereine.

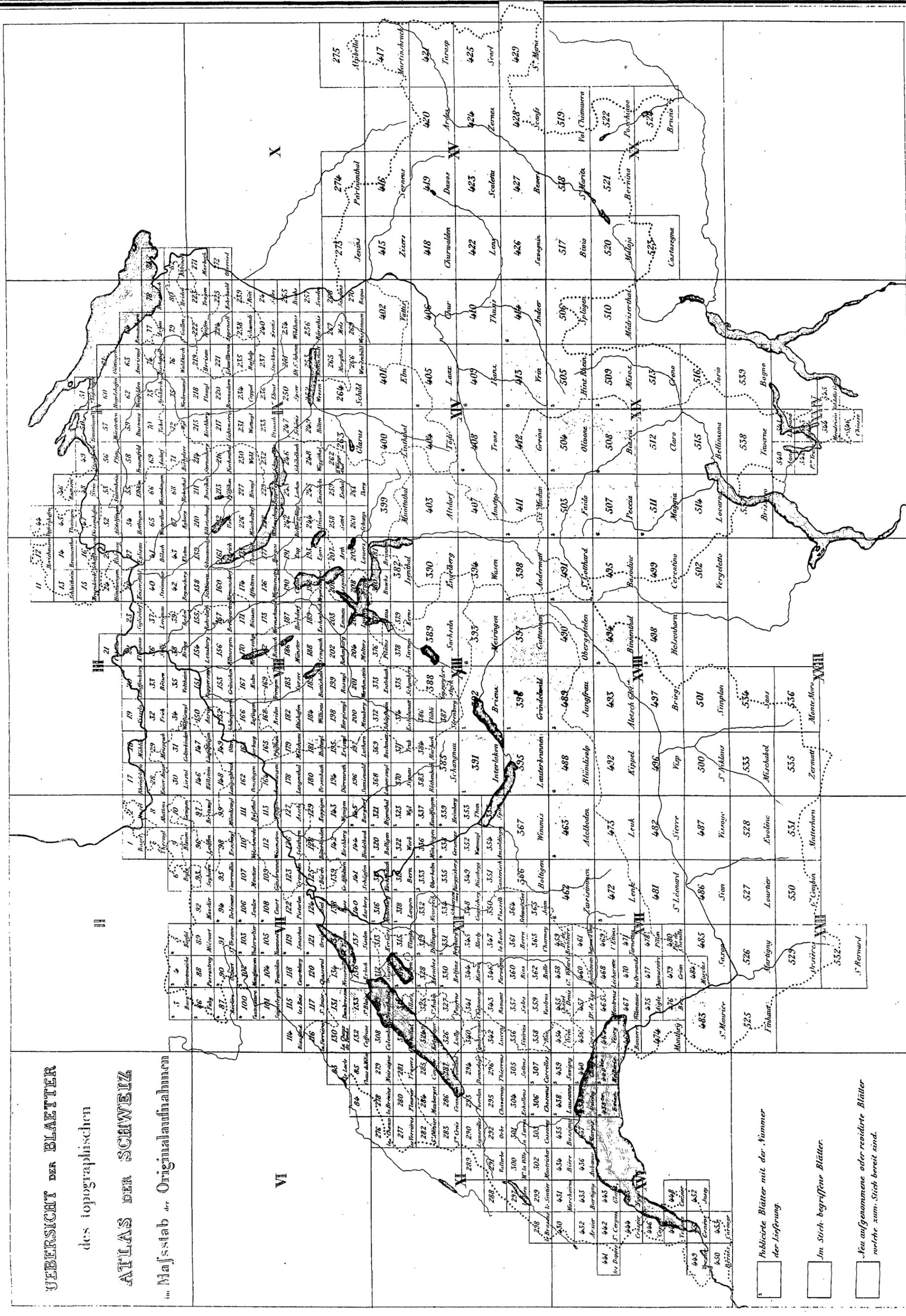
Zur Munitionsvergütung meldeten sich 1126 Vereine (1873 : 966) mit 45,256 Mitgliedern; 116 Vereine konnten nicht berücksichtigt werden, weil sie die reglementarischen Vorschriften nicht erfüllt hatten. Die übrigen 1010 Vereine wiesen 33,162 berechnete Mitglieder auf, welche, zu Fr. 1. 25 per Mitglied, eine Gesamtvergütung von Fr. 41,523. 75 (1873 : Fr. 39,177. 50) erhielten.

Die Gründe für die Rückweisung von 116 Schiessvereinen dürfen hier nicht unerwähnt gelassen werden.

Seit einer Reihe von Jahren wurden die kantonalen Militärbehörden, sowie die Schiessvereine selbst durch Kreisschreiben von dem Resultate der jeweiligen Verifikation der Schiessstabellen in Kenntniß gesetzt und die vorgekommenen Unregelmäßigkeiten im Allgemeinen bezeichnet und gerügt. Dabei wurde stets mit großer Rücksicht verfahren, und nur diejenigen Vereine von dem Bundesbeitrage ausgeschlossen, welche sich allzugroße Unregelmäßigkeiten zu Schulden kommen ließen.

Trotz den wiederholten Belehrungen und Mahnungen befolgten, namentlich in denjenigen Kantonen, wo die Uebungen nicht einer speziellen militärischen Oberaufsicht unterworfen werden, viele Vereine die reglementarischen Vorschriften nicht, und zwar, wie es sich herausstellt, meistens aus Nachlässigkeit. Um nun einmal die Befolgung dieser Vorschriften zu erlangen und gleichzeitig einheitliches Material zur Anlage einer Statistik der Leistungen zu erhalten, wie eine solche für die Infanteriebataillone bereits veröffentlicht wird, wurden in einem Kreisschreiben an Behörden und Vereine jene

UEBERSICHT DER BLÄTTER
des topographischen
ATLAS DER SCHWEIZ
im Maßstab der Originalaufnahmen



- Publierte Blätter mit der Nummer der Lieferung
- Im Stich begriffene Blätter
- Neu aufgenommene oder revidierte Blätter welche zum Stich bereit sind.

Vorschriften nochmals eingehend erläutert und darin die Erklärung abgeben, daß Vereine, welche dieselben nicht in jeder Beziehung genau befolgen, für den Bundesbeitrag künftig nicht als berechtigt anerkannt würden. Gegen Erwarten zeigte nun die Prüfung der diesjährigen Schießtabellen, daß bei vielen Vereinen diese Erklärung keine Beachtung fand, weshalb bei 116 derselben der Bundesbeitrag verweigert wurde.

Nach den Waffengattungen gehören die Vereinsmitglieder an:

23,547	der Infanterie,
6,271	den Schützen,
1,051	der Kavallerie,
2,350	der Artillerie,
477	dem Genie,
11,560	sind nicht eingetheilt.

Von den Mitgliedern verwendeten bei den Uebungen 23,348 das Repetirgewehr (1873: 17,009), 4524 den Repetirstuzer, 724 das Peabodygewehr, 319 den Repetirkarabiner, 1633 das umgeänderte Gewehr, 963 andere Modelle.

XXI. Stabsbureau.

Fortsetzung der topographischen Vermessungen und Publikation derselben.

Dufour-Atlas. Die Revision der Kupferplatten dieses Atlas, bestehend in den Nachträgen der neuen Straßen und Eisenbahnen, in verschiedenen Korrekturen und theilweiser Auffrischung des Stichs, war die Beschäftigung des Kupferstecher-Ateliers im Jahr 1874.

Die Fortsetzung dieser Arbeit wird noch längere Zeit erfordern.

Es sind bis jetzt revidirt die Kupferplatten der Blätter IV, V, IX, XIV, XV, XVI, XVII, XIX, XX, XXIII und XXIV.

Der Wunsch, es möchte in der Generalkarte das Terrain des Auslandes in Blatt III und IV sobald als möglich gestochen werden, wurde mehrfach und auch in den eidg. Räthen ausgesprochen. Die Ausführung dieser Arbeit soll keineswegs unterbleiben; sie wird erfolgen, nachdem zuvor die wichtigere Aufgabe des Nachtragens der Veränderungen im Dufour-Atlas erledigt sein wird.

Während der Revision der Kupferplatten tritt zuweilen eine Störung im Verkauf der Blätter ein, die jedoch unvermeidlich ist, indem von den Blättern, deren Revision in Aussicht steht, keine größeren Vorräthe gedruckt werden.

Um das in öftern Reklamationen ausgesprochene Bedürfnis einer grundsätzlichen Revision der Ortsnamen im Dufour-Atlas zu berücksichtigen, sind bezügliche Vorarbeiten angeordnet und begonnen worden.

Triangulation. Zur Vorbereitung der Revision der Aufnahmen in den Kantonen Zürich und St. Gallen wurde an der Vervollständigung und Wiederherstellung der ältern Triangulationen dieser Kantone gearbeitet. Auf einigen Punkten des schweizerischen Dreiecknezes sind die Beobachtungen der Triangulation der europäischen Gradmessung vervollständigt worden.

Die topographischen Neuaufnahmen sind fortgesetzt worden in den Kantonen Bern, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau und Schaffhausen.

Revision älterer Aufnahmen.

Dieselbe lieferte für die Fortsetzung der Publikation eine Anzahl Sektionen aus den Kantonen Unterwalden, Glarus und Graubünden.

In Ausführung der Revision der topographischen Aufnahmen des Kantons Zürich ist mit den Blättern der Umgebung der Stadt Zürich begonnen worden. Es wird zunächst ein topographischer Plan der Stadt und nächsten Umgebung im Maßstab 1 : 10,000 vorbereitet.

Im Beginn des Jahres wurde zwischen dem eidg. Militärdepartement und der Regierung des Kantons St. Gallen ein Vertrag für Revision und Publikation der topographischen Aufnahmen des genannten Kantons vereinbart. Die Arbeit hat im Laufe des Jahres mit Revision der Blätter der Umgebung von St. Gallen begonnen, für welche ebenfalls zunächst ein topographischer Plan im Maßstab 1 : 10,000 bearbeitet wird. Im Laufe des Jahres ist noch ein Vertrag mit dem Kanton Thurgau für Neuaufnahme des Kantonsgebietes abgeschlossen worden.

Publikation der Aufnahmsblätter.

Es wurden ausgegeben:

Die V. Lieferung mit den 14 Blättern aus den Kantonen Freiburg und Waadt:

Nr. 314 Murten,	Nr. 307 Corcelles,
„ 315 Ulmiz,	„ 438 Lausanne,
„ 328 Avenches,	„ 439 Savigny,
„ 329 Düdingen,	„ 438 ^{bis} Ouchy,
„ 330 Belfaux,	„ 440 Cully,
„ 331 Freiburg,	„ 438 ^{ter} Evian,
„ 306 Chesaux,	„ 440 ^{bis} Meillerie.

Die VI. Lieferung mit 12 Blättern aus dem Hochgebirg:

Nr. 393 Meiringen,	Nr. 414 Andeer,
" 405 Laax,	" 462 Zweisimmen,
" 408 Trons,	" 488 Blümlisalp,
" 409 Ilanz,	" 507 Peccia,
" 412 Greina,	" 508 Biasca,
" 413 Vrin,	" 511 Maggia.

Eine Separatausgabe enthält in drei Lieferungen die bis jezt publizirten 28 Blätter aus dem Hochgebirg nebst 2 Blättern Elm und Guttannen.

Uebersicht der im Jahre 1874 gedruckten Karten.

Topographische Karte der Schweiz, 1 : 100,000	10,278
Generalkarte, 1 : 250,000	3,471
Topographischer Atlas, 1 : 25,000	21,550
" " 1 : 50,000	12,171
Offizielle Eisenbahnkarte, 1 : 250,000	1,268
14 Karten für Eisenbahngesellschaften	10,429
Verschiedene topographische Ueberdrücke	15,408
	zusammen	74,575

XXII. Kommissariatsverwaltung.

a. Verpflegung.

Die Lieferungen wurden übungsgemäß ausgeschrieben, und es ergaben sich nirgends wesentliche Störungen als in Winterthur, wo der Fourragelieferant seinen Verpflichtungen nicht nachkommen konnte und daher ersetzt werden mußte.

Der Preis der Brodration variierte zwischen 27¹/₂ Rappen (Frauenfeld) und 37¹/₂ Rappen (Wallenstadt). Im Divisionszusammenzug kostete die Ration 37³/₈ Rappen. Die Fleischration kostete 41 Rp. (Locarno) und 50 Rappen (Herisau und Colombier). Im Divisionszusammenzug 50⁵/₈ Rappen.

Der Durchschnittspreis beträgt

	1874.	1873.	1872.
Brodration	— 32	— 30 ⁵ / ₂₁	— 28 ¹ / ₂
Fleischration	— 46	— 42 ¹ / ₂₁	— 41 ¹ / ₂
Fourrageration	2. 51 ¹ / ₂	2. 17 ¹ / ₂	2. 52

Es ergibt sich hieraus ein Durchschnittspreis per Mundration mit Hinzurechnung von 10 Rappen Salz- und Gemüsezulage von 88 Rp. und per Pferderation von Fr. 2. 51¹/₂ Rp.

b. Dienstpferde.

Im Berichtsjahr wurden eingeschätzt 8713 Pferde.

Davon wurden abgeschätzt . . .	2005	Pferde
standen um	29	„
kamen zur Versteigerung . . .	16	„

Auf die einzelnen Waffengattungen vertheilen sich die Pferde und die ausgerichteten Entschädigungen wie folgt:

	P f e r d e.				K o s t e n.					
	Ein- geschätzt.	Ab- geschätzt.	Umge- standen.	Ver- steigert.	Abschätzungen.		Umgestanden.	Versteigert.	Total.	
Artillerie	5,702	1,150	18	9	Fr. 47,591.	Rp. 20	13,800	3,410	Fr. 64,801.	Rp. 20
Kavallerie	2,515	712	8	7	35,191.	—	8,295	4,730	48,216.	—
Diverse Kurse	496	143	3	—	7,139.	40	2,550	—	9,689.	40
	8,713	2,005	29	16	89,921.	60	24,645	8,140	122,706.	60

Zu den Entschädigungen von	Fr. 122,706.	60
kommen sodann noch		
a. Einschätzungskosten	„	4,728. 50
b. Abschätzungskosten	„	3,635. —
c. Revisionen und Expertisen	„	17,447. 40
d. Kosten des Oberpferdarztes	„	4,150. 90
e. Medikamente und Behandlungskosten	„	17,512. 14

Totalkosten der Dienstpferde Fr. 170,180. 54
 was eine Mehrausgabe gegenüber dem Vorjahre von Fr. 27,761. 79
 ausmacht, welche durch die größere Zahl Pferde, nämlich 692 mehr
 als im Jahr 1873, verursacht worden ist.

Die Entschädigungen betragen durchschnittlich		
für abgeschätzte Pferde	Fr. 44.	50
„ umgestandene	„	850. —
„ versteigerte	„	509. —

c. Kommissariats-Material.

Inventarsbestand auf Ende 1873	Fr. 313,464.	46
Zuwachs	„	24,602. 29
	Fr. 338,066.	75
Abgang	Fr. 1,078.	45
10 %/o Abschreibung	„	33,698. 83
	„	34,777. 28
Bestand auf Ende 1874	Fr. 303,289.	47

Die Fourrage-Vorräthe bestehen		
in Hafer	14985,40	Zentner.
„ Heu	57,84	„
„ Stroh	1701,49	„

Leere Säcke zirka 19,700 Stük. Inventar und Vorräthe sind
 gegen Brandschaden versichert.

d. Rechnungsergebniss der Militärverwaltung.

Einnahmen.

Die Einnahmen waren budgetirt zu	Fr. 31,200.	—
Sie betragen aber	„	51,748. 40

Die Mehreinnahme von Fr. 20,548. 40
 rührt namentlich von vermehrtem Absatz der Blätter des topogra-
 phischen Atlases und demjenigen der neuen Eisenbahnkarte her.
 Auch figuriren darin Rückvergütungen infolge Oberrevision der ver-
 schiedenen Schulkomptabilitäten.

Ausgaben.

a. Ordentliche Ausgaben.

Kredite und Nachkredite.	Büdetrubrik.	Ausgaben.	Mehr.	Weniger.
Fr. Rp.		Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.
30,100. —	I. Sekretariat	28,967. 45	— —	1,132. 55
192,506. 50	a. Verwaltungspersonal	180,313. 08	— —	12,193. 42
254,343. —	b. Instruktionspersonal	240,359. 02	— —	13,983. 98
2,816,751. —	c. Unterrichtskurse	2,905,425. 82	88,674. 82	— —
25,000. —	d. Militärpensionen	29,377. 14	4,377. 14	— —
195,460. —	e. Kriegsmaterial	165,831. 13	— —	29,628. 87
70,015. —	f. Militäranstalten und Festungswerke	56,804. 06	— —	13,210. 94
113,400. —	g. Stabsbureau	113,400. —	— —	— —
9,000. —	h. Kommissionen u. Experten	8,836. 05	— —	163. 95
55,000. —	i. Druckkosten	54,863. 77	— —	136. 23
9,803. —	k. Verschiedenes	9,666. 14	— —	136. 86
— —	Kavalleriebewaffnung	9,542. 80	9,542. 80	— —
661,700. —	c ^{bis} Kavalleriepferde	661,700. —	— —	— —
4,433,078. 50		4,465,086. 46	102,594. 76	70,586. 80
			70,586. 80	
		Mehrausgaben	32,007. 96	

b. Ausserordentliche Ausgaben.

	Kredite.		Ausgaben.		Restanz.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Anschaffung von Gewehren	9,110.	49	173,010.	24	163,899.	75
2. Artillerie-Vermehrung	1,024,153.	23	453,843.	86	570,309.	37

Die Mehrausgaben sub a. rühren von der Einberufung von Nachdienstpflichtigen der Spezialwaffen, von 2 Batterien mehr als budgetirt waren, von dem stärkern Bestand der Infanterie-Offizierschulen und von den Dienstpferden her. Die Ersparnisse wurden auf Besoldungen des Verwaltungs- und Instruktionspersonals gemacht, sowie in Folge unterbliebener Kriegsmaterial-Anschaffungen und Bauten.

Die Passiv-Restanz sub b. 1. von Fr. 163,899. 75 im Gewehrkredit rührt daher, daß Ende Jahres die Kantone ihre Vorderladungsmunition noch nicht vollständig abgeliefert und einige Rechnungen für Gewehrlieferungen und Depotmunition nicht berichtigt hatten. Unsere Gesamtguthaben bei den Kantonen und Fabrikanten erreichen die Summe von Fr. 246,750. 67, welche zur Dekung obiger Passiv-Restanz und Bezahlung der noch zu liefernden Gewehre genügen, so daß voraussichtlich wir keines Nachkredites für die Beschaffung der Gewehre bedürfen.

XXIII. Italienische Pensionen.

Im Geschäftsjahr sind uns 18 Todesfälle von neapolitanischen Pensionären bekannt geworden, was deren Zahl auf 1219 reduzirt.

An Pensionen wurden ausbezahlt Fr. 259,973. 67.

An römischen Pensionen wurden für 28 Mann Fr. 4942 ausbezahlt.

XXIV. Verwaltung des Gesundheitswesens.

a. Krankenpflege.

In den eidgenössischen Militärschulen und Kursen wurden auf ein Effektiv von 25,651 Mann 3305 Krankheitsfälle verzeichnet. Der Krankenstand entsprach also 12,88 % des Mannschaftsbestandes.

Davon wurden beim Korps behandelt und geheilt 3041 Mann.

In Zivilspitälern	53	
Im Militärspital in Thun	58	
		111 „
Nach Hause entlassen resp. zurückgewiesen	45	
Nach Hause entlassen als Rekonvaleszent	107	
		152 „
Gestorben		1 „
		<hr/>
Total in Militärschulen		3305 Mann

mit 4998 Dispensationstagen.

Von den 111 Spitalgängern kehrten 65 geheilt zu ihren Korps zurück, 44 wurden als Rekonvaleszent nach Hause entlassen und 2 starben. Nach Schluß der Schulen erkrankten noch 6 Mann, wovon einer mit Tod abging, so daß in Folge der Militärschulen 4 Todesfälle eintraten.

Im Zusammenzug der IX. Division wurden von den Truppen- und Ambulancenärzten 1065 Kranke behandelt, wovon 231 als Fußkranke. Nach Rückkehr der Truppen erkrankten noch 76 Mann, wovon mehrere mit Tod abgingen.

b. Eidgenössische Pensionen.

Auf Anfang 1874 waren Pensionen zu entrichten:

an Invalide	98
„ Hinterlassene	127

Total 225 Pensionen.

Davon erloschen im Verlaufe des Jahres 6 „

verbleiben Ende Jahres 219 ältere Pensionen,
und zwar

an Invalide	95
„ Hinterlassene	124

Total 219 ältere Pensionen.

Entschädigungsgesuche liefen im Berichtsjahr von Seite krank gewesener Militärs oder deren Angehörigen zusammen 56 ein. Der großen Mehrzahl derselben wurde entsprochen.

Eigentliche Pensionsgesuche wurden 12 behandelt und davon 4 bewilligt.

Auf Ende 1874 sind nun zu entrichten:

95 Pensionen an Invalide mit	Fr. 22,425. —
128 „ „ Hinterlassene mit	„ 25,860. —
<hr/>	
223 Pensionen im Gesamtbetrage von	Fr. 48,285. —

c. Sanitätsmaterial.

1. Der Eidgenossenschaft.

Die Umänderungs- und Ergänzungsarbeiten am Wagenwerk des Ambulancematerials wurden endlich im ersten Quartal des Jahres zu Ende geführt.

Neu angeschafft wurden 100 nationale und internationale Fahnen für die Blessirtenwagen, eine größere Anzahl Tuschschienen für Oberschenkelverband, zehn Instrumentenbesteke, Arzttaschen und hämostatische Apparate.

Der Gesamtwert des eidgenössischen Sanitätsmaterials, Ambulancen- und Spitalmaterials beläuft sich mit Jahresschluß auf Fr. 504,134. Dasselbe ist für die Summe von Fr. 476,718 gegen Brandschaden versichert.

2. Kantonales Material.

Das Korps-sanitätsmaterial wurde, nachdem die Ordonnanz über dasselbe festgestellt worden, einer Umänderung resp. Ergänzung unterworfen, welche zum größten Theil im Berichtsjahr durchgeführt werden konnte und sich auf die Anfertigung resp. Umänderung von 351 Sanitätstornistern, 240 Sanitätskisten für Bataillone und Spezialwaffenkorps erstreckte.

XXV. Justizverwaltung.

Kriegsgerichtlich kamen 4 Fälle zur Behandlung, und zwar wurde in einem Falle wegen Ausgabe falscher Banknoten eine Strafe von 18 Monaten Zuchthaus und in den andern Fällen von Diebstählen, Strafen von 1 Jahr Zuchthaus und Degradation, zehn Monaten und 6 Monaten Gefängniß erkannt.

Auf disziplinarischem Wege konnten 2 Fälle erledigt werden und 2 Untersuchungen wurden aufgehoben.

XXVI. Pferderegieanstalt.

Der Bestand der Pferde betrug auf 31. Dezember 1873	
136 Pferde, geschätzt zu	Fr. 127,649
Stand auf 31. Dezember 1874 140 Pferde, ge-	
schätzt zu	„ 129,100
	<hr/>
Vermehrung des Inventars	Fr. 1,451

Das Total der Dienstage belief sich auf 26,842 Tage, worunter 4824, wofür kein Taggeld bezogen wurde, da während dieser Zeit die Pferde in den kantonalen Reitkursen verwendet wurden.

Das Rechnungsergebniß gestaltet sich wie folgt:

Einnahmen.	
Dieselben waren budgetirt zu	Fr. 95,000. —
Sie betragen	„ 95,234. 95
	<hr/>
mehr	Fr. 234. 95
Ausgaben.	
Budgetirt waren dieselben zu	Fr. 114,154. —
Sie betragen	„ 113,913. 47
	<hr/>
Minderausgabe	Fr. 240. 53

Der Ausfall gegenüber dem Vorjahre in den Mehreinnahmen rührt hauptsächlich daher, daß die zweite Zentralschule für höhere Offiziere des Stabes nicht abgehalten wurde.

XXVII. Kriegsmaterial.

A. Material der Eidgenossenschaft.

1. Material des Genie.

Außer einigen Ersatzgegenständen wurden folgende Anschaffungen gemacht:

- 3 neue Einheiten von Blechpontons,
- 6 Balkenwagen,
- 1 Telegraphenstation und 1 Kabelwagen.

Modelle und kleinere Gegenstände für den Genieunterricht. Die Pontons wurden in Brugg verfertigt; die Balkenwagen lieferte die eidg. Reparaturwerkstatt in Thun und die Wagen für die Militärtelegraphen die Zeughauswerkstätte in Zürich.

2. Material der Artillerie.

Die durch Bundesbeschluß vom 21. Heumonat 1871 angeordnete Umwandlung sämtlicher 4 \times Vorderlader in gezogene 8,4^{cm} Hinterlader ist im Laufe des Berichtsjahres in so weit zur Vollendung gebracht worden, daß sämtliche 362 Geschütze mit Laffettirung und Kriegsfuhrwerken und dem größten Theil der Munition nunmehr vorhanden sind.

Es bleiben einzig noch zu vollenden die 47 Laffetten für 8,4^{cm} Positionsgeschütze, welche eine dem speziellen Zweck dieser Geschütze mehr angepaßte Konstruktion erhielten und deren Erprobung eine Verzögerung in der Ausführung zur Folge hatte; sowie als dann noch ein Theil der Munition, deren Laborirung neben der Beschaffung der Munition für den Dienst der Schulen und Wiederholungskurse auch mehr Zeit in Anspruch nahm, als angenommen wurde. Die Reitzeuge und Beschirrungen für 12 neue Batterien sind nun vollständig vorhanden.

3. Eidgenössisches Laboratorium.

Im Jahre 1874 arbeitete das Laboratorium mit 409 bis 446 Arbeitern, und es wurde nachfolgende Munition produziert:

a. Munition für Handfeuerwaffen.

19,918,470	Patronen kleinen Kalibers,
114,400	„ für Kadettengewehre,
3,000,000	blinde Patronen kleinen Kalibers,
166,670	scharfe Patronen für Ordonnanzrevolver,
58,700	blinde „ „ „ „
83,170	Revolverpatronen diversen Kalibers,
850	Zentralzündungspatronen für Gewehre,
<hr/>	
23,342,260	Patronen.

Außerdem wurden noch 5,000,000 Hülzen und 3,152,000 Geschoße kleinen Kalibers angefertigt und als Kriegsvorrath magazinirt.

b. Munition für Geschütze.

25,091	scharf laborirte 8 ^{cm} Granaten,
23,137	„ „ 8 ^{cm} Shrapnels,
1,854	8 ^{cm} Büchsenkartätschen,
42,838	Patronen für 8 ^{cm} à 840 Gramm,
3,995	„ „ 8 ^{cm} „ 280 „
6,269	scharf laborirte 10 ^{cm} Granaten,
3,518	„ „ 10 ^{cm} Shrapnels,
822	10 ^{cm} Büchsenkartätschen,
656	10 ^{cm} Patronen à 250 Gramm,

12,642	10 u. 12 ^{cm}	Patronen à 1062	Gramm,
1,574	12 ^{cm}	scharf laborirte	Granaten,
495	12 ^{cm}	" "	Shrapnels,
121	12 ^{cm}	Büchsenkartätschen,	
850	Patronen à 375	Gramm,	
7,500	Exerzir-Patronen à 500	Gramm,	
920	Patronen à 296	Gramm für 8 ^{cm}	Gebirgsgeschütze,
1,655	scharf laborirte	16 ^{cm}	Granaten,
580	" "	16 ^{cm}	Shrapnels,
127	16 ^{cm}	Büchsenkartätschen,	
5,335	16 ^{cm}	Patronen à 1250	Gramm,
36,400	Schlagröhrchen,		
6,110	blind laborirte	Geschoße für Schießübungen für 8, 10	
	u. 12 ^{cm} ,		

welche Zahlen zur Genüge beweisen, daß auch Anno 1874 eine sehr bedeutende Thätigkeit in dieser Branche der Munitionsfabrikation herrschte.

Im Spätsommer wurde der Versuch angestellt, wie bald im Kriegsfall, mit Hilfe von Vorrathshülsen und Geschoßen und kleinen Werkzeugen in einer beliebigen passenden Lokalität rasch ein größeres Quantum Munition erstellt werden könnte.

Ein Detachement von 105 Arbeitern reiste nach Rapperswyl, traf dort die nöthigen Vorkehrungen und laborirte in sechs Tagen 500,370 Patronen.

4. Reparaturwerkstätte.

Zum Direktor der Werkstätte wurde Hr. Geniestabshauptmann von Peyer gewählt.

Der Zustand des Arbeiterpersonals ließ in manchen Beziehungen zu wünschen übrig; ungefähr $\frac{1}{3}$ derselben wurde entlassen und durch ebensoviel neue Kräfte ersetzt. Aehnlich war in Bezug auf die vorhandenen Maschinen und Werkzeuge gar Manches zu verbessern und Neues anzuschaffen, um die Werkstätte mit Vortheil betreiben zu können und bessere Produkte zu liefern.

Es wurden namentlich angeschafft:

Ein Federhammer, eine fünfte Esse, ein Ventilator, eine Schweißsäge, eine Holzbohrmaschine, eine Fraismaschine und in der Werkstätte eine Reihe baulicher Umänderungen getroffen, welche den regelmäßigen Betrieb fördern und bessere Ordnung in allen Theilen ermöglichen, endlich wurden andere Grundsätze aufgestellt, wonach die Löhnungen der Arbeiter bestimmt, die Verrechnung der gelieferten Arbeiten zu geschehen hat.

Die guten Erfolge aller dieser Bestrebungen und der Thätigkeit des neuen Direktors traten dann auch bereits durch den Rechnungsabschluß während seiner neunmonatlichen Gestion in erfreulicher Weise zu Tage.

Außer den in großer Anzahl vorkommenden Reparaturen am Schulmaterial und sonstigem Kriegsmaterial lieferte die Werkstätte eine Anzahl von Infanterie- und Artillerie-Caissons und Fourgons an verschiedene Kantone, dann die Rüstwagen für die neuen Batterien, Geniematerial und eine Anzahl von Munitionskisten für Positionsartillerie. Die Zahl der Arbeiter schwankte stets zwischen 50 und 70 Mann.

5. Fabrikation der Repetirwaffen.

Der Stand dieser Waffen ist folgender:

	Gewehre.	Stuzer.	Cara- biner.	Revolver.
Auf Ende 1873 waren vorhanden	100,300	8,500	2590	800
Zuwachs im Jahre 1874	12,600	1,500	100	—
Stand auf Schluß 1874	112,900	10,000	2690	800

Für alle diese Repetirwaffen haben die Kantone die zugehörige Depotmunition erhalten.

B. Kriegsmaterial der Kantone.

Um die Vollziehung des Artikels 142 der neuen Militärorganisation zu erleichtern, hat das eidgenössische Militärdepartement durch die Verwaltung des Kriegsmaterials die Tabellen des nach bisherigen reglementarischen Bestimmungen zur Bewaffung und Ausrüstung des Auszuges, der Reserve und der Landwehr erforderlichen Kriegsmaterials für sämtliche Kantone neu berechnen lassen.

Verschiedene Rückstände im Kriegsmaterial wurden in einzelnen Kantonen durch Neuanschaffungen ausgeglichen.

XXVIII. Munitionskontrolle.

Im Personal derselben fanden keine wesentlichen Aenderungen statt.

Statt des höchst unpassenden provisorischen Lokals in der Kaserne konnte nun im Laufe des Jahres das neue Kontrolgebäude bezogen werden, welches in jeder Beziehung als eine zweckdienliche

Anlage bezeichnet werden kann. Es ergibt sich aus den Leistungen des Laboratoriums selbst, welch' großes Stück Arbeit die Kontrolle all' dieser Munition mit sich brachte.

Mit Befriedigung ist wahrzunehmen, daß in den Produkten des Laboratoriums ein sehr erheblicher Fortschritt zu konstatiren ist, so daß jetzt nur ein unerheblicher Ausschuß stattfindet.

Außer der Kontrolle der neuerstellten Munition lag der Munitionskontrolle auch noch die Aufsicht und Untersuchung der Bestände einiger eidgenössischen und kantonalen Depots ob. Der Nutzen solcher Inspektionen, namentlich in Betreff der Aufbewahrung der Munition, ist selbstverständlich.

Die Kontrolle von rohen Geschossen in den Gießereien zu Winterthur und Chur, sowie solche von Shrapnels bei den Fabrikanten in Thun und Bern umfaßte

17,300	Stük	8 Cm	Granaten	in Winterthur,
12,655	"	8 Cm	"	in der Klus,
5,570	"	10 Cm	"	} in Winterthur,
3,053	"	10 Cm	Shrapnels	
1,136	"	12 Cm	Granaten	} in der Klus,
485	"	12 Cm	Shrapnels	
8,071	"	8 Cm	"	in Bern und Thun.

Die Kontrolle befaßte sich außerdem mit einer Reihe kleinerer Versuche zwecks Verbesserung der Munition, und namentlich mit vielfachen Expertisen wegen Klagen über Beschaffenheit der Gewehrmunition.

Aus den interessanten diesfallsigen Versuchen und Erhebungen ergibt sich auf das evidenteste, daß bei den meisten Fällen der Fehler nicht an der Munition lag.

Einige Fälle von Klagen rührten von zu starker Fettung, andere vom Aufreißen von Patronenhülsen her, welches namentlich beim Peabodygewehr nie ganz zu vermeiden ist, selbst bei der schärfsten Kontrolle.

Große Arbeit verursacht der Munitionskontrolle die Versendung der Munition an die Depots, Schulen und besonders an die Pulververkäufer, an welch' letztere allein fast 11 Millionen Patronen abgegeben wurden, somit 2 Millionen mehr als im Vorjahre. An die Depots und zur Instruktion im Zielschießen wurden zirka 9 Millionen Patronen abgegeben.

XXIX. Pulverkontrolle.

In 44 Lieferungen gelangten 4568 Zentner Militärpulver zur eidgenössischen Kontrolle, nämlich

Pulversorte.	Lavaux.	Worblanfen.	Kriens.	Chur.	Total.
Nr. 1 für Revolver	—	6	—	16	22
„ 4 „ Gewehr	—	649	554	840	2043
„ 5 „ Geschütz	1088	1219	144	—	2451
„ 6 „ „	52	—	—	—	52
Total Zentner	1140	1874	698	856	4568

Hievon haben 3 Lieferungen Gewehrpulver mit 294 Zentnern und 3 Lieferungen Geschützpulver, 479 Zentner betragend, wegen zu niedrigem, 2 Lieferungen Geschützpulver von 397 Zentnern, wegen zu hohem Stärkegrad, den jezigen engern Toleranzen nicht entsprechen und wurden zur Korrektur zurückgewiesen.

In der Präzision wurde von allen Pulvern Befriedigendes geleistet; namentlich gab im Mittel aus allen Proben das Gewehrpulver einen Radius der bessern Hälfte der Schüsse auf 300 Meter von bloß 16,5 C^m gegenüber einem solchen von 22,8 C^m für das zum Vergleich gezogene Normalpulver.

Die Pulverkontrolle gab sich im Laufe des Berichtsjahres sehr viel mit Versuchen zur Aufstellung eines Normalpulvers für die Hinterladergewehre an Stelle des früheren Normalpulvers ab, welches mehr den Anforderungen der Vorderladerwaffen entspricht; diese Arbeiten fanden ihren Abschluß in der Annahme eines neuen Gewehrnormalpulvers.

XXX. Artilleriekommission und artilleristische Versuche.

Die Artilleriekommission hielt im Berichtsjahre zwei Sessionen von einigen Tagen Dauer behufs Vornahme von Schießversuchen und Berathungen über eine größere Anzahl von Verbesserungen im Material, Munition, Organisation u. s. w.

Die vorgenommenen Schießversuche bezogen sich namentlich auf die Erprobung von vier Sorten grobkörnigen Pulvers und deren Vergleich mit dem Ordonnanzpulver sowohl in Bezug auf die erzielten Anfangsgeschwindigkeiten mit der Feldladung, als mit verschiedenen spätern und schwächern Ladungen behufs Erkennung des höhern oder niedern Grades der Offensivität dieser Pulversorten. An diese schlossen sich später noch Versuche mit sogenanntem

kubischem Pulver nach Art des bei der italienischen Artillerie angewandten Pulvers für schwerere Geschütze an.

Nachdem die deutsche wie die französische Artillerie in deren Neukonstruktionen auf stärkere Ladungsverhältnisse und größere Anfangsgeschwindigkeiten der Geschöße der Feldgeschütze hinzielen, war es am Ort, zu untersuchen, in wie ferne die Wirkung unserer Feldgeschütze bei Verwendung stärkerer Ladungen und theilweise auch bei Annahme schwererer Geschöße (beim 10 C^m Rohr) erhöht werden könne, ohne allzu große Beeinträchtigung der Laffetten. Es wurden daher zwei 8 C^m Stahlrohre angeschafft, welche zur Aufnahme stärkerer Ladungen eingerichtet waren, und mit denselben eine Reihe von Schießversuchen angestellt mit Ladungen von 1120 und 1200 Gramm, um Schußtafeln hieraus berechnen zu können.

Gleichzeitig wurden auch Schieß- und Sprengversuche mit sogenannten Doppelwandgranaten vorgenommen, welche eine Erhöhung der Geschosswirkung anstreben. Diese verschiedenen Versuche sind jedoch noch nicht zum Abschluß gekommen.

Die Versuche mit doppelwirkenden Zündern wurden fortgesetzt, und zwar mit Zündern nach neun verschiedenen Modellen, von denen einige ziemlich dem angestrebten Ziele zu entsprechen scheinen, namentlich diejenigen von Romberg, Thury und Rubin.

Die Mitrailleuse Palmkranz-Winborg wurde in einem verbesserten Exemplare neuerdings Versuchen unterzogen, welche sehr befriedigende Resultate ergaben.

Die Kommission erprobte noch verschiedene Verbesserungen des Perkussionszünders, des Zeitzünders, der Anlöthung des Bleimantels der Geschöße, Vorschläge zur Hebung der Vorderwichtigkeit der Deichsel, zur Hemmung des Rücklaufs, Verbesserung der Reibschlagröhrchen, den Distanzmesser von Le Boulengé u. s. w.

Das Modell für die Laffette der 8 und 10 C^m Positionsgeschütze in Blechkonstruktion wurde endgültig festgesetzt, ebenso das Normalgewehrpulver für Repetirgewehre. Die Schießversuche mit einem 8 C^m Ringgeschütz von der Wittener Gußstahl- und Waffenfabrik führten zu keinem Ziel infolge der ungenügenden Qualität der zu diesem Rohre gelieferten Geschöße, sollen jedoch wieder aufgenommen werden.

XXXI. Festungswerke.

Obschon die Ende August erfolgten Ueberschwemmungen auf Luziensteig nicht unerheblichen Schaden verursachten, so wurde dennoch der für den Unterhalt der Werke ausgesetzte Kredit nicht überschritten.

XXXII. Rekrutirung und Stand des Bundesheeres.

Das Bundesheer hat im Laufe des Jahres folgenden Zuwachs erhalten:

	1874.	1873.
Genie	207	197
Artillerie	1,460	1,442
Kavallerie	285	285
Schützen	988	968
Infanterie	11,107	11,431
	<hr/> 14,047	<hr/> 14,323

Der Stand des Bundesheeres auf Schluß des Jahres war folgender:

1. Eidgenössischer Stab 870

2. Truppen:

Auszug. Reserve. Landwehr.

a. Genie:

Sappeurs	924	695	} 768	
Pontoniers	472	345		
	<hr/> 1,396	<hr/> 1,040	768 =	3,204

b. Artillerie:

Bespannte Batterien	7,173	3,213	} 4,820	
Positionskompagnien	511	825		
Parkkompagnien	603	356		
Parktrain	1,424	865		
	<hr/> 9,711	<hr/> 5,259	4,820 =	19,790

Uebertrag 23,864

				Uebertrag	23,864
c. Kavallerie:					
Dragoner	1,762	723	}	1,411	
Guiden	303	126			
	<u>2,065</u>	<u>849</u>		<u>1,411 =</u>	<u>4,325</u>
d. Scharfschützen	6,649	3,473		4,087 =	14,209
e. Infanterie	68,735	37,449		51,697 =	157,881
f. Personal für den Gesundheitsdienst	464	125		89 =	678
g. Büchenschmiede	21	39		— =	60
Totaler Bestand des Bundesheeres auf 31. Dezember 1874					
					<u>201,017</u>
Davon fallen auf den Stab					
					870
" " " " "		Auszug			89,041
" " " " "		die Reserve			48,234
" " " " "		Landwehr			62,872
					<u>201,017</u>
		Auf Ende 1873			<u>201,210</u>
		Verminderung			193

XXXIII. Postulate der Bundesversammlung.

In der richtigen Voraussetzung, es werde der Entwurf einer neuen Militärorganisation im Verlaufe des Berichtsjahres zur Berathung gelangen, haben Sie von der Aufstellung von Postulaten Umgang genommen.

Das Einzige, welches Sie unterm 24. Dezember beschlossen, und womit Sie „den Bundesrath“ ermächtigten, die Instruktion der „Infanterierekruten älterer Jahrgänge auf die Dauer von 28 Tagen festzustellen und wenn nöthig auf zwei Jahre zu vertheilen“ — bezieht sich auf das Schuljahr 1875 und ist in der Weise erledigt worden, daß von den zirka 12000 Mann älterer Jahrgänge, welche nachzuzerzieren sind, nur die im auszugspflichtigen Alter stehende Mannschaft, und zwar die Jahrgänge 1854 bis 1843 zurück, zur Instruktion herangezogen, in der Meinung, daß dagegen alle ältern Jahrgänge zu den Ersatzpflichtigen klassifizirt werden. Wir fanden uns zu dieser Schlußnahme veranlaßt, weil wir dafür hielten, daß

die direkt in die Landwehr eintretende Mannschaft bei der gegenwärtigen Organisation dieser Abtheilung des Bundesheeres keine erheblichen Dienste leisten könne und diese letztern jedenfalls nicht im Verhältniß zu den Kosten ständen, welche für Ausrüstung, Bewaffnung, Bekleidung und Unterricht verwendet worden wären. Um möglichst bald normale Verhältnisse zu erreichen, und weil für nächstes Jahr keine Wiederholungskurse in Aussicht genommen waren, wurde von einer Vertheilung der Instruktion auf 2 Jahre Umgang genommen und Parallelschulen angeordnet, was die Instruktion der gesammten ältern Mannschaft ermöglichte.



Bericht des schweizerischen Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1874.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1875
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.04.1875
Date	
Data	
Seite	1-100
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 582

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.